

# Kemptener Reisemängeltabelle©

Ausgabe Januar 2026

Prof. Dr. Ernst Führich

Für den schnellen Überblick werden in der Kemptener Reisemängeltabelle zeitlich chronologisch Reisemängel bei Pauschalreisen dargestellt. Die Tabelle erfasst die wichtigsten veröffentlichten Urteile ab dem Jahr 2000. Für Reiseverträge bis 30.6.2018 sind die §§ 651a-m BGB aF, danach die §§ 651a-y BGB nF anzuwenden.

Die Urteile sind Einzelfallentscheidungen und können grundsätzlich nicht verallgemeinert werden. Gleichwohl kann aus den zuerkannten Minderungsquoten die Tendenz der Gerichte zur Bewertung entnommen werden.

Soweit der Minderungsbetrag bekannt ist, wird der zuerkannte Betrag in Prozent genannt, welcher sich grundsätzlich auf den Gesamtreisepreis bezieht. Besonderheiten des Falles sind unter Bemerkungen aufgenommen. Am Ende jedes Mängelbereiches bringt eine kurze Zusammenfassung das Wesentliche auf den Punkt.

Aufgenommen ist auch eine Rubrik „CORONA-PANDEMIE“ mit vielen seit 2020 veröffentlichten Urteilen zum Reiserücktritt vor Reisebeginn und zu coronabedingten Reisemängeln.

Soweit Entscheidungen wegen der vollharmonisierenden Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 überholt sind, wurde dies gekennzeichnet.

**Die Kemptener Reisemängeltabelle wird ständig unter [www.reiserechtfuehrich.com](http://www.reiserechtfuehrich.com) aktualisiert. Die Tabelle ist urheberrechtlich© geschützt und darf nur mit Genehmigung des Verfassers Prof. Dr. Ernst Führich und des Verlags C.H.Beck nachgedruckt werden. Sie ist abgedruckt in Führich/Staudinger, Reiserecht, 9. Auflage 2024, Ausgabe November 2023, Verlag C.H.Beck München.**

## Erläuterungen zur Tabelle

### 1. Überblick von PRL 90/314/EWG bis PRL 2015/2302

(1) Zu den einzelnen Reisemängeln und Minderungen des Reisepreises liegt eine umfangreiche Rechtsprechung vor. Die Kemptener Reisemängeltabelle schafft einen Überblick hinsichtlich wichtiger Gerichtsentscheidungen seit dem Jahr 2000 nach der ersten Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG (PRL I) und der neuen vollharmonisierenden Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 (PRL II) im Jahr 2018. Hierbei werden nach Fallgruppen zuerst Mängel vor Reisebeginn, dann Mängel bei der Beförderung mit Flug, Bus und Bahn, sodann Mängel der Unterkunft, des Umfelds im Urlaubsziel sowie Mängel bei sonstigen Dienstleistungen und schließlich Mängel bei Spezialreisen dargestellt.

(2) Viele Mängel waren bereits Gegenstand von älteren Entscheidungen, daher kommt es bei der Bearbeitung der Fälle auf die bisherige umfangreiche Rechtsprechung und ihrer Minderungsquoten an. Die Berechnung der Minderung durch die Instanzgerichte kann zu einer schätzungsweisen Vorhersehbarkeit einer Minderungsquote führen. Bei der Frage, ob ein Reisemangel vorliegt

und bei der Bemessung der Preisminderung darf nicht schematisch vorgegangen werden. Hierbei ist grundsätzlich eine Gesamtwürdigung anzustellen, in die alle für den Einzelfall maßgeblichen Umstände einzufließen haben. Daher sind Reisemängel auch sustantiert durch den Reisenden darzulegen.

(3) Besonderer Wert wurde auf die Fundstellen der Entscheidungen gelegt, so dass diese in Zeitschriften und Datenbanken nachgelesen werden können. Entscheidungen der Gerichte werden zusätzlich mit Datum und Aktenzeichen zitiert. Soweit Minderungssätze bekannt wurden, sind auch diese angegeben.

(4) Soweit Entscheidungen wegen der vollharmonisierten Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 überholt sind, wurde dies gekennzeichnet.

## 2. Reisemangel

(1) In Art. 3 Nr. 13 der PRL II wird lediglich der Begriff **Vertragswidrigkeit** als verbindliche Vorgabe definiert mit der „Nichterbringung“ oder „mangelhaften Erbringung“ der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen. Damit konnte das deutsche Reiserecht unter Aufgabe der bisherigen Differenzierung in Reisefehler und Fehlen zugesicherter Eigenschaften den bisherigen **weiten Mangelbegriff** verwenden und diesen in § 651i II 2 BGB definieren, der auf primär auf die **vereinbarte Beschaffenheit der Reise** abstellt. Nur wenn konkrete Angaben fehlen, ist der **vertraglich vorausgesetzte Nutzen der Reise** zu ermitteln. Fehlen auch diese, ist auf die objektiven Kriterien des **gewöhnlichen Nutzens und der üblichen Beschaffenheit** zurückzugreifen. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter **Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung** erbringt (§ 651i II 3 BGB). In § 651i III BGB erfolgt nur eine bloße „Rechtsgrundverweisung“ welche klarstellt, dass die enumerativ und vertraglich nicht einschränkbaren (§ 651y BGB) Rechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Kündigung, Minderung des Reisepreises und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz im Einzelfall nur dann eingreifen, wenn deren dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Der Reiseveranstalter übernimmt damit grundsätzlich **verschuldensunabhängig** die vertragliche Gewähr, für seine versprochenen Reiseleistungen einzustehen. Für den Anspruch auf Preisminderung nach § 651m BGB spielt es keine Rolle, ob die versprochenen Umstände **innerhalb oder außerhalb einer beherrschbaren Einflusssphäre des Reiseveranstalters** liegen. Organisiert der Reiseveranstalter eine Pauschalreise, hat er grundsätzlich verschuldensunabhängig das unternehmerische Risiko und damit die **Vergütungsgefahr einer Preisminderung** für die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen zu tragen (Art. 14 I iVm Art. 3 Nr. 13 PRL II). Der Reisepreis ist damit angemessen für den Zeitraum zu mindern, in dem der Mangel vorliegt, es sei denn, der Reiseveranstalter kann belegen, dass die Vertragswidrigkeit der Sphäre des Reisenden zuzurechnen ist.

## 3. Richtlinienkonforme Einschränkung der Einstandspflicht

### a) Überholte Entscheidungen

(1) Die bisherige herrschende deutsche Rechtsprechung und Literatur hat überwiegend die Einstandspflicht für Reisemängel durch den Begriff des allgemeinen Lebensrisikos eingeschränkt, obwohl § 651i BGB für den Mangelbegriff und § 651m BGB für die Minderung diese Einschränkung ebenso wie Art. 14 I PRL II nicht vorsieht. So wurde ein Reisemangel und damit eine Preisminderung bisher im Rahmen einer Risikoabgrenzung für solche Reisebeinträchtigungen abgelehnt, welche **alleine der persönlichen Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen** sind oder in denen sich Risiken verwirklichen, die der **Reisende im täglichen Leben ebenfalls** zu tragen hat.

(2) Auch dann, wenn sich der Reisende bei der **Inanspruchnahme von Reiseleistungen** verletzte und er dabei in Obhut und in der Einflusssphäre des Reiseveranstalters war, wurde ein Reisemangel abgelehnt. Stürze und Verletzungen beim Flug, im Hotel und auf Ausflügen wurde wegen der fehlenden Kausalität zu den Reiseleistungen nicht dem Reiseveranstalter zugerechnet, da in diesen Fällen der Schutzzweck der Norm nicht erfüllt ist. So wurde auch nach der Umsetzung der PRL II ein Reisemangel und damit eine Preisminderung abgelehnt, wenn der Reisende Opfer von **Kriminalität im Reisebus** war, **überfallen** wurde, im **Hotel bestohlen** wurde, sich durch Unachtsamkeit bei **Stürzen auf nassen Fließen** in Hotelanlagen verletzte und einen **Wespenstich** erlitt.

(3) Diese Einschränkung der Reisemangels durch ein sog. „allgemeines Lebensrisiko des Reisenden“ bei der Inanspruchnahme von gebuchten Reiseleistungen kann nach der grundsätzlichen Entscheidung des EuGH zur Preisminderung wegen durch Corona bedingten Beeinträchtigungen im Hotel nicht mehr aufrechterhalten werden (EuGH 12.1.2023 - C-396/21, RRA 2023, 69 = NJW 2023, 505 – FTI, Besprechung Führich, NJW 2023, 809). Nach der verbindlichen Vorgabe der Richtlinie in Art. 14 I kann eine Preisminderung nur noch mit der einzigen Einschränkung abgelehnt werden, wenn die **Vertragswidrigkeit und damit der Reisemangel dem Reisenden zuzurechnen** ist. Die Feststellung einer Vertragswidrigkeit erfordert nur einen objektiven Vergleich zwischen den in der Pauschalreise des betreffenden Reisenden zusammengefassten Leistungen (Soll-Beschaffenheit) und den ihm tatsächlich erbrachten Leistungen (Ist-Beschaffenheit), so dass die Ursache dieser Vertragswidrigkeit, insbesondere ihre Zurechenbarkeit zu diesem Reiseveranstalter, unerheblich ist. Der klare Wortlaut und die notwendige enge Auslegung dieser Ausnahme lässt es nicht zu, andere, vom Reiseveranstalter nicht beherrschbare Sachverhalte wie etwa unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände iSv Art. 3 Nr. 12 PRL II als Einschränkung des Anspruchs auf Preisminderung zu berücksichtigen. Zurecht hat der BGH bereits in seiner Entscheidung zum **Transferunfall mit einem Geisterfahrer** einen minderungsbegründenden Reisemangel angenommen, auch wenn den Reiseveranstalter kein Verschulden an dem Unfall traf, sondern ein Dritter, wie der Geisterfahrer, ihn verursachte. Wird der Reisende bei dieser Inanspruchnahme der Reiseleistung so schwer verletzt, dass er keine weiteren Reiseleistungen in Anspruch nehmen kann, konnte er den gesamten Reisepreis als Minderung verlangen (BGH 6.12.2016 - X ZR 117/15, NJW 2017, 958).

(4) Wenn sich der Reisende bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen verletzt und dadurch einen **Körper-, Sach-, Vermögens- oder Nichtvermö-**

**genschaden** erleidet kann ebenfalls keine Haftungsbegrenzung über ein allgemeines Lebensrisiko angenommen werden. Insoweit ist nur Art. 14 II und III der PRL II iVm § 651n Nr. 1 bis 3 BGB der Maßstab mit den dort genannten „drei enumerativen Haftungseinschränkungen“. Zusätzlich zur **Zurechenbarkeit des Reisenden** lässt die Richtlinie nur zwei weitere Ausnahmen zu, wenn die Vertragswidrigkeit einem **nicht beteiligten Dritten** oder durch **unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände** bedingt war. Daher ist es einem Reiseveranstalter unbenommen, bei einem **Schadensersatzanspruch** auf die Entlastung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zu berufen oder darauf, dass das Risiko einem Dritten zuzurechnen ist.

(5) Die Entscheidung des EuGH vom 12.1.2023 wirkt **zeitlich zurück** auf das Inkrafttreten der Novellierung zum 1.7.2018. Wenn demnach nach bisheriger Rechtslage ein Reisemangel mit dem Argument abgelehnt wurde, es habe sich bei der Erbringung der Reiseleistungen des Veranstalters ein „allgemeines Lebensrisiko“ verwirklicht, können solche Entscheidungen nicht auf Fälle der Minderung nach § 651m BGB übertragen werden und sie sind überholt.

### b) Zurechenbare Sphäre des Reisenden

Eine Vertragswidrigkeit ist dagegen dem Reisenden zuzurechnen, wenn Umstände vorliegen, die in die **private Sphäre des Reisenden** fallen **und zur Nichterbringung oder mangelhaften Erbringung der Reiseleistungen führen**. In die dem Reisenden zurechenbare Sphäre fallen seine **private Krankheiten** wie Fieber, Herzinfarkt oder Virus-Infektionen (BGH 18.2.2025 - X ZR 68/24, RRA 2025, 119 - Covid-19-Infektion), eigene Sportaktivitäten während der Reise wie Joggen, fehlende behördlich notwendige **Impfungen** für eine Reisedestination, das persönliche Impfrisiko, der **Tod**, seine **Reisetauglichkeit**, Angstgefühle, sichere **Schneeverhältnisse** ohne Zusicherung und nicht gültige **Einreisepapiere**, die zur Verweigerung seiner Einreise führen. Der Begriff des „allgemeinen Lebensrisikos“ sollte jedoch bei dieser Haftungseingrenzung nicht mehr verwendet werden, sondern der Begriff der zurechenbaren „Sphäre des Reisenden“.

Störungen aus dem nicht geschuldeten Umfeld des Reisegebiets sind ebenfalls nicht der Veranstaltersphäre zuzurechnen, sondern der Sphäre des Reisenden. Ein durchschnittlich verantwortungsvoll handelnder Reisender weiß aus den Medien die Risiken, wenn er ein umweltbelastetes Urlaubsgebiet bucht. Es ist dann nicht Aufgabe des Reiseveranstalters einen insoweit nicht achtsam im Sinne eines nachhaltigen Tourismus handelnden Reisenden vor den allgemeinen Risiken des Reiseziels zu schützen. Dieses Umfeldrisiko zählt zur Risikosphäre des Reisenden. Daher hat er übliche klimatische, biologische und landestypische Umfeldrisiken wie Straßenkriminalität hinzunehmen, ohne dass er einen Reisemangel geltend machen kann. Der Reiseveranstalter ist kein Garant für die Sicherheit des Reisenden im allgemeinen Umfeld des Reisegebiets.

Sobald diese allgemeinen Umstände zu einer besonderen atypischen Gefahr für den Reisenden und den Nutzen der Reise als Erholungs-, Studien- oder Badereise wird, beispielsweise bei einer Pandemie, bei einer hat der Veranstalter

ungefragt Informationspflichten, so dass der Reisende sich auf die Situation einstellen kann. Verletzt der Veranstalter diese Fürsorge- und Beistandspflicht (§ 651q BGB), liegt aus diesem Grund ein selbständiger Reisemangel vor.

#### 4. Bloße Unannehmlichkeiten

##### a) Angemessene Einschränkung

Bloße Unannehmlichkeiten bei Reisemängeln entlasten den Reiseveranstalter. Diese Risikoeinschränkung kann auch nach Inkrafttreten der PRL II damit begründet werden, dass sich aus § 651i 3 BGB ergibt, dass ein Reisemangel auch vorliegt, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft, auch wenn die Richtlinie in Art. 3 Nr. 13 bei dem Begriff Vertragswidrigkeit keine ausdrückliche Bagatellgrenze vorsieht. Obwohl sich das Wort „unangemessen“ auf eine verspätete Leistung bezieht, kann der Begründung des Umsetzungsgesetzes entnommen werden, dass sich diese Risikobegrenzung auch auf die Schlechtleistung erstreckt. **Unannehmlichkeiten im Bagatellbereich, die sich im Massentourismus zwangsläufig ergeben, müssen daher in Kauf genommen werden.**

##### b) Minderungshöhe ist Rechtsfolge

(1) Diese Einschränkung des Anspruchs auf Preisminderung bei bloßen Unannehmlichkeiten kann auch nach dem Urteil des EuGH vom 12.1.2023 aufrechterhalten werden, da die Geringfügigkeitsgrenze nicht den Tatbestand, sondern die „Rechtsfolge“ bei der Festlegung der vorzunehmenden Preisreduzierung betrifft. Nach Art. 14 I PRL II hat der Reisende einen Anspruch auf eine „angemessene“ Preisminderung für jeden Zeitraum, in dem Veranstalter zurechenbare Vertragswidrigkeit vorlag. Damit diese Preisminderung angemessen ist, muss sie nach Ansicht des EuGH „objektiv“ anhand der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde. Nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung sind als Minderungskriterien im Wege einer Gesamtbetrachtung die **Schwere des Reisemangels**, der **Nutzen der Reise** und die **Dauer der Beeinträchtigung** zu berücksichtigen.

(2) Maßgeblich ist stets der zu entscheidende **Einzelfall mit einer wertenden Beurteilung**, so dass das Gericht bei seiner Schätzung (§ 651m I 2 BGB) auch zur Auffassung gelangen kann, dass eine Minderung nicht angemessen und mit 0 % anzusetzen ist. Daher können Gerichte bei der Minderung eine hinzunehmende bloße Unannehmlichkeit weiterhin annehmen.

## Übersicht

### 1. Mängel vor Reisebeginn

- 1.1. Verletzung der Informationspflicht
  - 1.1.1. Einreise

- 1.1.2.Zielgebiet und wesentliche Reisemängel
- 1.2. Buchungsfehler

## **2. Mängel der Beförderung**

- 2.1. Flug
  - 2.1.1.Abfertigung
  - 2.1.2.Überbuchung
  - 2.1.3.Verspätung
  - 2.1.4.Flugzeitänderungen
  - 2.1.5.Änderung des Flughafens
  - 2.1.6.Wechsel der Fluggesellschaft und des Transportmittels
  - 2.1.7.Flugunterbrechung
  - 2.1.8.Service und Komfort
  - 2.1.9.Flugsicherheit
  - 2.1.10.Transfer
  - 2.1.11.Fluggepäck
- 2.2. EU-Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung
- 2.3. Bus
  - 2.3.1.Verspätung
  - 2.3.2.Sicherheit und Komfort
- 2.4. Eisenbahn

## **3. Mängel der Unterkunft**

- 3.1. Ersatzunterkunft
  - 3.1.1.Anderes Hotel
  - 3.1.2.Anderes Zimmer und Belegung
  - 3.1.3.Abweichende Hotelkategorie
  - 3.1.4.Andere Merkmale der Umgebung
  - 3.1.5.Umzug
- 3.2. Zimmer und Bungalow
  - 3.2.1.Größe und Ausstattung
  - 3.2.2.Defekte Ausstattung
  - 3.2.3.Sanitäre Einrichtungen und Versorgung
  - 3.2.4.Heizung
  - 3.2.5.Klimaanlage
  - 3.2.6.Balkon, Meerblick und Terrasse
  - 3.2.7.Bungalow und Ferienwohnung
  - 3.2.8.Behindertengerechte Unterbringung
- 3.3. Verschmutzung und Service
- 3.4. Schwimmbad und Hoteleinrichtungen
- 3.5. Sicherheitsmängel mit Verletzungen
- 3.6. Lärm
  - 3.6.1.Hotellärm
  - 3.6.2.Straßenlärm
  - 3.6.3.Fluglärm
  - 3.6.4.Baulärm
- 3.7. Belästigungen

- 3.7.1. Persönliche Belästigungen
- 3.7.2. Behinderte Reisende
- 3.7.3. Benehmen
- 3.7.4. Sicherheitsvorkehrungen
- 3.8. Verpflegung
  - 3.8.1. Service
  - 3.8.2. Qualität
  - 3.8.3. Erkrankungen

#### **4. Mängel im Zielgebiet**

- 4.1. Strandentfernung
- 4.2. Strandbeschaffenheit
- 4.3. Meer und Baden
- 4.4. Ungeziefer
- 4.5. Tiere
- 4.6. Müll und Gerüche
- 4.7. Sicherheit und Straftaten
- 4.8. Naturkatastrophen
- 4.9. Corona-Pandemie

#### **5. Mängel sonstiger Dienstleistungen**

- 5.1. Betreuung und Spielplätze
- 5.2. Reiseleitung
- 5.3. Ausflüge

#### **6. Mängel bei Spezialreisen**

- 6.1. Kreuzfahrten
- 6.2. Clubreisen und All-Inclusive-Reisen
- 6.3. Studien-, Trekking- und Segelreisen
- 6.4. Skireisen
- 6.5. Sprachreisen und Gastschulaufenthalte
- 6.6. Eventreisen
- 6.7. Wohnmobilreisen

Gericht Datum Aktenzei- chen	Reisemangel	Mi- nd- e- ru- ng	Fund- stellen	Bemerkungen
<b>1. Mängel vor Reisebeginn</b>				
<b>1.1 Verletzung der Informationspflicht</b>				
<b>1.1.1 Einreise</b>				
<b>BGH</b> 17.1. 1985 VII ZR 375/83	Einreise- und Durchreisebe- stimmungen müssen unge- fragt mitgeteilt werden	k.A.	NJW 1985, 1165	Ungefragte Aufklärungspflicht bei Buchung

<b>AG Bad Homburg</b> 01.02.2005 2 C 1415/04	Unterrichtung über Visumpflicht bei Städtereise nach St. Petersburg nach § 5 BGB-InfoV	100 %	NJW-RR 2005, 856	Kündigungsrecht nach § 651e BGB aF vor Reiseantritt, Hotel durch Reiseveranstalter ist Reisevertrag analog
<b>OLG Rostock</b> 07.08.2008 1 U 143/08	Kreuzfahrt/Einreisebestimmungen	k.A.	RRa 2009, 98 = NJW-RR 2009, 346	Keine Information bei Änderung der Einreisebestimmungen zwischen Buchung und Reiseantritt
<b>LG Frankfurt/M</b> 30.04.2009 2-24 S 136/08	Informationspflicht über Visum gegenüber Nicht-EU-Bürger	k.A.	RRa 2009, 221	Staatsangehörigkeit des Reisenden muss für Reiseveranstalter oder Vermittler erkennbar sein
<b>AG Bad Homburg</b> 08.05.2009 2 C 2633/08 (20)	Nichterreichen des Hinfluges wegen Falschinformation über Check-in-Zeit	100 %	RRa 2009, 224	Falsche Information durch Reisebüro als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters
<b>LG Duisburg</b> 31.08.2012 7 S 33/12	Die Informationspflicht des Reiseveranstalters gemäß § 5 Nr. 1 BGB-InfoV aF gilt nicht gegenüber Angehörigen von Drittstaaten	k.A.	NJW-RR 2013, 59	Drittstaatler muss der Reiseveranstalter nur bei Erkennbarkeit über Pass und Visum informieren (Türkei)
<b>LG Frankfurt/M</b> 26.9.2013 2-24 S 181/12	Italienischer Staatsangehörige, Verweigerung der Einreise in USA	100 %	RRa 2014, 19	Keine Information über Passerfordernisse des EU-Reisenden
<b>AG Hannover</b> 31.8.2018 510 C 3198/18	Keine Pflicht, Angehörige anderer EU-Staaten über Einreise zu informieren	0 %	RRa 2019, 63	Estin reist in Türkei ab Düsseldorf, Information über Bestimmungen ist Sache des Reisenden (altes Reiserecht)
<b>AG München</b> 12.7.2023 171 C 3319/23	Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, Reisenden zu informieren, dass für eine Pauschalreise ins Ausland ein gültiger Reisepass vorhanden sein muss		BeckRS 2023, 36592	„Vorhandensein“ eines „gültigen“ Reisepasses ist „Selbstverständlichkeit“
<b>LG Rostock</b> 20.12.2024 1 O 443/24	Kontrolle der Ausweispapiere bei Einschiffung in Kreuzfahrtschiff		NJW-RR 2025, 568	Einschiffung kann abgelehnt werden, auch wenn nach dem örtlichen Recht fehlerhafte Papiere zuvor bei der Einreise nicht aufgefallen sind

### 1.1.2 Zielgebiet und wesentliche Reisemängel

<b>BGH</b> 15.10.2002 X ZR 147/01	Hinweispflicht auf schädigende Ereignisse bei erheblicher Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hurrikans	k.A.	NJW 2002, 3700 = RRa 2002, 258 = MDR 2003, 377	Hurrikan im Zielgebiet der Karibik mit Eintrittswahrscheinlichkeit von 25%
<b>OLG München</b> 08.07.2004 8 U 2174/04	Grundsätzlich keine Informationspflicht auf Kriminalität am Urlaubsort	0 %	NJW-RR 2004, 1698 = RRa 2004, 203	Allg. Lebensrisiko, Hinweispflicht nur bei gesteigerter Gefahr, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>BGH</b> 25.04.2006 X ZR 198/04	Nach Auswahlentscheidung des Reisenden für einen Veranstalter ist Reisebüro bei Informationen über die Reisedurchführung nur noch Erfüllungsgehilfe des Veranstalters	k.A.	RRa 2006, 170 = NJW 2006, 2321	Die Information über Pass- und Visumerfordernisse gehört in der Regel nicht zu der vom Vermittler geschuldeten Auswahlberatung.
<b>AG Dortmund</b> 21.02.2007 427 C 1645/06	Einschränkungen durch Ramadan im Oman sind hinzunehmen	0 %	RRa 2007, 169	Reisender wurde bei Buchung auf Ramadan hingewiesen

<b>LG Frank-furt/M</b> 28.03.2008 2-24 S 139/07	Überbuchung des Hotels war Veranstalter bekannt, Reisende wurde nicht informiert	15%	RRa 2008, 121 = NJW-RR 2008, 1638	Reisender muss über alle wesentlichen Änderungen zw. Buchung und Reiseantritt informiert werden
<b>LG Köln</b> 26.10.2009 23 O 435/08	Keine Mitteilung der Nichtverfügbarkeit wegen Überbuchung des Hotels ist bereits ein selbständiger Reisemangel	10%	RRa 2010, 125	Unwirksame Abtretungsverbote, Anforderungen an die Mängelanzeige vor Ort
<b>LG Frank-furt/M</b> 15.08.2011 2-24 S 185/10	Eine selbstständige Minde rung wegen einer vorsätzlichen Informationspflichtverletzung ist als Ausnahmefall nur bei wesentlichen Reisemängel nach § 651e I BGB aF anzunehmen	15 %	RRa 2012, 10	Wesentliche Reisemängel wie Hotelüberbuchung oder halbfertige Hotelanlage wurden verschwiegen/verharmlost („Doppelmangel“)
<b>OLG Frank-furt/M</b> 25.2.2013 16 U 142/12	Überfall mit Machete in DomRep ist allgemeines Lebensrisiko und begründet keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	0 %	NJW-RR 2013, 1324 = RRa 2013, 110	Raubüberfall, kein Schmerzensgeld, altes Rechtslage, überholt für Minde rung, da Vertragswidrigkeit während eines Ausflugs des Veranstalters
<b>OLG Bamberg</b> 15.1.2013 5 U 36/12	Sturz auf Schmutzmatte im Hotel kein Reisemangel in Türkei	k.A.	NJW-RR 2013, 1148	Maßgeblich ist Sicherheitsstandard des Urlaubslandes, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>LG Köln</b> 23.5.2017 11 S 117/16	Angekündigte Verkürzung 10-Tage-Fernreise um 2 Tage ist Vereitelung der Reise und begründet Entschädigung nach § 651f II BGB aF	k.A.	RRa 2017, 217	Eigene Ersatzreise nach Reiserücktritt von Maledivenreise hindert nicht Entschädigung nach § 651f II BGB aF, wobei diese mit 30% bemessen wurde
<b>LG Freiburg</b> 27.3.2025 5 O 358/24	Kein Schadensersatz bei Dengue-Ausbruch auf Kapverden	k.A.	RRa 2025, 125 = NJW-RR 2025, 1081	Veranstalter hat keine Informationspflicht verletzt bei allgemeinem Infektionsgefahr auf Kapverden, Risiko zählt zum Reiserisiko des Reisenden

## 1.2 Buchungsfehler

<b>LG Nürnberg-Fürth</b> 25.06.2010 15 S 9612/09	Organisation und eindeutige, unwidersprüchliche Informationen über die Reisedaten sind Hauptpflichten des Veranstalters	100 %	RRa 2011, 24	Reisende erreichte nicht den Bustransfer zu einer Madeirareise und konnte kündigen wegen erheblicher Reisemängel
<b>BGH</b> 30.09.2010 Xa ZR 130/08	Wenn ein Reisebüro Einzelleistungen im Voraus bündelt, die Leistungserbringer nicht benennt und dem Kunden nur einen Gesamtpreis nennt, ist es ein Reiseveranstalter	k.A.	NJW 2011, 599 = RRa 2011, 29	Zusammenstellen von Einzelleistungen der Leistungsträger durch ein Reisebüro auf Kundenwunsch ist Reisevermittlung ohne Haftung für diese Einzelleistungen
<b>LG Wuppertal</b> 30.08.2012 9 S 294/11	Fehlen oder fehlerhafte Reiseunterlagen (Namensangaben) und können diese nicht mehr beschafft werden, besteht Kündigungsrecht	k.A.	RRa 2012, 270	Reise ist unzumutbar nach § 651e I 2 BGB aF
<b>LG Frank-furt/M</b> 19.11.2012 2-24 S 199/11	Überbuchung des Hotels ist erheblicher Reisemangel, Reisender muss nicht gleichwertiges Ersatzhotel annehmen	25 % für 3 Tage	RRa 2013, 13	Erheblicher Reisemangel mit Kündigungsmöglichkeit
<b>LG Frank-furt/M</b> 07.04.2016 2-24 O 51/15	Selbstständige Minderung regelmäßig bei (vorsätzlicher) Verletzung der Informationspflicht bei Hauptleistungen	10 %	RRa 2016, 279	Verschweigen oder Verharmlosen einer Hotelüberbuchung oder halbfertiger Hotelanlage

<b>BGH</b> 21.2.2017 X ZR 49/16	Bei unrichtigem Hinweis in AGB auf Pflicht zur Mängelanzeige wird vermutet, dass ihre Versäumung nicht schuldhaft ist	k.A.	RRa 2017, 279 = NJW-RR 2017, 756	Nach § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV aF muss über Obliegenheit der Mängelanzeige nach § 651d II BGB aF informiert werden
<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationspflichten sind Hauptpflichten des Veranstalters und begründen eigene Minderungsansprüche in Höhe von 15 %, wenn wesentliche Reisemängel betroffen sind (Doppelmangel).</li> <li>Der Reisevermittler erfüllt seiner Information zugleich die Informationspflichten des Veranstalters (§ 651v I 2 BGB). Der Reisevermittler ist Erfüllungsgehilfe des Veranstalters, sodass seine Pflichtverletzung dem Veranstalter nach der Auswahlentscheidung des Reisenden zugerechnet wird. Daher haftet der Veranstalter für Buchungsfehler seines Vermittlers.</li> <li>Der Reisevermittler haftet für eigene schuldhaften Vermittlerfehler selbst nur aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag bis zur Auswahlentscheidung des Reisenden für einen Reiseveranstalter.</li> <li>Der Veranstalter muss zusammen mit seinem Vermittler über alle denkbaren Reisehindernisse bis zum Reiseantritt aufklären.</li> </ul>				

## 2 Mängel der Beförderung

### 2.1 Flug

#### 2.1.1 Abfertigung

<b>AG München</b> 06.07.2000 113 C 2852/00	Recht auf rechtzeitige Information über Abfertigungszeit, Reisender erscheint rechtzeitig beim Check-in	k.A.	NJW-RR 2001, 1064 = RRa 2001, 253	Reisende in Warteschlange darf auf deutliche und rechtzeitige Informationen über Abflugverzögerung vertrauen
<b>AG Rostock</b> 6.9.2013 47 C 33/12	Fehler der Fluggesellschaft beim Koffereinchecken, Erfüllungsgehilfe des Veranstalters	k.A.	NJW-RR 2014, 496	Ersatz notwendiger Flugkosten bei verpasstem Flug
<b>OLG Frankfurt/M</b> 5.8.2014 16 U 16/14	Flugpauschalreise wegen Sperrung des Luftraums nach Vulkanausbruch objektiv nicht möglich	k.A.	NJW-RR 2015, 569	Reiseveranstalter kann eine Rückreise mit dem Bus organisieren
<b>OLG Frankfurt/M</b> 26.2.2015 16 U 122/14	Luftverkehrsunternehmen kann Einchecken verweigern ohne gültige Einreisepapiere für Einreisestaat	k.A.	NJW-RR 2015, 827	Fluggast ist verpflichtet, beim Einchecken sich mit gültigen Ausweispapieren für den Einreisestaat auszuweisen
<b>AG Hannover</b> 28.4.2023 539 C 7395/22	Überlange Check-In-Zeit als Reisemangel, wenn Flugzeug dadurch nicht erreicht wird und Pauschalreise entfällt	100 %	BeckRS 2023, 21942	Check-In-Zeit von mehr als 2 Stunden für den Hinflug am Ausgangsflughafen ist negative Abweichung von üblicher und erwartbarer Normalbeschaffenheit
<b>AG München</b> 19.7.2023 158 C 1985/23	Verzögerung bei Einchecken durch langsame Sicherheitskontrolle	0 %	BeckRS 2023,22442	Sicherheitskontrolle ist staatliche Aufgabe und keine Vertragspflicht des Veranstalters und kein Teil der Reiseleistung Beförderung
<b>LG Rostock</b> 1.8.2025 1 O 815/24	Überfüllte Sicherheitskontrolle mit verpasstem Anreiseflug Business zur Kreuzfahrt Mauritius	100 %	RRa 2025, 225	Überfüllte Sicherheitskontrolle mit Check-in ist Vertragswidrigkeit bei planmäßiger Ankunft des Reisenden

- Wer zu spät zum Check-in kommt, verliert seinen Beförderungsanspruch.
- Solange die Abfertigung nicht geschlossen ist, besteht ein Anspruch auf Abfertigung.

#### 2.1.2 Überbuchung

<b>AG Duisburg</b> 03.05.2006 35 C 5083/05	Überbuchung des Flugzeugs von Teneriffa nach Bremen und anschließender Autofahrt nach Falkensee	30%	NJOZ 2006, 2279	Ankunft in Falkensee um 0.45 Uhr statt in Berlin-Tegel am Vortag um 22.25 Uhr, 30% Tagespreis
--	---	-----	--------------------	---

### 2.1.3 Verspätung

<b>AG Ludwigsburg</b> 27.05.1999 8 C 1068/99	24 Stunden, Ägypten	5 %	RRa 2000, 32	Ab der 5. Stunde pro angefangener Stunde 5 % des Tagespreises
<b>AG Freising</b> 17.06.1999 2 C 601/99	7 Stunden	5 %	RRa 2000, 6	Auf Gesamtpreis bezogen
<b>AG Hamburg</b> 15.06.2000 22a C 32/00	26 Stunden; unplanmäßige Zwischenlandungen wegen Triebwerk	100 %	RRa 2000, 197	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Hamburg-Altona</b> 05.02.2001 319 C 451/00	München statt Hamburg mit Bustransfer; 10 Stunden Verspätung	100 %	RRa 2001, 104	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG München</b> 27.04.2001 274 C 23427/00	21 Stunden, Transatlantikflug	5 %	RRa 2002, 25	Ab der 9. Stunde pro angefangener Stunde 5 % des Tagespreises
<b>AG Hannover</b> 02.10.2001 502 C 6301/01	4,5 Stunden	5 % 3 %	NJW-RR 2002, 636	Ab der 5. Stunde pro angefangener Stunde 5 % des Tagespreises; zzgl. 3 % des Gesamtpreises
<b>AG Duisburg</b> 08.04.2002 3 C 654/02	5 Stunden , da Busfahrer-Streik, Transfer in Eigenregie	25 %	RRa 2002, 171	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Hamburg-Blan</b> 21.08.2002 508 C 136/02	44 Stunden	100 %	RRa 2002, 224	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag, zwei
<b>AG Hamburg</b> 15.10.2002 9 C 54/02	8,5 Stunden, Ägypten	5 %	RRa 2003, 169	Ab der 5. Stunde pro angefangener Stunde 5 % des Tagespreises
<b>AG Bad Homburg</b> 26.05.2003 2 C 3570/02	Abflug 80 Min. früher, 80 Min. Verspätung durch Zwischenlandung	0 %	RRa 2003, 180	Änderungsvorbehalt bei Charterflügen wirksam
<b>AG Bad Homburg</b> 27.09.2005 2 C 1636/05 (19)	Hinflug entgegen Zusage erst am Folgetag	100 %	RRa 2007, 126	Bezogen auf den Tagespreis des Anreisetages
<b>AG Duisburg</b> 11.01.2006 73 C 4598/05	6 Stunden, 5 Min.; Transatlantikflug	10 %	RRa 2006, 132	Ab der 5. Stunde pro angefangener Stunde 5 % des Tagespreises
<b>LG Frankfurt/M</b> 10.05.2007 2-24 S 181/06	Flugverspätung	40 %	RRa 2007, 226	Ab der 5. Stunde pro angefangener Stunde 5 % des Tagespreises
<b>LG Frankfurt/M</b> 27.01.2009 2-24 S 177/08	Hinflug 26 Stunden, 5 Min.; Rückflug 13 Stunden, 5 Min.	100 %	RRa 2009, 72	Bezogen auf den anteiligen Tages-Reisepreis; 50% für Rückflug

<b>AG Rostock</b> 04.04.2012 47 C 299/11	Verspätung eines Fluges berechtigt ab der fünften Verspätungsstunde 5% des Tagesreisepreises je Stunde zur Minderung	5 % Tag espr eis	RRa 2012, 138	Jede angefangene Stunde ist mit zu berücksichtigen. Verspätung um 2 Stunden ist Unannehmlichkeit
<b>AG Duisburg</b> 09.07.2012 71 C 1784/12	Verspätung von 11,5 Stunden bei Ankunft des Rückflugs wegen Defekts am Flugzeug	5 % Tag espr eis	RRa 2012, 226	Keine rückwirkende Berechnung der Minderung, da kein besonders schwereigendes, lebensgefährliches Ereignis
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bis vier Stunden Flugverspätung sind bei Pauschalreiseflügen als Unannehmlichkeit hinzunehmen.</li> <li>Jede weitere Stunde berechtigt zu 5 % Minderung des Tagesreisepreises, höchstens jedoch 20 % des Gesamtpreises.</li> <li>Zusätzlich Anspruch gegen die Airline EU-Fluggastrechte auf Betreuung, Unterstützung und ab Ankunftsverspätung von 3 Stunden Ausgleichszahlung von 250 bis 600 Euro pro Person.</li> </ul>				
<b>2.1.4 Flugzeitänderungen</b>				
<b>AG Hamburg-Altona</b> 12.07.2000 318c C 128/00	Rückflug um 3.15 statt 8.45 Uhr; dadurch Nachtruhe nicht möglich	100 %	RRa 2001, 5	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag (1,5)
<b>AG Hannover</b> 12.09.2001 520 C 6517/01	Hinflug um 7.00 statt 15.00 Uhr; Rückflug um 3 Stunden verlegt	0 %	RRa 2001, 250	Rechtzeitige Ankündigung durch Veranstalter
<b>AG Bad Homburg</b> 05.04.2002 2 C 2743/01	Abflug 6,5 Stunden früher	0 %	RRa 2002, 182	Ankunfts- und Rückreisetag keine Tage bei Pauschalreise
<b>AG Düsseldorf</b> 12.04.2002 30 C 14061/01	Rückflug um 5.00 statt 15.00; München statt Nürnberg	100 %	NJW-RR 2002, 1638	Bezogen auf Tagespreis; 7tägige Urlaubsreise
<b>AG Hannover</b> 02.07.2002 560 C 4074/02	Rückflug 9,5 Stunden früher, geplanter Ausflug entfällt	0 %	RRa 2002, 227	Ankunfts- und Rückreisetag keine Urlaubstage
<b>AG Duisburg</b> 20.11.2002 3 C 4908/02	Hinflug um 8,5 Stunden und Rückflug um weniger als 8 Stunden verschoben	0 %	RRa 2003, 29	Vorher angekündigt, keine Beeinträchtigung der Nachtruhe
<b>AG Hannover</b> 26.11.2002 555 C 10563/02	Hinflug um 16.50 statt 6.25 Uhr	0 %	RRa 2003, 80	Änderungsvorbehalt bei Charterflügen wirksam
<b>AG Bad Homburg</b> 26.05.2003 2 C 3570/02	Abflug 80 Min. früher, 80 Min. Verspätung durch Zwischenlandung	0 %	RRa 2003, 180	Änderungsvorbehalt bei Charterflügen wirksam
<b>AG München</b> 26.11.2004 121 C 19123/04	Veranstalter muss beweisen, dass er über Flugvorverlegung informiert hat	100 %	RRa 2005, 131	Wenn der Reisende den Hinflug versäumt, kann er Reise nach § 651e BGB kündigen

<b>AG Duisburg</b> 21.01.2005 53 C 5163/04	Flugverschiebung erst Mangel, wenn Ankunft am nächsten Tag und sich Nachtruhe erheblich verkürzt, nicht bei Ankunft um 1.00 Uhr	0 %	RRa 2005, 169	Änderungsvorbehalt in AGB wirksam
<b>LG Frank-furt/M</b> 10.05.2007 2/24 S 176/06	Flugverlegung wird erst zwei Stunden vor neuen Abflugzeit mitgeteilt	k.A.	RRa 2007, 225	Flugverlegung berechtigt zum Schadensersatz auch dann, wenn Transferangebot zum Flughafen vorliegt
<b>AG Lud-wigsburg</b> 15.08.2008 10 C 1621/08	Rückflug um 7.30 statt 18.20 Uhr	100 %	RRa 2009, 21	Bezogen auf Tagespreis, 7-tägiger Tauchurlaub, zusätzlich 50€ wegen Verlust von Tauchgängen
<b>AG Düssel-dorf</b> 14.10.2008 232 C 8790/08	Rückflug um 5.10 statt 17.30 Uhr; Beeinträchtigung der Nachtruhe	40%	RRa 2009, 83	Bezogen auf Tagespreis, 7-tägige Urlaubsreise
<b>AG Hanno-ver</b> 20.11.2008 519 C 7511/08	Rückflug um 7.30 statt 17.35 Uhr	50%	RRa 2009, 80	Bezogen auf Tagespreis, 7-tägige Urlaubsreise
<b>AG Ham-burg</b> 02.09.2010 8 B C 194/10	Flugverspätung um mehr als 5 Stunden		RRa 2011, 125	Zumutbarkeit bei Flugverschiebung überschritten, wenn Hinflug nicht am gebuchten Tag beendet, Ankunft erst in Folgenacht und die Nachtruhe entfällt
<b>BGH</b> 17.04.2012 X ZR 76/11	Verlegung des Rückflugs von 16.40 auf 5.15 Uhr mit Verweigerung einer Abhilfe, Kostenersstattung des selbst gebuchten Rückflugs aus Türkei als Selbsthilfekosten, Hotelabreise um 1.25 Uhr	k.A.	NJW 2012, 2107 = RRa 2012, 170	Erhebliche Beeinträchtigung zur Kündigung nach Anteil des Mangels in Relation Gesamtreiise und Auswirkung für Reisenden. Reisemangel verliert nicht an Gewicht, bei Billigreise
<b>LG Ham-burg</b> 28.12.2012 313 O 55/11	Verschiebung der Ab- und Rückflugzeiten durch die 3 Tage wegfallen	42,5 %	RRa 2013, 113	Zusätzlich Zwischenstopps, unhygienisches Hotel in Mekka zur Umra, Ausfall von Ausflügen
<b>BGH</b> 10.12.2013 X ZR 24/13	Leistungsbestimmungsrecht am Abflugtag mit engem Zeitkorridor. Nachtruhe darf bei Änderung nicht beeinträchtigt werden	k.A.	NJW 2014, 1168	Flug ist Hauptleistung, daher Abflugtermin Pflichtinformation, ungefähre Abflugzeit notwendig
<b>AG Hanno-ver</b> 17.12.2015 568 C 7273/15	Verzögerung des Rückfluges um 24 Stunden ist ein erheblicher Reisemangel	k.A.	RRa 2016, 285	Verlust eines Arbeitstages rechtfertigt Selbsthilfe mit eigenem Ersatzflug, Hotelübernachtung stellt keine zumutbare Abhilfemaßnahme durch Veranstalter dar
<b>AG Köln</b> 31.05.2016 133 C 265/15	Vorverlegung des Rückfluges von 14:30 auf 3:50 Uhr überschreitet Grenze des Zumutbaren bei Karibikflug	k.A.	RRa 2016, 296	Karibik-Flug kann nicht in angepriester und gebuchten Kategorie durchgeführt werden und Reisende kündigt deshalb berechtigt
<b>LG Hanno-ver</b> 27.4.2017 8 S 46/16	Flugverlegung mit Kleinkind mehr als 4 Stunden nicht zumutbar und damit Reisemangel auch bei nur „voraussichtlicher“ Abflugzeit	k.A.	RRa 2017, 280	Selbsthilfekosten eines Ersatzflugs und Taxikosten gerechtfertigt nach § 651c III BGB
<b>AG Bad Homburg</b> 30.1.2019 2 C 2488/17	Verschiebung von Hin- und Rückflugzeiten von mehr als 4 Stunden ist ein Reisemangel, Reisetage sind Urlaubstage	60 %	RRa 2019, 159	Flugverschiebung von mehr als 4 Stunden ist keine bloße Unannehmlichkeit, hier Hinflug 10h, Rückflug 8h, Minde rung je 60% Tagespreis

<b>AG München</b> 22.3.2019 32 C 1229/19	Änderung des Rückreisezeitraums um 6-7 h, Minderung 7,5 % Tagespreis je Stunde	7,5 %	RRa 2019, 163	Statt Ankunft in Stuttgart 16:05 in Saarbrücken 8:40 morgens und Zug nach S mit Ankunft 6-7h, (neues Reiserecht)
<b>AG Hannover</b> 9.8.2019 5382/19	Pauschalreise nach Rhodos von Paderborn mit Flugverzögerung um 53.5 h	5 %	RRa 2020,86	Verspätung bis 3 h ist Unannehmlichkeit, ab 4 h 5 % des Tagespreises, neues Reiserecht, Bagatelle jetzt 3 statt 4 h
<b>AG Hannover</b> 30.4.2021 510 C 11393/20	Vorverlegen des Hinflugs um fast 24 h und Frankfurt statt Düsseldorf berechtigt zum kostenfreien Rücktritt	k.A.	BeckRS 2021, 13245	Rücktritt gem. § 651g I 2 Nr. 2, S. 3, III 1 BGB und Schadensersatz wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit gem. § 651n II BGB von 50%, da erhebliche Vertragsänderung
<b>LG Frankfurt/M</b> 22.5.2025 2-24 S 2/24	Verschiebung des Hinflugs auf die Kanaren um 2 Tage ist vollständige Vereitelung der 14-Tage-Reise	100 %	RRa 2025, 171	Für die ersten beiden Tage 100 % Minderung des anteiligen Reisepreises, für die Resttage 50 %, Mängelanzeige war entbehrlich, Schadensersatz vertane Zeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Reisemangel liegt nach neuer Ansicht nur dann vor, wenn bei einer Änderung das Zeitfenster von vier Stunden überschritten wird. Auf einen Verlust der Nachttruhe kommt es nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Abflugzeit nur als „voraussichtlich“ bezeichnet wird, da sonst Abreise und Rückkehr für Reisenden zeitlich und finanziell unzumutbar.</li> <li>Eine bloße Unannehmlichkeit ist die Verlegung des Hin- oder Rückfluges in einem Zeitfenster bis zu vier Stunden.</li> <li>Stets muss in den AGB ein Änderungsvorbehalt für eine Leistungsänderung vorliegen. Eine Zeitverschiebung um mehr als 24 h wird nicht durch Vorbehalt gedeckt und berechtigt als erhebliche Leistungsänderung zum kostenfreien Rücktritt.</li> </ul>				

### 2.1.5 Änderung des Flughafens

<b>AG Düsseldorf</b> 15.12.1995 41 C 12609/95	Bremen statt Düsseldorf; 7 Stunden Verspätung	5 %	RRa 1996, 78	Zzgl. Taxikosten
<b>AG Düsseldorf</b> 31.07.1997 53 C 7069/97	Änderung des Zielflughafens bei Rückreise erfordert eintägigen Transfer	100 %	RRa 1997, 240	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG Düsseldorf</b> 08.07.1998 25 C 7283/98	Leipzig statt Hannover; Weitertransport mit Bus	50 %	RRa 1998, 196	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG Kleve</b> 22.01.1999 3 C 564/98	8,5 Stunden; Münster statt Paderborn	5 %	RRa 1999, 180	Pro Stunde 5 % des Tagespreises ab 1. Stunde der Verspätung da veränderte Reiseroute
<b>AG Hamburg-Altona</b> 05.02.2001 319 C 451/00	München statt Hamburg mit Bustransfer; 10 Stunden Verspätung	100 %	RRa 2001, 104	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG Düsseldorf</b> 12.04.2002 30 C 14061/01	München statt Nürnberg; Rückflug um 5.00 statt 15.00 Uhr	100 %	NJW-RR 2002, 1638	Bezogen auf Tagespreis; 7tägige Urlaubsreise
<b>AG Hamburg</b> 04.03.2004 4 C 378/02	Köln statt Frankfurt; Bustransfer; Ankunft um 3.00 Uhr	50 %	RRa 2004, 122	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag

<b>AG Gifhorn</b> 28.09.2004 2 C 655/04	Landung auf einem anderen als dem vorgesehenen Zielflughafen und Weiterfahrt mit Bus zum eigentlichen Zielflughafen	5 %	RRa 2005, 69	Bezogen auf Gesamtpreis der Reise
<b>AG Düsseldorf</b> 28.07.2006 26 C 5498/06	Landung auf einem anderen als dem Zielflughafen, Weiterfahrt über 200km mit Bus nach Interkontinentalflug	40 %	RRa 2007, 31	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Köln</b> 14.06.2011 142 C 217/10	Landung des Rückflugs in Paderborn statt in Leipzig	70 %	BeckRS 2012, 16206	Minderung in Höhe von 70 % bezogen auf den Tagesgesamtpreis
<b>AG München</b> 5.2.2018 154 C 19092/17	Verlegung des Abflugortes von Berlin nach Leipzig ist keine Unannehmlichkeit	15 %	RRa 2020, 15	Flughafenwahl ist für Reisenden entscheidend z.B. für Parkplatzwahl
<b>AG München</b> 22.3.2019 132 C 1229/19	Statt Saarbrücken Stuttgart mit Bahntransfer und Verlängerung der Reisezeit um sechseinhalb Stunden	7,5 % pro h	RRa 2019, 163	Vorverlegung der Abreisezeit in die frühen Morgenstunden mit einer Beeinträchtigung der Nachtruhe des letzten Urlaubstages weitere 25% Tagespreises
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Reisemangel liegt nur dann vor, wenn der Ausweichflughafen für Reisenden unzumutbar ist. Es bestehen nur geringe Anforderungen an die Zumutbarkeit, da die Verlegung meist wirtschaftliche Gründe hat.</li> <li>Die Minderung bezieht sich meistens auf die gesamte Dauer der Verzögerung.</li> </ul>				
<b>2.1.6 Wechsel der Fluggesellschaft und des Transportmittels</b>				
<b>AG Kleve</b> 22.01.1999 3 C 564/98	Wechsel von deutscher zu deutscher Fluggesellschaft	0 %	RRa 1999, 180	Unannehmlichkeit
<b>AG Hamburg</b> 21.11.2001 10 C 400/01	Wechsel der Fluggesellschaft von Condor zu A. B.	10 %	RRa 2002, 77	Bloße Katalogangabe keine Zusicherung
<b>AG Hamburg</b> 23.01.2002 17a C 479/01	China Air statt Cathay Pacific	25 %	RRa 2002, 263	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Hamburg</b> 04.03.2004 4 C 378/02	Wechsel trotz Zusicherung in Reisebestätigung und Flugschein	5 %	RRa 2004, 122	Bezogen auf Tagespreis; Änderungsvorbehalt nicht wirksam
<b>AG Düsseldorf</b> 02.03.2006 32 C 16126/05	Wechsel von der deutschen Fluggesellschaft Aero Flight zu der türkischen Onur Air zulässig	0 %	RRa 2006, 164	Kündigung des Reisevertrages wurde abgelehnt
<b>AG Rostock</b> 03.11.2010 47 C 240/10	Vertraglich vereinbarte Fluggesellschaft zum Abfahrtshafen wird gewechselt, kein Schadenersatz, da kein Verschulden	5 %	RRa 2011, 72	Schneefälle mit Schließung des Flughafens kein beherrschbares Risiko
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne besondere Umstände ist der Wechsel der Fluggesellschaft nur eine Unannehmlichkeit.</li> <li>Nur bei Zusicherung ohne Änderungsvorbehalt handelt es sich um einen Mangel mit bis zu 25 % des Tagespreises.</li> </ul>				
<b>2.1.7 Flugunterbrechung</b>				

<b>AG Hamburg</b> 15.06.2000 22a C 32/00	Unplanmäßige Zwischenlandungen	50 %	RRa 2000, 197	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Kleve</b> 31.05.2001 36 C 54/01	Zwischenlandungen bei Direktflug	0 %	RRa 2001, 143	Direktflug ist kein Non-Stop-Flug
<b>AG Frankfurt/M</b> 05.07.2001 29 C 210/01-81	Zwischenlandung wegen technischem Defekts	0 %	RRa 2001, 209	Allg. Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während des Flugs
<b>AG Frankfurt/M</b> 30.08.2001 31 C 842/01-83	Zwischenlandung bei Direktflug	0 %	RRa 2002, 23	Direktflug ist kein Non-Stop-Flug
<b>AG Hamburg</b> 15.10.2002 9 C 54/02	Zwischenlandung bei Direktflug	0 %	RRa 2003, 169	Direktflug ist kein Non-Stop-Flug
<b>AG Hamburg</b> 10.03.2004 10 C 514/03	Zwischenlandung bei Direktflug	0 %	RRa 2004, 123	Direktflug ist kein Non-Stop-Flug
<b>LG Frankfurt/M</b> 20.01.2005 2-24 S 107/04	Zwischenlandung bei Direktflug, geringfügige Verspätung, weit unter 4 Stunden	0 %	RRa 2005, 167	Unannehmlichkeit, keine Berechtigung zur Kündigung nach § 651e BGB
<b>BGH</b> 15.07.2008 X ZR 93/07	Zwischenlandung auf Rückreise wegen Beinahe-Absturz	100 %	RRa 2008, 220 = NJW 2008, 2775	Rückwirkende Minderung möglich, da besonders schweres Ereignis
<b>AG Düsseldorf</b> 21.07.2009 52 C 1370/09	Zwischenlandung von 14.40 Uhr bis 4.25 Uhr in Wien wegen Flugzeugdefekts bei 7-tägige Türkeireise		NJW-RR 2010, 569 = RRa 2010, 30	Kündigungsrecht wegen erheblichen Reisemangels, Verdacht der Fluguntüchtigkeit des Flugzeugs
<b>AG Rostock</b> 18.03.2011 47 C 241/10	„Non-Stop-Flug“ vereinbart, ist Zwischenstopp ein Reisemangel	10 %	RRa 2011, 123	Minderung bezieht sich auf Tagespreis, Gericht lehnt Bezeichnung „Direktflug“ als irreführend ab
<b>AG Frankfurt/M</b> 06.06.2014 30 C 1590/13 (75)	Ausfall des Triebwerkes mit anderem Rückflug und Notlandung	40 %	RRa 2014, 283	Katastrophale Begleiterscheinungen beim Rückflug mit einem Triebwerk
<b>AG München</b> 31.8.2025 158 C 14594/23	Längere Reisezeit durch Zwischenlandung und Transfer ist ohne vertragliche Zusage kein Reisemangel	0 %	BeckRS 2025, 27194	Transport in die Emirate mit Flugzeug ohne bestimmten Flughafen, Leistungsbestimmungsrecht des Veranstalters, Risikosphäre des Reisenden im Massentourismus

- Eine Zwischenlandung bei einem Direktflug ist eine Unannehmlichkeit, da ein Direktflug kein Nonstop-Flug ist.
- Dagegen ist ein nicht eingehaltener zugesagter Nonstop-Flug ein Reisemangel. Die Unterscheidung zwischen Nonstop und Direktflug ist aber für Reisenden schwer verständlich!

## 2.1.8 Service und Komfort

<b>AG Düsseldorf</b> 15.02.2001 49 C 7145/00	48 cm statt 63,5 cm Sitzbreite in Comfort Class auf Langstreckenflug	30 %	RRa 2002, 20	Bezogen auf Aufpreis für Sonderklasse; Werbung mit Sitzbreite
--	--	------	-----------------	---

<b>AG München</b> 17.04.2001 111 C 1778/01	Kein Babykörbchen im Flugzeug trotz Zusage	5 %	RRa 2001, 187 = NJW-RR 2001, 1497	Flug von Frankfurt/M nach Mauritius
<b>AG Frankfurt/M</b> 30.08.2001 31 C 842/01-83	Schnarchender Mitreisender in Business Class	0 %	RRa 2002, 23	Unannehmlichkeit
<b>LG Darmstadt</b> 24.10.2002 13 O 267/01	Kein Nichtraucher-Platz	0 %	RRa 2002, 275	Kein Nichtraucher-Platz gebucht
<b>AG Hannover</b> 30.05.2003 520 C 11847/02	Korpulente Sitznachbarn, 3stündiger Flug	0 %	RRa 2003, 239	Unannehmlichkeit
<b>LG Düsseldorf</b> 05.12.2003 22 S 73/02	Filmprogramm an Bord ist kein Standard bei Billigflug	0 %	RRa 2004, 67	Unannehmlichkeit
<b>AG Ludwigsburg</b> 12.05.2004 1 C 329/04	Economy Class statt Business Class	10 %	RRa 2004, 183	Bezogen auf Tagespreis zzgl. Business-Zuschlag
<b>LG Nürnberg-Fürth</b> 25.06.2004 16 S 1175/04	Unterbringung auf jump seat der Flugbegleiter	0 %	RRa 2004, 168	3stündiger Flug
<b>AG Bad Homburg</b> 11.07.2006 2 C 1264/06 (19)	Boeing 757 statt 767	0 %	RRa 2008, 124	Unannehmlichkeit trotz Klaustrophobie
<b>OLG Düsseldorf</b> 13.12.2007 12 U 39/07	Beförderung auf Hinflug nicht in gebuchter Komfort-Klasse trotz Zusicherung	100 %	RRa 2008, 20	Berechtigt zur Kündigung nach § 651e BGB
<b>LG Frankfurt/M</b> 30.07.2012 2-24 O 31/12	Langstreckenflug nach Mauritius mit defektem Sitz in Comfort Class	50 % Tag espr eis	RRa 2012, 221	Zusätzlich massive Bauarbeiten im Hotel mit 35 % des Gesamtpreises
<b>OLG Frankfurt/M</b> 17.4.2014 16 U 75/13	Erfolglose Reservierung einer „Babyreihe“	0 %	NJW-RR 2014, 880	Kündigung abgelehnt wegen Zumutbarkeit der Reise
<b>LG Frankfurt/M</b> 12.10.2017 2-24 S 20/17	Beförderung in Economy Class statt in gebuchter Premium Class mit notwendigem Umstieg bei Rollstuhlfahrer	100 %	RRa 2018, 116 = RRa 2018, 67	Erhebliche Beeinträchtigung führte zur berechtigten Kündigung des Reisevertrages nach § 651e BGB
<b>LG Frankfurt/M</b> 9.3.2023 2/24 O 96/22	Downgrade von Business in Economy ist erhebliche Beeinträchtigung mit Kündigungsrecht		BeckRS 2023, 11318	8-Tage-Rundreise durch Kanada, erheblicher Reisemangel mit Schadensersatz wegen nutzloser Urlaubszeit
<b>AG München</b> 17.10.2023 223 C 12146/23	Flug in Economy statt in Premium-Economy-Class kein erheblicher Reisemangel		BeckRS 2023, 50784	Kubareise mit 11 Tagen kann nicht kostenlos gekündigt werden

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unzureichender Bordservice ist in der Regel nur eine Unannehmlichkeit.</li> <li>• Bei besonderen Reisenden (z. B. in Business Class) handelt es sich in Ausnahmefällen um einen Reisemangel.</li> <li>• Die Anschlusszeiten müssen die Weiterreise regelmäßig zeitlich zulassen.</li> </ul> |
|--|

### 2.1.9 Flugsicherheit

<b>LG Bonn</b> 07.06.2000 5 S 18/00	Beförderung abgelehnt, da Passagier stark alkoholisiert	0 %	RRa 2000, 157	Hoheitliche Gewalt des Luftfahrzeugführers außerhalb Haftung des Veranstalters
<b>LG Duisburg</b> 31.05.2007 12 S 151/06	Reisendem wurde zu Unrecht der Zutritt zum Flugzeug vom Flugkapitän untersagt	100 %	RRa 2008, 71	Keine Anhaltspunkte für Gefährlichkeit des Reisenden
<b>BGH</b> 15.07.2008 X ZR 93/07	Zwischenlandung auf Rückflug wegen Beinahe-Absturz	100 %	RRa 2008, 220 = NJW 2008, 2775	Beinahe-Absturz beim Rückflug kann zu rückwirkender Minderung der gesamten Reise führen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unregelmäßigkeiten im Flugverlauf sind nur dann ein Mangel, wenn die Störungen über psychische Beeinträchtigung und technische Defekte hinausgehen und mit einem objektiven Sicherheitsrisiko verbunden sind.</li> <li>• Der Kapitän hat polizeiliche Hoheitsgewalt an Bord, daher wird seine Entscheidung nicht dem Veranstalter zugerechnet (kein Erfüllungsgehilfe). Gehilfe ist aber das Bodenpersonal des Flughafenbetreibers bei unmittelbaren Aufgaben des Veranstalters (str.).</li> </ul>				

### 2.1.10 Transfer

<b>AG Hamburg-Altona</b> 05.02.2001 319 C 451/00	München statt Hamburg mit Bustransfer; 10 Stunden Verspätung	100 %	RRa 2001, 104	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG Duisburg</b> 08.04.2002 3 C 654/02	5 Stunden, da Busfahrer-Streik, Transfer in Eigenregie	25 %	RRa 2002, 171	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Hamburg</b> 04.03.2004 4 C 378/02	Köln statt Frankfurt/M mit Bustransfer; Ankunft um 3.00 Uhr	50 %	RRa 2004, 122	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG Gifhorn</b> 28.09.2004 2 C 655/04	Landung auf einem anderen als dem vorgesehenen Zielflughafen und Weiterfahrt mit Bus zum eigentlichen Zielflughafen	5 %	RRa 2005, 69	Bezogen auf Gesamtpreis der Reise
<b>LG Frankfurt/M</b> 12.09.2008 2/19 O 105/08	Überfall auf Transferbus in Brasilien durch Banditen	0 %	NJW-RR 2009, 402	Allgemeine Kriminalität im Zielgebiet grundsätzlich allgemeines Lebensrisiko, keine Hinweispflicht des Veranstalters
<b>BGH</b> 06.12.2016 X ZR 117/15, 118/15	Veranstalter muss auch nach unverschuldetem Unfall bei Hoteltransfer den Reisepreis vollständig erstatten	100 %	RRa 2017, 65 = NJW 2017, 958	Transferunfall vom Flughafen zum Hotel mit Geisterfahrer ist Reisemangel und kein allgemeines Lebensrisiko und entwertet Gesamtreise, wenn Reisender erheblich verletzt ist

- Der zugesagte Transfer darf maximal um eine Stunde verzögert sein.
- Ein Transferunfall ist ein Reisemangel mit Minderung bis zu 100 % des Tagespreises.

### 2.1.11 Fluggepäck

<b>AG Frankfurt/M</b> 20.04.2000 32 C 3141/99-84	4 Tage Verspätung, Südafrika-Rundreise	25 %	RRa 2001, 142 = NJW-RR 2001, 639	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Bad Homburg</b> 22.12.2000 2 C 3393/00	Kofferverlust, beeinträchtigtes Tages- und Abendprogramm, organisatorische Erledigungen	50 %	RRa 2001, 129	
<b>AG Frankfurt/M</b> 29.05.2001 29 C 2166/00-46	3 Tage Verspätung, Abweisung im Hotel, Restaurant-, Opern- und Theaterbesuche nicht möglich	30 %	RRa 2002, 22	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Bad Homburg</b> 09.01.2002 2 S 2524/01	Handgepäck im Transferbus vergessen	0 %	RRa 2002, 72	Allg. Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Transfer
<b>LG Frankfurt/M</b> 20.03.2003 2/24 S 298/02	Verlust beim hoteleigenen Gepäckservice	0 %	RRa 2003, 116	Nicht Vertragsbestandteil
<b>LG Frankfurt/M</b> 05.06.2007 2/24 S 44/06	Antarktiskreuzfahrt bei der Koffer mit Kleidung und Ausrüstung nach Anreise nach Buenos Aires fehlt, Entschädigung nach § 651f II BGB mit 50 % des Tagespreises	50 %	RRa 2007, 269	Minderung des Reisepreises für den Zeitraum bis Nachlieferung des Koffers mit 50 %; auch bei 200 USD für Anschaffung von Kleidung
<b>AG Köln</b> 11.01.2016 142 C 392/14	Erstattungsfähigkeit von Ersatzkäufen bei verspätetem Eintreffen des Gepäcks im Hotel nach Hinflug	20 %	RRa 2016, 115	Minderung bezogen auf Gesamtpreis; bei Ersatzkäufen ist ein Vorteilsausgleich durch Anrechnung neu für alt vorzunehmen
<b>LG Frankfurt/M</b> 19.6.2019 2/24 O 20/19	Wertvolle Fotoausrüstung im Gepäck nach Madagaskar	25 %	BeckRS 2019, 15285	Gepäck erst 6 Tage nach Ankunft des Reisenden
<b>AG Bad Homburg</b> 24.9.2019 2 C 130/19	Nichtbeförderung und Verlust des Gepäcks bei Reise nach Kuba	40 %	RRa 2020, 12	Aktiv-Urlaub zum Kite-Surfen mit Verlust des gesamten Gepäcks mit 40 % Minderung pro Urlaubstag
<b>LG München II</b> 10.1.2025 14 O 2061/24	Minderung bei verspäteter Auslieferung des Fluggepäcks bei Hinflug zu einer Polarkreuzfahrt	30 %	DAR 2025, 274	Minderung dient Ausgleich des gestörten Leistungsverhältnisses, nicht enttäuschter Erwartungen, zusätzlich Ersatzbeschaffungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steht das Gepäck nicht zur Verfügung, kann von 20 bis 50 % pro Urlaubstag gemindert werden. Bleibt der Koffer verschwunden, besteht auch Anspruch auf Schadensersatz.</li> <li>• Abhandenkommen oder Beschädigungen außerhalb des Veranstaltertransports ist Risiko des Reisenden zuzurechnen und keine Vertragswidrigkeit.</li> <li>• Verlust und Beschädigung sind nicht nur bei der Airline, sondern auch bei der Reiseleitung unverzüglich anzugeben.</li> <li>• Abhilfe durch eine Ersatzbeschaffung ist auf die Minderung anzurechnen.</li> <li>• Zusätzlich kann für jeden betroffenen Tag eine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit verlangt werden. Das Montrealer Übereinkommen (MÜ) verdrängt den Anspruch nicht.</li> <li>• Grundsätzlich ist die Haftung des Reiseveranstalters bzw. der Airline bei Fluggepäck beschränkt nach dem MÜ auf Schadensersatz mit 1131 SZR = ca. 1432 €.</li> </ul>			

## 2.2 EU-Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Annulierung und Verspätung

<b>BGH</b> 11.03.2008 X ZR 49/07	VO (EG) Nr. 261/2004 gewährt Ansprüche ausschließlich gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen, nicht gegen Veranstalter	k.A.	RRa 2008, 175	
<b>BGH</b> 12.6.2014 X ZR 121/13	Fluglotsenstreik ist in der Regel unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand und lässt Ausgleichsansprüche entfallen	k.A.	NJW 2014, 3303	Keine Pflicht Ersatzflugzeuge vorzuhalten
<b>BGH</b> 16.9.2014 X ZR 102/13	Vogelschlag ist außergewöhnlicher Umstand	k.A.	NJW-RR 2015,111	Luftverkehrsunternehmen muss Art, Umfang und Zeitablauf der Abhilfemaßnahmen darlegen und beweisen
<b>BGH</b> 30.9.2014 X ZR 126/13	Anrechnung einer von dem Luftfahrtunternehmen gezahlten Ausgleichsleistung auf die Reisepreisminderung	k.A.	NJW 2015, 553 = RRa 2015, 17	Anrechnung wegen des Grundsatzes des Vorteilsausgleichung
<b>BGH</b> 17.03.2015 X ZR 34/14	Vorweggenommene Beförderungsverweigerung mit Umbuchung durch Veranstalter als Nichtbeförderung durch Luftfahrtunternehmen	k.A.	RRa 2015, 184 = NJW 2015, 2181	Fluggast wird ohne Zustimmung vom geplanten und tatsächlich durchgeführten auf einen anderen Flug umgebucht
<b>BGH</b> 17.03.2015 X ZR 35/14	Kostenlos befördertes Kleinkind hat keinen Ausgleichsanspruch, wenn sich die Entgeltfreiheit aus einem öffentlichen Tarif ergibt	k.A.	NJW-RR 2015, 823 = RRa 2015, 182	
<b>EuGH</b> 17.9.2015 C-257/14	Unerwartetes technisches Problem, das nicht auf eine fehlerhafte Wartung zurückzuführen ist, fällt nicht unter Begriff „außergewöhnliche Umstände“	k.A.	NJW 2015, 3427	Vorabentscheidung des EuGH – Corina van der Lans
<b>BGH</b> 25.2.2016 X ZR 35/15	Kosten eines erstmalig tätigen Anwalts sind von Luftfahrtunternehmen zu erstatten, wenn nicht über Fluggastrechte informiert wird	k.A.	RRa 2016, 183 = NJW 2016, 2883	Nach Art. 14 II VO müssen betroffene Fluggäste über ihre Fluggastrechte mit einem Merkblatt informiert werden
<b>BGH</b> 20.12.2016 X ZR 77/15	Beschädigung eines geparkten Flugzeugs durch einen Gepäckwagen stellt keinen „außergewöhnlichen Umstand“ dar	k.A.	RRa 2017, 231	Kollision zählt zum normalen Betriebsrisiko des Luftfahrtunternehmens
<b>EuGH</b> 4.5.2017 C-315/15	Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel fällt unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“	k.A.	RRa 2017, 175 = NJW 2017, 2665	Fluggast hat keinen Anspruch auf Ausgleichszahlung, aber auch Rücktritt, Umbuchung und Betreuungsleistungen
<b>EuGH</b> 7.3.2018 C-274/16	Gerichtsstand am Endziel in EU bei verschiedenen Flügen einer einheitlichen Buchung	k.A.	NJW 2018, 2105 = RRa 2018, 68	Erfüllungsort bei Flug ist der Abflugort und der Ankunftsstadt
<b>EuGH</b> 17.4.2018 C-195/17	Wilder Streik fällt nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“	k.A.	NJW 2018, 1592 = RRa 2018, 117	Spontane Abwesenheit des Flugpersonals bei TUIfly gegen Umstrukturierung des Unternehmens

<b>EuGH</b> 23.3.2021 C-28/20	Gewerkschaftlich organisierter Streik innerbetrieblicher Streik bei Airline kein „außergewöhnlicher Umstand“	k.A.	BeckRS 2021, 5062	Dies gilt auch, wenn der Streik unter Beachtung der Anforderungen des nationalen Rechts organisiert wird
<b>EuGH</b> 21.12.2021 C-146/20 ua	Vorverlegen der Abflugzeit ist als „annulliert“ zu betrachten, wenn Flug um mehr als eine Stunde vorverlegt wird	k.A.	RRa 2022, 77 = NJW- RR 2022, 193	Reisende steht Ausgleichszahlung zu wegen der Schwierigkeiten den Flug zu erreichen
Neben den Gewährleistungsrechten gegen den Flugreiseveranstalter nach §§ 651i ff. BGB hat der Reisende Fluggastrechte nach der VO (EG) Nr. 261/2004 gegen das den Flug ausführende Luftfahrtunternehmen bei folgenden Flugstörungen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nichtbeförderung durch Überbuchung und Verlegung des Fluges</b> mit Ansprüchen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>○ flugstreckenabhängige Ausgleichsleistung von 250 €/Flüge bis 1.500 km, 400 €/Flüge bis 3.500 km, 600 €/Flüge über 3.500 km (jeweils 50 % Kürzung bei Ankunft binnen 2, 3, 4 Stunden bei Kurz-, Mittel- und Langstrecke),</li> <li>○ Unterstützung durch Ersatzflug oder Rücktritt mit Erstattung des Flugpreises</li> <li>○ Betreuungsleistungen (Mahlzeiten, Erfrischungen, zwei Mails/Telefonate, mehrere Übernachtungen mit Transfer)</li> </ul> </li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Annulierung des Fluges</b> (Nichtdurchführung eines geplanten Flugs) mit Ansprüchen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unterstützungsleistungen</li> <li>○ Betreuungsleistungen</li> <li>○ Ausgleichszahlung welche aber entfällt bei <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtzeitiger Informationen über Alternativflug <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt;14 Tage vor Abflug oder</li> <li>• 7-14 Tage mit &gt; 4 h Verspätung oder</li> <li>• &lt; 7 Tage mit &gt; 2 h Verspätung</li> </ul> </li> <li>▪ oder Airline beweist <ul style="list-style-type: none"> <li>• außergewöhnliche Umstände wie Wetter, Sicherheit oder Streik</li> <li>• und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung der Annulierung</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Große Verspätung des Fluges</b> gestaffelt nach Entfernen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ &lt; 1500 km mindestens zwei Stunden Abflugverspätung</li> <li>○ &gt;1500 km bis 3500 km um mindestens drei Stunden Abflugverspätung oder</li> <li>○ &gt; 3500 km um mindestens vier Stunden Abflugverspätung</li> </ul> </li> </ul>				
<p>mit Ansprüchen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betreuungsleistungen</li> <li>▪ Rücktritt nur ab 5 Stunden Abflugverspätung</li> <li>▪ EuGH: Ausgleichszahlung zusätzlich ab 3 Stunden Ankunftsverspätung ohne außergewöhnliche Umstände</li> </ul>				

## 2.3 Bus

### 2.3.1 Verspätung

<b>AG Wiesbaden</b> 20.09.2000 93 C 2764/00-29	Transfer zur falschen Zeit, daher verpasster Flug mit später Ankunft	50 %	RRa 2001, 8	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Duisburg</b> 08.04.2002 3 C 654/02	Busfahrer-Streik, daher Transfer in Eigenregie mit 5 Stunden Verspätung	25 %	RRa 2002, 171	Bezogen auf Tagespreis

<b>AG Berlin-Schöneberg</b> 04.06.2002 11 C 581/01	Busfahrerstreik Mallorca mit 15 Stunden Wartezeit bei Abflug	k.A.	NJW-RR 2002, 1284	Streik war 6 Tage vorher angekündigt
--	--	------	-------------------	--------------------------------------

### 2.3.2 Sicherheit und Komfort

<b>AG Bad Homburg</b> 10.12.1998 2 C 3622/98	Kleinbus statt gebuchter Limousine	5 %	RRa 2000, 69	
<b>AG Frankfurt/M</b> 10.04.2000 29 C 69/00-46	Defekte Klimaanlage, Alaska-Rundreise, >30° Grad Außen-temperatur, Heizung nicht abstellbar	20 %	RRa 2000, 138	Klimaanlage in Reisebeschreibung zugesichert
<b>AG Hannover</b> 02.11.2001 511 C 8509/01	Schmutziger Bus; defekte Klimaanlage; Irrfahrten; mangelnde Deutsch-Kenntnisse des Reiseleiters	20 %	RRa 2002, 81	USA-Rundreise
<b>AG Eutin</b> 18.09.2003 6 C 173/02	Verletzung nach Vollbrem-sung; nicht angeschnallt	0 %	NJW-RR 2004, 853	Veranstalter muss nicht auf Gurte hinweisen
<b>AG Frankfurt/M</b> 15.01.2004 31 C 2352/03	Älterer Bus mit abgenutzter Federung und nicht verstellbaren Sitzen statt	20 %	RRa 2004, 73	Australien-Rundreise, luxuriösem Reisebus mit verstellbarem Sitz
<b>AG Hamburg</b> 10.03.2004 10 C 514/03	Minibus mit Gepäck auf Dach	0 %	RRa 2004, 123	Unannehmlichkeit
<b>AG Hannover</b> 09.02.2005 540 C 16147/04	Straßensperre von Demons-tranten zwingt zu Buswechsel und 3-stündigen Fußmarsch mit Handgepäck	35 %	RRa 2006, 119	Busrundreise in Südamerika, auch höhere Gewalt hindert nicht Annahme eines Reisemangels
<b>AG Hamburg-St. Georg</b> 16.11.2012 911 C 35/12	Abweichung der Entfernung zwischen Hotel und Moschee ohne Hotelbus, abweichender Hotelstandard mit defekter Klimaanlage	65 %	RRa 2013, 120	Pilgerreise nach Mekka mit 10 Mill. Menschen zum Ramadan
<b>BGH</b> 06.12.2016 X ZR 117/15 u. 118/15	Verkehrsunfall bei Flughafen-transfers zum Hotel durch Geisterfahrer ist Reiseman-gel, auch ohne Verschulden des Veranstalters	100 %	RRa 2017, 65 = NJW 2017, 958 = LMK 2017, 390643 Anm. Führ-rich	Reise ist vollständig entwertet, daher Rückzahlung des gesamten Reisepreises, Unfall zu Beginn der Reise in die Türkei, Reisende kann daher keine Hotelleistungen in Anspruch nehmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Busverspätungen sind bei erheblicher Wartezeit Reisemängel.</li> <li>• Erhebliche Mängel im Komfort und bei der Sicherheit berechtigen zur Minderung. Zusagen sind einzuhalten.</li> <li>• Der Bus muss nicht deutschem, sondern dem landestypischen Sicherheitsstandard entsprechen.</li> </ul>				

### 2.4 Eisenbahn

<b>AG Neuwied</b> 09.10.2002 14 C649/02	Rail & Fly-Ticket für Reise zum Abgangsflughafen ohne feste Zeiten	0 %	RRa 2003, 130	Reisende selbst für rechtzeitige Anreise und Erscheinen zum Check-in verantwortlich
<b>AG Erfurt</b> 21.08.2007 5 C 36/07	Rail & Fly-Ticket ist Teil der Pauschalreise, Bahn ist Erfüllungsgehilfe des Veranstalters	k.A.	RRa 2008, 33	Haftung auf Schadensersatz bei Bahn-verspätung

<b>LG Hannover</b> 02.10.2009 4 S 21/09	Rail & Fly-Ticket für Anreise zum Abgangsflughafen ohne fest eingetragene Zeiten	0 %	RRa 2010, 83	Veranstalter hat deutlich auf die Vermittlung des Zug-Tickets hingewiesen
<b>LG Frankfurt/M</b> 17.12.2009 2-24 S 109/09	Vertragspartner bei Rail & Fly-Ticket ist Reiseveranstalter, Bahn ist Erfüllungsgehilfe auch bei frei wählbarer Anreisezeit	k.A.	RRa 2010, 117	Veranstalter haftet für Folgen der Bahnverspätung
<b>BGH</b> 28.10.2010 Xa ZR 46/10	Vertragspartner bei Rail & Fly-Ticket ist Veranstalter, Bahn ist sein Erfüllungsgehilfe auch bei freier Anreisezeit	k.A.	NJW 2011, 371 = RRa 2011, 20	Voraussetzung ist, dass der Veranstalter die Bahnfahrt als eigene Veranstalterleistung bezeichnet hat
<b>LG Berlin</b> 30.11.2012 55 S 114/11	Rail & Fly ist eine Eigenleistung des Veranstalters, wenn kein gegenteiliger gesonderter Hinweis in Buchungs- und Reiseunterlagen	k.A.	RRa 2013, 74	Minderungsbetrag ist der überzahlte Reisepreis
<b>AG Köln</b> 29.9.2014 142 C 413/13	Über Zugteilung wurde nicht informiert und deswegen der Zielbahnhof am Abgangsflughafen nicht rechtzeitig erreicht	k.A.	NJW 2015, 621	Reisender hat Schadensersatzanspruch gegen Reiseveranstalter
<b>AG Hannover</b> 18.12.2015 445 C 7017/15	Reisebestätigung nennt „Zug-zum-Flug“-Leistung der Bahn in Kooperation mit Veranstalter	k.A.	RRa 2017, 16	Reisende wird deutlich auf seine eigenverantwortliche rechtzeitige Anreise zum Flughafen hingewiesen, dann haftet der Reiseveranstalter nicht für Verspätungen der Bahn
<b>AG Hannover</b> 07.10.2016 410 C 3837/16	„Zug-zum-Flug“-Fahrschein ist eigene Leistung des Veranstalters, wenn er dies als besonders herausstellt	k.A.	RRa 2017, 115	Veranstalter hat nicht ausdrücklich auf eine Vermittlerstellung als Fremdleistung hingewiesen
<b>BGH</b> 29.6.2021 X ZR 29/20	„Zug-zum-Flug“-Ticket ist eigene Leistung des Veranstalters, wenn er dies als Vorteil ohne besonderes Entgelt aufführt	k.A.	RRa 2021, 217 = NJW 2021, 2880	Bestätigung von BGH, 28.10.2010, Zug ist Eigenleistung des Veranstalters, maßgeblich ist die Sicht des Reisenden
<b>AG Böblingen</b> 12.3.2025 20 C 1695/24	Vertragspartner bei Rail & Fly-Ticket ist Reiseveranstalter, Bahn ist Erfüllungsgehilfe auch bei frei wählbarer Anreisezeit		RRa 2025, 173	Veranstalter haftet für Folgen der Bahnverspätung, Zeitpuffer von 2 h 54 min ist ausreichend für Frankfurt, Ersatzflug war zu entschädigen, Minderung um 2 Tage durch Verspätung
<b>LG Koblenz</b> 30.7.2025 16 O 43/24		k.A.	RRa 2025, 224	Anreise von Halle (Saale) nach Frankfurt/M mit ICE optimal 3 h, hier Abflug 11:20 vorgesehen, normale Ankunft 9:18, Abflug um 11:50 versäumt, zu knappe Anreisezeit gewählt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rail &amp; Fly-Ticket Teil des Reisepakets, wenn der Veranstalter, die Beförderungsleistung als eigene Leistung bezeichnet. Dann haftet der Veranstalter für eine Bahnverspätung ohne Verschulden auf Preisminderung. Keine Haftung bei ausdrücklichem und klaren Hinweis auf Fremdleistung in der Reisebestätigung.</li> <li>• Diebstahl im Schlafwagen gehörte nach alter Rechtslage zum Risiko des Reisenden.</li> </ul>				
<b>3 Mängel der Unterkunft</b>				
<b>3.1 Ersatzunterkunft</b>				
<b>3.1.1 Andere Unterkunft</b>				

<b>AG Frank-furt/M</b> 28.10.1999 31 C 1061/99-83	Ersatzhotel, gleichwertig	20 %	NJW-RR 2000, 787	Safarireise
<b>AG Kleve</b> 06.04.2001 36 C 47/01	Anderes Hotel als gebucht	10 %	NJW-RR 2001, 1560	
<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Luxor statt Hurghada	17 %	RRa 2001, 180	
<b>AG Hanno-ver</b> 29.10.2002 560 C 9040/02	Ersatzunterkunft nach Wirbelsturm	15 %	RRa 2003, 30	Keine Berufung auf höhere Gewalt, da Wirbelsturm angekündigt war
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Ersatz-Unterkunft im gleichen Ort, aber 20 min weg vom Restaurant	10 %	RRa 2003, 219	Bezogen auf Reisepreis
<b>AG Düssel-dorf</b> 08.04.2004 28 C 8239/01	Anderes Hotel als gebucht	10 %	RRa 2004, 179	Allein Unterbringung in anderem Hotel rechtfertigt Minderung, da zugesicherte Eigenschaft nicht eingehalten
<b>BGH</b> 11.01.2005 X ZR 118/03	Überbuchung des Hotels auf den Malediven berechtigt zu Kündigung vor Reiseantritt, da Reise vereitelt wird	100 %	NJW 2005, 1047 = RRa 2005, 57	Zusätzlich Entschädigung wegen vertarner Urlaubszeit bejaht in Höhe des Reisepreises
<b>LG Köln</b> 08.03.2005 11 S 81/04	Strandentfernung des Ersatzhotels weiter als bei gebuchtem Hotel	30%	RRa 2005, 211	Zusätzlich Schadensersatz, Schmerzensgeld wegen Verletzung Verkehrssicherungspflicht
<b>AG Hanno-ver</b> 21.04.2005 504 C 909/05	Überbuchung; Ersatzunterkunft nicht zumutbar	100 %	RRa 2005, 170	Kündigung gerechtfertigt nach § 651e BGB; Erstattung der Kosten für selbst angemietetes Hotel
<b>LG Frank-furt/M</b> 01.08.2006 2-24 S 262/05	Unterbringung auf anderer Malediveninsel	50%	RRa 2007, 24	Appartementbungalow statt Wasserbungalow (20%); andere Insel mit fehlenden Tauchmöglichkeiten (30%)
<b>LG Baden-Baden</b> 18.01.2008 2 O 335/07	Unterbringung auf einem Tauchboot an Stelle von Hotel wegen Überbuchung	50 %	RRa 2008, 112	Bezogen auf den Tagespreis pro betroffener Tag
<b>LG Frank-furt/M</b> 28.03.2008 2-24 S 139/07	Ersatzhotel nicht annähernd gleichwertig	45%	RRa 2008, 121 = NJW-RR 2008, 1639	Änderung des gesamten Reisezuschnitts ohne Animation, Disko, Pool- und Sportanlage
<b>AG Hanno-ver</b> 08.05.2008 514 C 17158/07	Hotel nicht fertig gestellt; Ersatzhotel nicht gleichwertig, ein objektiv und subjektiv gleichwertiges Hotel wäre hinzunehmen	50 %	RRa 2008, 229	Zusätzlich Schadensersatz wegen nutzlos aufgewandelter Urlaubszeit
<b>LG Frank-furt/M</b> 21.2.2011 2-24 O 66/10	Erhebliche Beeinträchtigung zur Kündigung, wenn eine (fiktiven) Minderungsquote von 35 % indiziert ist (Änderung der Kammer-Rspr)		RRa 2011, 169 und RRa 2012, 13	Dabei handelt es sich aber nicht um eine starre Prozentgrenze, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.
<b>AG Bad Homburg</b> 22.03.2011 2 C 64/11 (19)	Ersatzunterkunft in 50 km Entfernung in Türkei	100 %	RRa 2011, 182	Totalausfall mit Rückerstattung des Preises, zusätzlich 100 % Reisepreis als Entschädigung nach § 651f II BGB

<b>AG Frankfurt/M</b> 30.10.2013 29 C 1527/13	Hoteländerung von Strandhotel zu Landhotel	k.A.	NJW-RR 2014, 749	Kündigung möglich, auch wenn Ersatzhotel luxuriöser
<b>BGH</b> 21.11.2017 X ZR 111/16	Statt Zimmer im zugesicherten Hotel anderes Hotel wegen Überbuchung Reisepreisminderung 10 % auch bei Nähe/gleichem Standard	10 %	NJW 2018, 789 = RRa 2018, 63	Antalya, kein Meerblick, schwere Hygienemängel, Umzug in gebuchtes Hotel weitere 20 % Minderung plus erhebliche Beeinträchtigung einzelner Tage nach § 651f II BGB
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auch eine objektiv nach Standard und Lage und subjektiv für den Reisenden gleichwertige Ersatzunterkunft ist nach neuer Rechtsprechung des BGH ein Reisemangel und keine Unannehmlichkeit. Daher ist der Reisepreis auch bei gleichwertiger Ersatzunterkunft um 10 bis 25 % zu mindern, da Zusicherung nicht eingehalten wird.</li> <li>Eine weitere Minderung wird stets gewährt, wenn das Ersatzobjekt weitere Mängel hat.</li> <li>Ein Ersatzquartier in einer anderen Gegend oder mit anderem Standard berechtigt zu bis zu 100 % Minderung.</li> <li>Kündigung gemäß § 651e BGB ist berechtigt, wenn dem Reisenden auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls eine Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist, wobei die Unzumutbarkeit regelmäßig bei einer (fiktiven) Minderungsquote von 30-35 % indiziert ist.</li> </ul>				
<b>3.1.2 Anderes Zimmer und Belegung</b>				
<b>AG Düsseldorf</b> 15.12.1995 41 C 12609/95	Hotelzimmer statt Appartement	10 %	RRa 1996, 78	Kochnische, Kühlschrank und separater Schlafraum
<b>AG Düsseldorf</b> 24.09.1996 48 C 20679/95	Zimmer mit Wohn-/Schlafbereich und separates Schlafzimmer statt Appartement mit Wohnraum und zwei separaten Schlafzimmern	25 %	RRa 1997, 37	
<b>AG Bad Homburg</b> 19.11.1996 2 C 2432/96-19	10 km vom gebuchten Ort; Doppelzimmer an Hauptstraße statt ruhiges 2-Zimmer-Appartement	85 %	NJW-RR 1997, 501	Übernachtung ohne Verpflegung
<b>LG Bonn</b> 14.01.1998 5 S 161/97	Pool und Sport-/Freizeitanlagen nicht fertig gestellt; Baulärm; Doppelzimmer statt zwei Räume	60 %	NJW-RR 1999, 55	Sauna, Hallenbad, Pool, Fitnessraum, Sportanlagen noch im Bau
<b>AG Bad Homburg</b> 18.06.1998 2 C 182/98	1-Zimmer-Appartement statt 2-Zimmer-Appartement	25 %	RRa 1999, 171	
<b>LG Düsseldorf</b> 08.12.2000 22 S 311/99	Ersatzhotel 30 km vom gebuchten Ferienort; DZ statt Appartement	45 %	RRa 2001, 39	
<b>OLG Celle</b> 16.07.2003 11 U 84/03	2 nebeneinander liegende Doppelzimmer statt Familienzimmer mit 2 Schlafräumen	55 %	RRa 2004, 9 = MDR 2004, 203	Zusätzlich Baulärm; Wartezeiten bei Mahlzeiten
<b>LG Düsseldorf</b> 11.02.2005 22 S 185/03	Statt Doppelzimmer Suite mit nur einem Bad mit Nutzung durch anderes Paar	20 %	RRa 2005, 164	Kündigung ist als berechtigt angesehen worden

<b>AG Bad Homburg</b> 23.01.2007 2 C 3092/06 (19)	Zimmer 1,5m von Felswand entfernt; Zimmer in Souterrain mit mangelndem Lichteinfall; Einblickmöglichkeiten von außen	20%	RRa 2007, 168	Vom anteiligen Reisepreis; „Zimmer zur Bergseite ohne Aussicht“ darf nicht hinter Berghang liegen
<b>LG Köln</b> 26.10.2009 23 O 435/08	Familie mit 4 Personen in einem Schlafraum statt wie gebucht 2 Schlafräume in einem gehobenen Hotel in Griechenland	25 %	RRa 2010, 168	Unwirksame Abtretungsverbote, Anforderungen an die Mängelanzeige vor Ort
<b>AG Hannover</b> 23.3.2018 442 C 12227/17	Falsche Zimmerzuweisung für schnarchende Schwiegermutter bei Hotel einer Familienreise auf ein Atoll	30 %	RRa 2019, 158	Schwiegermutter mit 2 Enkel nicht wie vereinbart im eigenen Appartement, sondern im Doppelzimmer der Eltern mit 2 Einzelbetten und Couch
<b>LG Frankfurt/M</b> 3.4.2019 2/24 S 1627/18	Fehlende räumliche Trennung der als getrennt gebuchten Schlafräume	15 %	BeckRS 2019, 15309	
<b>LG Köln</b> 14.4.2023 11 S 795/21	Ein-Raum-Juniorsuite statt vertraglichem Familienzimmer mit separatem Schlafräum ist erheblicher Mangel	kA	RRa 2024, 77	Recht zu Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz wegen nutzlos aufgewandte Urlaubszeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Unterbringung in einem anderen als dem gebuchten Zimmer ist stets Mangel bis zu 50 %.</li> <li>Bei Trennung von Eltern und Kind ist Selbstabhilfe möglich bzw. Kündigung mit Ersatz der Mehrkosten.</li> </ul>				

### 3.1.3 Hotelkategorie und Bewertung

<b>AG Neuss</b> 23.05.2001 42 C 1488/01	Hotel mit Namen bekannter Hotelkette, gehört dieser nicht an	25 %	NJW-RR 2001, 1347	Holiday Inn
<b>AG Hamburg</b> 04.06.2003 10 C 60/03	4-Sterne in Ägypten nicht vergleichbar mit 4-Sternen in Deutschland	0 %	RRa 2003, 226	Kategorie abhängig von Landesstandard
<b>AG Frankfurt/M</b> 15.01.2004 31 C 2352/03	3-Sterne statt 4- oder 5-Sterne-Hotel	10 %	RRa 2004, 73	Buchung nur von Hotel und Busbeförderung
<b>OLG Frankfurt/M</b> 02.02.2006 16 U 92/05	Hotelbezeichnung „Radisson SAS“ lässt noch keinen Schluss auf Luxushotel zu	k.A.	RRa 2006, 160	
<b>AG Bremen</b> 30. 6. 2011 10 C 121/11	Anonyme Bewertungen des Hotels im Internet sind kein substantiierten Sachvortrag zum Vorliegen von Reisemängeln		NJW 2011, 3726 = RRa 2012, 158	Negative Internet-Bewertungen begründen keine Verpflichtung des Veranstalters vor Reiseantritt sich dazu erklären
<b>LG Köln</b> 05.01.2012 31 O 491/11	Werbung mit Gütesiegel durch Internetportal, Siegel nach sachgerechter Prüfung nur durch neutrale Instanz		RRa 2012, 149	Hotelbewertungen nur durch Beurteilung nach einheitlichen Kriterien, nicht mit Meinungen von Reisenden

### 3.1.4 Andere Merkmale der Umgebung

<b>AG Hamburg-Altona</b> 12.05.2000 319 C 453/99	Ersatzhotel mit ungünstigerer Lage zu Strand und Altstadt; keine Sportmöglichkeiten	25 %	RRa 2000, 185	Ersatzhotel an 2 von 7 Tagen
<b>AG Hannover</b> 22.09.2000 531 C 3416/00	Hotelanlage nicht fertig gestellt, Pools nicht fertig; Bauschutt am Strand	75 %	RRa 2001, 36	Baulärm; Restaurants geschlossen; Essen in Strandbar
<b>LG Düsseldorf</b> 08.12.2000 22 S 311/99	Ersatzhotel 30 km vom gebuchten Ferienort; DZ statt Appartement	45 %	RRa 2001, 39	
<b>OLG Frankfurt/M</b> 05.11.2001 16 U 9/01	Geländearbeiten	15 %	RRa 2002, 56	All-Inclusive-Anlage
<b>AG Bad Homburg</b> 11.06.2002 2 C 718/02	2. Stock statt in oberer Etage im fünfstöckigen Hotel	5 %	NJW-RR 2002, 1283	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Ersatz-Unterkunft 1 Fahrtstunde vom gebuchten Ort	20 %	RRa 2003, 219	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Ersatz-Unterkunft 20 Gehminuten von Restaurants und Einkaufsmöglichkeiten	5 %	RRa 2003, 219	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Düsseldorf</b> 26.05.2003 37 C 15672/02	Anderer Ort; Badeplattform statt Strand	20 %	NJW-RR 2003, 1363	Katalogangabe: Hotel am Strand
<b>AG Baden-Baden</b> 09.05.2005 16 C 339/04	Angekündigte Bauaktivitäten	0 %	RRa 2006, 43	Unannehmlichkeit
<b>LG Frankfurt/M</b> 19.07.2005 2-19 O 244/04	4 Jahre alte Hotelanlage wird als „neu eröffnet“ bezeichnet	30%	RRa 2006, 71	Zugesicherte Eigenschaft fehlt
<b>LG Frankfurt/M</b> 16.07.2009 2-24 S 16/09	Hotelanlage nicht fertig gestellt; mehrere Baustellen	15%	RRa 2009, 223	
<b>OLG Frankfurt/M</b> 25.9.2025 16 U 122/24	Hotelanlage nicht fertig gestellt, Verletzung der Informationspflicht	35 %	RRa 2009, 223	Hotelmängel
<b>3.1.5 Umzug</b>				
<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Umzug wegen Überbuchung	100 %	RRa 2001, 180	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Bad Homburg</b> 11.06.2002 2 C 718/02	Umzug in andere Etage	100 %	NJW-RR 2002, 1283	Bezogen auf Tagespreis

<b>AG Köln</b> 05.09.2002 122 C 263/02	Hotelwechsel für letztes Urlaubsviertel	30 %	RRa 2003, 31	Ersatzhotel abweichende Größe und Ausstattung
<b>AG Bad Homburg</b> 18.02.2003 2 C 3907/02	Umzug in Bungalow auf anderem Campingplatz	50 %	NJW-RR 2003, 1140	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Köln</b> 03.11.2005 122 C 235/05	Umzug in ein anderes Hotel dauert über 10 Stunden	100 %	RRa 2006, 120	Bezogen auf den Tagespreis; Zusätzlich Erstattung der Transfer- und Telefonkosten
<b>AG Duisburg</b> 30.12.2005 51 C 3908/05	Umzug innerhalb des gleichen Hotels	20%	RRa 2006, 118	Bezogen auf Tagespreis
<b>AG Köln</b> 06.03.2008 134 C 419/07	Umzug in ein anderes Hotel	50%	RRa 2008, 271	Bezogen auf den Tagespreis; Zusätzlich Erstattung der Mehrkosten und Taxikosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umzug im Hotel: i. d. R. <math>\frac{1}{2}</math> Tagespreis; Umzug in anderes Objekt: Tagespreis</li> <li>• Zeitverlust durch Umzug ist gesondert zu mindern.</li> </ul>				

### 3.2 Zimmer und Bungalow

#### 3.2.1 Größe und Ausstattung

<b>LG Kleve</b> 03.08.2000 6 S 137/00	12 qm Doppelzimmer für Familie mit 2 Kindern	20 %	RRa 2000, 195	Laut Katalog: Familiengerechte Zimmer
<b>OLG Frankfurt/M</b> 30.11.2000 16 U 60/00	„First Class“-Hotel total verschmutzt; Betten verfleckt; Badarmaturen verrostet; WC-Lüftung defekt; Minibar fehlt; Strand dreckig	60 %	RRa 2001, 29	Tagespreis pro betroffenem Tag; keine Auswahl am Buffet im Garten inmitten von Katzen, Speisereste im Garten
<b>LG Kleve</b> 02.02.2001 6 S 299/00	8,2 qm für 2 Erwachsene und 1 Kind	2 %	RRa 2001, 103 = NJW-RR 2002, 634	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>AG Bad Homburg</b> 05.09.2002 2 C 832/02-15	8,5 qm Doppelzimmer im Mittelklassehotel	10 %	RRa 2003, 28	
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Ersatz-Zimmer 20-25 qm statt 40 – 50 qm	10 %	RRa 2003, 219	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag; bei ÜF 16,67 %
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Kleiderschrank ohne Regalböden	5 %	RRa 2003, 219	Tagespreis pro betroffenem Tag; 8,33 % bei Buchung von ÜF
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Keine Sitzgruppe im Bungalow (Ersatzunterkunft)	10 %	RRa 2003, 219	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag; 16, 67 % bei ÜF
<b>LG Düsseldorf</b> 05.12.2003 22 S 73/02	Zustellbett im unklimatisierten Vorraum statt im Doppelzimmer	10 %	RRa 2004, 67	Klimatisiertes Doppelzimmer mit Zustellbett zugesagt
<b>AG Duisburg</b> 30.12.2005 51 C 3908/05	Mindestgröße des Zimmers unterschritten	20%	RRa 2006, 118	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag

<b>AG Düsseldorf</b> 23.10.2006 32 C 6159/97	Bettrahmen über Cola-Kästen als Zustellbett	k.A.	RRa 2007, 143	Schadensersatz von 5% des Reisepreises
<b>AG Bad Homburg</b> 23.01.2007 2 C 3092/06 (19)	Mindestgröße des Zimmers unterschritten; keine Einlegeböden im Schrank; keine Duschwanne	Je 5%	RRa 2007, 168	Bezogen auf den anteiligen Reisepreis; nebst Halbpensionszuschlag
<b>LG Frankfurt/M</b> 01.12.2011 2-24 S 66/11	Flächenabweichung von 1/3 ist Reisemangel mit Abhilfe verlangen eines vertragsgemäßen Zimmers	k.A.	RRa 2012, 77	Rückzahlung des verlangten Aufpreises als Aufwendung bei rechtmäßiger Selbstabhilfe
<b>AG Hannover</b> 22.05.2015 562 C 12747/14	Familienzimmer für 4 Personen hat nur Schlafgelegenheit für 3 Personen	20%	RRa 2016, 114	Minderung von 20% des Tagespreises, zusätzlich Schadensersatz für gezahlten Mehrpreis für Suite für 4 Personen
<b>LG Verden</b> 29.9.2022 4 S 30/21	Reisender buchte Suite in Österreich, wegen Überbuchung andere Suite mit nicht vergleichbarer Ausstattung	5 %	BeckRS 2022, 36698	Abweichungen bezüglich des Zimmers und seiner Ausstattung sind mit bis zu 5 % anzusetzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertragsinhalt, Prospekt und Hotelkategorie sind maßgeblich für Minderung des anteiligen Tagespreises.</li> <li>Ein Mindeststandard muss auch in Schwellenländern gewährleistet sein (DZ 12 qm, EZ 8 qm), sonst Minderung des Tagespreises um 5 %. Minderungen zwischen 3% und 10% je fehlendem Ausstattungsmerkmal werden anerkannt.</li> </ul>				

### 3.2.2 Defekte Ausstattung

<b>OLG Düsseldorf</b> 21.09.2000 18 U 52/00	Alle Fernsehprogramme gestört	k.A.	RRa 2001, 49	
<b>AG Hamburg</b> 13.11.2001 21b C 514/00	Bett und Nachtschränkchen beschädigt	5 %	RRa 2002, 75	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Duisburg</b> 06.07.2005 35 C 210/04	Kein Licht im Bad und defekter Fön	5%	NJW-RR 2005, 430 = RRa 2005, 215	
<b>LG Frankfurt/M</b> 31.08.2006 2-24 S 281/05	Balkontür, Matratze und Schranktür defekt	17%	RRa 2007, 69	Einzelminderungen addiert

### 3.2.3 Sanitäre Einrichtungen und Versorgung

<b>AG Bielefeld</b> 30.11.2000 42 C 1027/99	Verschmutzte Gemeinschaftstoiletten- und Waschräume statt zugesagter Einzeltoilette	100 %	RRa 2001, 39	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag; Jugendreise
<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Kein Bad; Zimmer ungereinigt; Ameisen	30 %	RRa 2001, 180	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Bielefeld</b> 09.07.2001 42 C 1263/00	Kein Warmwasser	5 %	RRa 2001, 208	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
<b>OLG Frankfurt/M</b> 05.11.2001 16 U 9/01	Mangelnde Wasserversorgung	15 %	RRa 2002, 56	All-Inclusive-Anlage

<b>AG Hannover</b> 29.10.2002 560 C 9040/02	Unterbrechung der Wasser- und Stromversorgung	40 %	RRa 2003, 30	Nach Wirbelsturm
<b>AG Bad Homburg</b> 12.07.2004 2 C 150/04 (23)	Modergeruch im Bad	3 %	RRa 2004, 210	
<b>LG Duisburg</b> 24.11.2005 12 S 26/05	Wasserversorgung täglich zwischen 8.00-10.00 Uhr und 18.00-20.00 Uhr komplett ausgefallen	15%	RRa 2006, 113	Zusammen mit Ausfall von Klimaanlage
<b>AG Duisburg</b> 30.12.2005 51 C 3908/05	Eingeschränkte Warmwasser-versorgung	8%	RRa 2006, 118	Bezogen auf 3 betroffene Tage
<b>AG Duisburg</b> 01.10.2008 27 C 1039/08	Werfen von Toilettenpapier in Toilette nicht erlaubt; Geruchsentwicklung	0 %	RRa 2009, 146	Landestypische Besonderheit Griechenlands
<b>LG Frankfurt/M</b> 16.07.2009 2-24 S 16/09	Anspruch auf funktionierende Wasserversorgung in Entwicklungsland, Tankwagen	20 %	RRa 2009, 223	Veranstalter muss ausdrücklich auf mögliche Einschränkungen im Prospekt hinweisen
<b>LG Frankfurt/M</b> 22.5.2019 2/24 O 149/19	Fehlendes WLAN trotz Zusi-cherung „WLAN inklusive“	15 %	BeckRS 2029, 15405 = RRa 2029, 269	

- Die Einrichtungen müssen funktionieren und gereinigt sein, Warmwasser ist Standard, geringe Strom- und Wasserausfälle sind hinzunehmen.
- Bei Ausfall/Störung 5 bis 50% Minderung des Gesamtpreises.

### 3.2.4 Heizung

<b>LG Bonn</b> 14.01.1998 5 S 156/97	Unbeheizbares Appartement auf Kanaren	0 %	RRa 1998, 93 = NJW-RR 1999, 129	Mangel nur im erstklassigen Hotel, nicht bei Mittelklasse
<b>OLG Frankfurt/M</b> 09.03.1998 16 U 210/97	Kein Warmwasser, Heizung an 5 von 9 Tagen in Sibirien bei Buchung von Hotel/Bad o. Dusche/WC, September	35 %	RRa 1998, 95 = NJW-RR 1999, 1356	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Veranstalter muss für die Heizung einstehen. Die Mindesttemperatur beträgt 20 °C.</li> <li>• Im Süden ist sie grundsätzlich nicht Standard, für Kälteperioden muss jedoch Vorsorge getroffen werden.</li> </ul>

### 3.2.5 Klimaanlage

<b>AG Köln</b> 13.08.1999 136 C 55/99	Kühlung nur auf 30° C	10 %	RRa 2000, 73	40-50° Außentemperatur
<b>AG Kleve</b> 11.02.2000 35 C 140/99	Defekt, Hochsommer auf Rhodos	20 %	RRa 2000, 169	Ab Zugang der Mängelanzeige
<b>AG Kleve</b> 06.04.2001 36 C 47/01	Anlage laut	5 %	NJW-RR 2001, 1560	

<b>LG Düsseldorf</b> 18.05.2001 22 S 54/00	Nicht regulierbar	14 %	RRa 2001, 222	
<b>AG Bad Homburg</b> 11.06.2002 2 C 718/02	Kühlung nur auf 25,6° C , Gran Canaria	5 %	NJW-RR 2002, 1283	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>LG Düsseldorf</b> 07.11.2003 22 S 257/02	Ausfall	15 %	NJW-RR 2004, 560 = RRa 2004, 14	Klimaanlage zugesichert
<b>LG Duisburg</b> 24.11.2005 12 S 26/05	Ausfall Klimaanlage bei nächtlichen Außentemperaturen von 25°C	15%	RRa 2006, 113	Zusammen mit Ausfall der Wasserversorgung
<b>OLG Frankfurt/M</b> 02.02.2006 16 U 92/05	Klimaanlage bei 20°C in Dubai nicht regulierbar	5%	RRa 2006, 160	Radisson SAS heißt nicht automatisch Luxushotel
<b>AG Duisburg</b> 04.09.2008 33 C 1392/08	Klimaanlage im Speisesaal defekt; Reisender muss nicht Temperaturen messen und Unzumutbarkeit nachweisen	5%	RRa 2009, 86	Bezogen auf den Tagespreis pro betroffener Tag; Klimaanlage zugesichert
<b>OLG Düsseldorf</b> 10.02.2015 I-21 U 149/14	Internetausschreibung des Hotels als klimatisiert, vertane Urlaubszeit setzt nicht immer eine Minderung von 50 % voraus	15 %	RRa 2015, 114	Temperaturen bei 24 Grad während der Nacht und etwas darüber am Tag und durch gelegende Matratzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine angekündigte Klimaanlage muss existieren und funktionieren.</li> <li>• Ein kurzer Ausfall und Geräusche sind hinzunehmen, wenn der Schlaf noch möglich ist.</li> </ul>				

### 3.2.6 Balkon, Meerblick und Terrasse

<b>LG Kleve</b> 02.02.2001 6 S 299/00	Weder Terrasse noch Balkon trotz Zusage bei Buchung	5 %	RRa 2001, 103 = NJW-RR 2002, 634	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Kein Balkon trotz Buchung	10 %	RRa 2001, 180	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Duisburg</b> 21.05.2003 33 C 6013/02	Kein Balkon	10 %	RRa 2003, 224	Zusicherung im Katalog
<b>AG Köln</b> 11.11.2003 128 C 197/03	Nordseite statt zugesichertes Nichtraucher Zimmer/Südseite	30 %	NJW-RR 2004, 488	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Duisburg</b> 20.01.2005 73 C 4280/04	Meerseite bedeutet nicht, dass das Zimmer einem „Meerblick“ hat	0 %	RRa 2005, 128	
<b>AG Baden-Baden</b> 15.02.2006 16 C 255/05	Bloße Bitte um Zimmer mit Meerblick führt nicht zum Vertragsbestandteil	0 %	RRa 2006, 163	Dubai
<b>AG Duisburg</b> 04.02.2010 53 C 4617/09	Fehlender Meerblick führt zu einer Minderung von 7 %, wenn dieser zugesichert ist	7 %	RRa 2010, 266	

- Meerblick und Balkon müssen als Sonderwunsch bestätigt sein – ein Prospektfoto genügt nicht.
- Wenn beides zugesichert wurde, besteht Anspruch auf 5 bis 10 % Minderung des Tagespreises.

### 3.2.7 Bungalow und Ferienwohnung

<b>AG Bad Homburg</b> 12.12.2000 2 C 1969/00-10	49 qm statt 85 qm; Ungenügende Ausstattung mit Geschirr; Fehlende Parkmöglichkeit auf Grundstück trotz Zusage	35 % 15 % 5 %	RRa 2001, 93	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag; Ferienhausurlaub
<b>OLG Köln</b> 15.09.2003 16 U 25/03	Ferienhaus hat nur 3 statt der 5 versprochenen Schlafzimmer	Min d. 20 %	NJW-RR 2005, 703	Villa in Miami bei Luxusreise Kündigungsmöglichkeit ohne Frist, da keine Abhilfe zu erwarten
<b>AG Wetzlar</b> 12.04.2005 31 C 342/03	Bei Ankunft keine Reinigung der Schränke, Schimmel, Stockflecken, Hundehaire, Grill verdeckt, Bettdecken, Waschmaschine defekt	25 %	NJW-RR 2005, 1369	Luxuriöses Ferienhaus in Dänemark
<b>AG Düren</b> 21.02.2006 46 C 619/05	Ferienwohnung ohne fertig gestellte Außenanlage obwohl Haus als „neues Drei-Familienhaus“ bezeichnet ist	50 %	RRa 2006, 177	Ferienwohnung in Italien, Kündigung bejaht; Schadensersatz für vertane Urlaubszeit
<b>BGH</b> 23.10.2012 X ZR 157/11	Verträge eines Reiseveranstalters allein zur Bereitstellung einer Ferienunterkunft, §§ 651 a-m BGB insgesamt entsprechend anzuwenden	k.A.	RRa 2013, 70 = NJW 2013, 308	Bestätigung von BGH, 9.7.1992, VII ZR 7/92, BGHZ 119, 152
<b>AG München</b> 21.2.2013 244 C 15777/12	Ferienwohnung ohne zugesagte Einkaufsmöglichkeit, Minimarkt genügt nicht, Ersatzwohnung ohne Strandlage, Überbuchung	20%	RRa 2013, 229	Zusätzliche Verpflegungskosten als Schadensersatz, Rail&Fly-Ticket Teil der Reise
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind Ferienunterkünfte eigene Reiseleistungen eines Reiseveranstalters, war nach bisherigen Reisevertragsrecht dieses entsprechend auf diese Einzelleistung anzuwenden.</li> <li>• Mindestausstattung: Kochgelegenheit, Kühlschrank, Geschirr.</li> <li>• Bett-, Tischwäsche, Parkplatz, Pool nur bei Zusage.</li> </ul>				

### 3.2.8 Behindertengerechte Unterbringung

<b>LG Frankfurt/M</b> 24.06.1999 2-24 S 344/98	Bei USA-Reisen kann von für Rollstuhlfahrer geeigneten Bussen und Hotels ausgegan-gen werden	20% 50%	NJW-RR 2000, 580	RV muss sonst auf das Nichtvorhandensein hinweisen; Minderung jeweils für Bus und Hotel
<b>AG Kleve</b> 26.05.2000 3 0 608/99	Unterkunft war zeitweilig nicht auf 100%ige Behinde-rung des Reisenden ausgelegt	20%	RRa 2000, 156	Bezogen auf 4 Tage; RV hat gegenüber Schwerbehinderten eine erhöhte Ob-huts- und Fürsorgepflicht
<b>LG Bonn</b> 13.09.2000 5 S 62/00	Gehbehinderter Reisender darf wegen Überbuchung zugewiesenes Ersatzquartier mit Treppenzugang abweisen	100 %	NJW-RR 2001, 345	Nicht relevant, ob RV von der Behinde-rung wusste; Kündigung berechtigt
<b>AG Hannover</b> 22.08.2002 535 C 5892/02	Unterbringung eines gehbe-hindernten Reisendem im 4. Stock ohne Fahrstuhl zulässig	0 %	RRa 2003, 122	Bei unverbindlichem Kundenwunsch ist keine angemessene Unterbringung geschuldet

<b>LG Frank-furt/M</b> 26.07.2007 2-24 S 213/06	Rollstuhlfahrer hat keinen Zugang zu diversen Hotelbereichen; keine gleichwertige Abhilfe möglich	100 %	RRa 2008, 25	Kündigung nach § 651e BGB wirksam und zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein bei der Buchung als Rollstuhlfahrer erkennbarer Reisender hat Anspruch auf behindertengerechte Unterbringung und Transportmittel.</li> </ul>				
<b>3.3 Verschmutzung und Service</b>				
<b>AG Kleve</b> 3.11.2000 3 C 346/00	Taschenkontrolle gegen Mitnahme von Lebensmitteln im Hotel	5 %	RRa 2001, 11 = NJW-RR 2001, 1062	
<b>OLG Frank-furt/M</b> 30.11.2000 16 U 60/00	„First Class“-Hotel verschmutzt; Betten verfleckt; Badarmaturen verrostet; WC-Lüftung defekt; Minibar fehlt; Strand verschmutzt	60 %	RRa 2001, 29	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag, Unrat und Speisereste im Garten, Katzen, Buffetauswahl schlecht
<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Zimmer ungereinigt; Ameisenbefall; kein Bad	30 %	RRa 2001, 180	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Bielefeld</b> 09.07.2001 42 C 1263/00	Zimmerreinigung nur jeden 3. Tag	5 %	RRa 2001, 208	Tagespreis pro betroffener Tag;
<b>AG Hamburg</b> 13.11.2001 21b C 514/00	Bad verschmutzt, Heizung rostig, Bett verschmutzt	Je 10 %	RRa 2002, 75	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Duisburg</b> 08.04.2003 73 C 166/03	Fast 4 Stunden Wartezeit auf Zimmerschlüssel bei Anreise	0 %	RRa 2003, 121	Unannehmlichkeit; Ankunfts- und Rückreisetag keine Urlaubstage
<b>AG Bad Homburg</b> 20.05.2003 2 C 652/03 (19)	Keine Bezahlung mit Kreditkarte möglich	0 %	RRa 2003, 219	Unannehmlichkeit
<b>AG Hamburg</b> 30.11.2004 4 C 476/02	Schmutzige bzw. nicht vorhandene Bettwäsche	10 %	RRa 2005, 217	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag, zusätzlich: nicht im gebuchten Hotel weitere 10 %/Tag
<b>AG Duisburg</b> 20.01.2005 73 C 4280/04	Stark verschmutztes Hotelzimmer bei Bezug	15%	RRa 2005, 128	Bezogen auf den Tagespreis; Meerseite bedeutet nicht Meerblick
<b>AG Köln</b> 03.11.2005 122 C 235/05	Schimmelsspuren undrostige Armaturen	5%	RRa 2006, 120	
<b>AG Hannover</b> 10.05.2006 503 C 7689/05	Feuchtigkeit im Zimmer	10%	RRa 2006, 167	
<b>LG Frank-furt/M</b> 31.08.2006 2-24 S 281/05	Allgemein unhygienischer Zustand des Hotels	5%	RRa 2007, 69	
<b>LG Frank-furt/M</b> 10.05.2007 2-24 S 181/06	Verschmutztes und unhygienisches Zimmer, Speisesaal, Getränkeausgabe, Poolbereich, Toiletten, Fitnessraum	20%	RRa 2007, 226	
<b>AG Köln</b> 14.06.2011 142 C 217/10	Schwarzer Schimmel im Fugenbereich des Badezimmers	5 %	BeckRS 2012, 16206	

<b>AG Bad Homburg</b> 2.4.2019 2 C 2090/17	Starker Schimmelgeruch im Hotelzimmer	25 %	RRa 2019, 209	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei einem schweren Mangel bis 20 % Minderung, wobei Katalog, Kategorie, Zielgebiet und Preis maßgeblich sind: Reisender muss sich an Ihre Reiseleitung wenden und nicht nur an das Hotel, da der Veranstalter Vertragspartner ist.</li> <li>Grundsatz: mittlerer inländischer Standard; Servicemängel sind auch bei Hotelstreik dem Veranstalter zuzurechnen, Gerichte nehmen oft Unannehmlichkeit an!</li> </ul>				
<b>3.4 Schwimmbad und Hoteleinrichtungen</b>				
<b>OLG Köln</b> 24.01.2000 16 U 42/99	Zweiter Pool fehlt	10 %	NJW-RR 2000, 1439 = MDR 2000, 819	Laut Katalog zwei Pools
<b>LG Kleve</b> 23.11.2000 6 S 369/00	Fehlendes Sprungbrett	2 %	RRa 2001, 233	Zusage im Katalog
<b>OLG Frankfurt/M</b> 19.09.2001 16 U 195/00	Ausrutscher im Bereich des Pools ist privates Unfallrisiko	0 %	RRa 2001, 243	Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
<b>AG Bad Homburg</b> 02.07.2002 2 C 714/02 (9)	Flacher Pool	0 %	RRa 2002, 217	Verletzung durch Kopfsprung; keine Hinweispflicht auf Wassertiefe; allg. Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>LG Düsseldorf</b> 20.12.2002 22 S 531/01	Kein Hallenbad in Wintersaison in Türkei	10 %	RRa 2003, 68	
<b>LG Frankfurt/M</b> 08.08.2003 2-19 O 101/03	Nasse, rutschige Fliesen im Poolbereich	0 %	RRa 2003, 217	Sturz ist allgemeines Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>LG Düsseldorf</b> 28.07.2004 16 O 5/04	Sturz in Hoteldisko auf Tanzfläche ist privates Lebensrisiko	0 %	RRa 2005, 26	Hoteldisko in Türkei muss nicht deutschem Baustandard entsprechen, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>AG Baden-Baden</b> 22.12.2004 16 C 162/04	Nasse Fliesen rund um den Pool sind allgemeines Lebensrisiko und keine reise-spezifische Gefahr	0 %	RRa 2005, 68	Rutschgefahr ist nicht Veranstalter zu zurechnen
<b>AG Duisburg</b> 16.06.2005 49 C 1338/05	Beschaffenheit des Hotel-pools anders als im Prospekt abgebildet	0 %	RRa 2006, 30	Unannehmlichkeit, da keine Nutzungsbeeinträchtigung
<b>AG Duisburg</b> 05.10.2005 53 C 3719/03	Bruch der Zehen durch Ausrutschen beim Einstieg in Pool ist Reisemangel, da Verletzung durch mangelnde Reiseleistung	70%	RRa 2006, 115	Hotel in Türkei, Minderung für Ehefrau 30 %, Entschädigung für vertane Urlaubszeit plus Schmerzensgeld
<b>AG Köln</b> 03.11.2005 122 C 235/05	Schlechter Zustand der Sonnenschirme und Liegen	5%	RRa 2006, 120	
<b>AG Hannover</b> 10.05.2006 503 C 7689/05	Fehlende Sauberkeit im Restaurant	10 %	RRa 2006, 167	

<b>LG Frankfurt/M</b> 31.08.2006 2-24 S 281/05	Mangelhafter Fitnessraum sowie die dazugehörigen Umkleidekabinen und Duschen	15%	RRa 2007, 69	Bezogen auf den Tagespreis pro betroffenem Reisetag
<b>LG Frankfurt/M</b> 10.05.2007 2-24 S 181/06	Mindestens 3 defekte und somit gefährliche Geräte im Fitnessraum und vermüllter Zustand des Hotelgeländes	Je 5%	RRa 2007, 226	
<b>AG Baden-Baden</b> 08.02.2008 16 C 61/07	Liegen am Pool ab 17:00 Uhr weggeräumt	10%	RRa 2008, 151	Pool offen bis 20:00 Uhr
<b>AG Duisburg</b> 04.09.2008 33 C 1392/08	Türkisches Bad nicht vorhanden	5%	RRa 2009, 86	Zugesicherte Eigenschaft fehlt
<b>AG Köln</b> 14.06.2011 142 C 217/10	Kein Mangel wenn eine Hoteldiskothek oder Bar nur bis 24 Uhr oder 1 Uhr offen	0 %	BeckRS 2012,16206	Unannehmlichkeit
<b>AG Hannover</b> 20.12.2023 553 C 5141/23	Reisemangel, wenn am Pool nicht ausreichend Sonnenliegen sind und Hotelverbot des Reservierens nicht durchgesetzt wird	15% Tag espr eis	NJW-RR 2024, 468 = RRa 2024 74	Andere Gäste „reservieren“ stets durch Handtücher, Veranstalter muss mindestens 20% für alle Gäste sicherstellen, da nicht alle Reisenden gleichzeitig am Pool sind
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugesagte Einrichtungen müssen vorhanden sein und funktionieren.</li> <li>• Schlechte Witterung und persönliche Verletzungsgefahr sind grundsätzlich eigenes Risiko des Reisenden und sind ihm zuzurechnen.</li> <li>• Pool: Chlor ist hinzunehmen, „beheizt“ heißt mehr als 20 °C, Liegen/Schirme müssen nicht für alle Reisenden da sein, stets: Sauberkeit!</li> <li>• Minderungen des Gesamtpreises bis 20 %.</li> </ul>				

### 3.5 Sicherheitsmängel mit Unfallverletzungen

<b>OLG München</b> 24.01.2002 8 U 2053/01	Lawinenunfall im Jamtal; Werbung mit „sichere, sanfte Anstiege mit Genussabfahrten“	k.A.	RRa 2002, 57 = NJW-RR 2002, 694	Durchführung trotz Lawinenwarnung; Schmerzensgeld und Schadensersatz
<b>OLG Celle</b> 31.10.2002 11 U 70/02	Tierbiss durch angepflockten Esel in Anlage ist allgemeines Lebensrisiko des Reisenden	0 %	RRa 2003, 13 = NJW-RR 2003, 197	Überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>AG Bad Homburg</b> 08.04.2004 2 C 297/04 (15)	Sturz vom Gepäckwagen im Hotel	0 %	RRa 2004, 116	Allgemeines Lebensrisiko; Gepäckwagen nicht für Personen vorgesehen, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>LG Duisburg</b> 18.11.2004 4 O 228/04	Sturz in Eingangsbereich des Hotels nach Regen	0 %	RRa 2006, 20	Grundsätzlich allgemeines Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>LG Koblenz</b> 29.11.2004 16 O 364/02	Verletzung durch überladenen Hotellift keine Verletzung der Obhuts- und Fürsorgepflicht	0 %	RRa 2005, 27	Maßstab des Gastlandes Türkei für Sicherheit
<b>LG Köln</b> 08.03.2005 11 S 81/04	Schadhaftes Überlaufgitter am Pool	30 %	RRa 2005, 211	Schadensersatz und Schmerzensgeld
<b>AG Duisburg</b> 05.10.2005 53 C 3719/03	Bruch der Zehen durch Ausrutschen beim Einstieg in Pool am 2. Tag ist Reisemangel, da Verletzung durch mangelhafte Reiseleistung	70 %	RRa 2006, 115	Hotel in Türkei, Minderung für Ehefrau 30 %, Entschädigung für vertane Urlaubszeit plus Schmerzensgeld

<b>BGH</b> 18.07.2006 X ZR 142/05	Verkehrssicherungspflicht auch für Wasserrutsche, welche nicht im Prospekt erwähnt ist, aber aus Kundensicht zur Hotelanlage gehört	k.A.	NJW 2005, 3268 = RRa 2006, 206	Schadensersatz materieller Schäden und Schmerzensgeld für Familie bei Tod des Kindes, 100 % Preisminderung wäre zusätzlich wegen der Rückwirkung des Mangels gerechtfertigt
<b>BGH</b> 18.07.2006 X ZR 44/04	Kind verletzt sich durch nicht bruchsicheres Glas der Eingangstüre der Wohnung ohne Kennzeichnung auf Menorca	100 %	NJW 2006, 2918 = RRa 2006, 210	Werbung in Prospekt mit „kindgerechter Ausstattung“, Schadensersatz, Schmerzensgeld
<b>OLG Köln</b> 18.12.2006 16 U 40/06	Tod nach Sturz auf Grund niedriger Balkonbrüstung des Hotelzimmers	k.A.	RRa 2007, 65 = MDR 2007, 1005	Schmerzensgeld und Beerdigungskosten
<b>AG Neuwied</b> 02.03.2007 4 C 1527/06	Ausrutschen in Sanitärbereich wie Pool oder Badewannen	0 %	RRa 2007, 258	Allgemeines Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>LG Frankfurt/M</b> 17.01.2008 2-24 S 146/07	Verletzung in Folge eines Sturzes auf glatter und feuchter Marmortreppe	50%	RRa 2008, 77	Bezogen auf sechs von acht betroffenen Reisetagen; zusätzlich Schadensersatz
<b>LG Frankfurt/M</b> 12.03.2009 2/24 S 218/08	Stolpern und Sturz bei Vulkanbesteigung wegen „fliegender Händler“	0 %	RRa 2009, 143	Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt, sondern allgemeines Lebensrisiko, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>OLG Hamm</b> 23.06.2009 I-9 U 192/08	Stolperstufe im Hotel zwischen Flur und Zimmer mit 3,7 bis 5,4 cm ohne Kennzeichnung, Hotel in der Schweiz	k.A.	NJW-RR 2010, 129 = MDR 2010, 137	Sicherheitsdefizite im Hotel sind grundsätzlich Reisemängel des Veranstalters mit Schadensersatz und Preisminderung
<b>LG Potsdam</b> 26.06.2011 10 O 121/10	Unfall auf Tauchboot im Roten Meer durch Heißwasserbehälter, Veranstalter darf sich nicht auf behördliche Genehmigung verlassen	k.A.	RRa 2011, 223	Kontrollpflichten auf offbare Risiken, Verbrennungen, Sicherheitsstandard des Reiselandes maßgeblich
<b>LG Frankfurt/M</b> 27.06.2011 2-24 O 176/10	Sportverletzung bei veranstaltetem Fußballspiel auf Multifunktionsfeld mit defektem Pfosten	k.A.	RRa 2011, 176	Schmerzensgeld mit Mitverschulden
<b>OLG Düsseldorf</b> 15.12.2011 I-12 U 24/11	Sturz im nassen Poolbereich mit Schenkelhalsfraktur ist Allgemeines Lebensrisiko, daher kein Schadensersatz	0 %	RRa 2012, 112	Durch Wasser hervorgerufene Rutschigkeit des Bodenbelags im Bereich eines Schwimmbeckens, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>OLG Koblenz</b> 01.12.2011 2 U 1104/10	Umkippen im Hotel mit Plastikstuhl mit CE-Kennzeichen, neue Stühle, welche stichprobenartig überprüft wurden	0 %	RRa 2012, 73	Umstände des Einzelfalls und Zumutbarkeit für Veranstalter maßgeblich
<b>OLG Frankfurt/M</b> 31.05.2012 16 U 169/11	Veranstalter haftet für Körperschäden nach einem „Upgrade“ im Hotel in einer im Prospekt nicht angebotenen Unterkunft	k.A.	RRa 2013, 111	Granitplatte am Waschtisch löst sich in Präsidentensuite auf Malediven, Schadensersatz und Schmerzensgeld
<b>OLG Bamberg</b> 15.1.2013 5 U 36/12	Sturz an einer 2 cm starken, gut sichtbaren Schmutzmatte vor dem Eingang eines Hotels in der Türkei	0 %	NJW-RR 2013, 1148 = RRa 2013, 224	Allgemeines Lebensrisiko, kein Schadensersatz, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>OLG Düsseldorf</b> 16.12.2014 21 U 67/14	Defekte Liege ist grundsätzlich kein Reisemangel	0 %	MDR 2015, 498 = RRa 2015, 179	Verkehrssicherungspflicht und Überprüfungspflicht des Veranstalters umfasst nicht das normale Mobiliar wie Liegen, da sie keine besonders gefährliche Gegenstände sind

<b>OLG Düsseldorf</b> 16.12.2014 21 U 69/14	Sturz auf Steintreppe mit Fusswaschbecken in türkischem Hotel mit Handlauf, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel	0 %	RRa 2015, 219	Unfall war Lebensrisiko, es gilt Sicherheitsstandard des Ziellandes, Anforderungen an die Kontrollpflichten des Veranstalters von Treppen und gefährlichen Hotelanlagen
<b>OLG Celle</b> 28.7.2017 11 U 65/17	Ausrutschen auf nasser, gerade gereinigter Natursteintreppe im Außenbereich des Hotels in Türkei ist nicht reisespezifisches Lebensrisiko	0 %	RRa 2017, 283	Reisende muss mit morgendlicher Reinigungstätigkeit und nassen Treppenstufen rechnen, daher kein Reisemangel, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>OLG Dresden</b> 2.11.2018 5 U 1285/18	Fällt eine Beleuchtungsanlage in einem Hotel unvorhersehbar kurz aus, liegt keine Pflichtverletzung vor	0 %	RRa 2019, 58	Veranstalter muss ausländische Hotels auf Sicherheitsstandards überprüfen
<b>LG Baden-Baden</b> 16.10.2018 3 O 70/18	Sturz im Flughafengebäude ist allgemeines Lebensrisiko des Reisenden	0 %	RRa 2019, 62	Frisch gewischter Boden ohne Warnschild, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>BGH</b> 25.6.2019 X ZR 166/18	Ausländische Sicherheitsvorschriften für Glastüre im Hotelzimmer auf Gran Canaria	k.A.	NJW 2019, 3374 = RRa 2019, 262	Maßgeblich ist das Recht am Ort der Hotelanlage, auch wenn das deutsche Recht für den Reisevertrag gilt
<b>BGH</b> 14.1.2020 X ZR 110//18	Verkehrssicherungspflichten im Hoteleingangsbereich mit Warnschild auf Lanzarote	k.A.	RRa 2020, 110 = NJW-RR 2020, 751	Warnschild auf regennasser Rollstuhlrampen im Hoteleingang befreit nicht à priori von Haftung, Rampe entsprach nicht spanischer Sicherheitskategorie
<b>LG Köln</b> 8.3.2022 32 O 334/20	Ausrutschen am Bootsrand eines Schnorchelausflugs auf Mauritius	0 %	BeckRS 2022, 5865	Allgemeines Lebensrisiko für das der Veranstalter weder auf Preisminderung noch Schadensersatz haftet
<b>LG Frankfurt/M</b> 26.6.2025 2-24 O 55/22	Bike-Tour-Guide im alpinen Gelände hat höhere Obhutspflichten, wenn er den Weg nicht kennt		RRa 2025, 219	Heavy-Cycling-Tour mit Sicherheitsdefizit und Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, Schadensersatz mit Schmerzensgeld

- Der Veranstalter muss seine Leistungsträger regelmäßig auf Sicherheitsgefahren kontrollieren, mit denen der Reisende nicht zwangsläufig rechnen muss.
- Verletzungen aufgrund der Sicherheitsdefizite mindern als Reisemangel den Wert der Reise. Rutschunfälle außerhalb des Leistungsbereichs des Veranstalters sind keine Vertragswidrigkeiten. Verletzungen bei Erfüllung der Reiseleistungen sind nach der neuen Rechtsprechung des EuGH und BGH Vertragswidrigkeiten und berechtigten grundsätzlich zur Minderung außer die Vertragswidrigkeit ist dem Reisenden zuzurechnen. Bei Schadensersatz und Schmerzensgeld ist ein Mitverschulden des Reisenden, eine Zurechnung zu Dritten oder das Vorliegen eines unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstandes als Haftungsgrenze zu prüfen.
- Maßgeblich sind die Sicherheitsstandards des Urlaubsgebiets.

### 3.6 Lärm

#### 3.6.1 Hotellärm

<b>OLG Köln</b> 24.01.2000 16 U 42/99	Lärm bis 4.00 Uhr durch Disco nahe der Ferienanlage	20 %	NJW-RR 2000, 1439 = MDR 2000, 819	„Ruhige Lage“ laut Katalog
<b>LG Kleve</b> 23.11.2000 6 S 280/00	Morgendliches Krähen von Hähnen	0 %	RRa 2001, 32	Unannehmlichkeit

<b>AG Köln</b> 19.06.2001 135 C 556/00	1000 US-Soldaten, die an einer militärischen Übung teilnehmen	40 %	NJW-RR 2002, 702	
<b>LG Frank-furt/M</b> 22.07.2004 2/24 S 8/04	Fußballspiel unmittelbar neben Appartement durch Gäste zwischen 23.00 und 1.00 Uhr	20 %	RRa 2005, 165	Unerheblich, ob Veranstalter Lärmquelle beeinflussen kann; Recht auf Kündigung
<b>AG Duisburg</b> 09.12.2005 33 C 3534/05	Musiklärm aus Open-Air-Disco aus nahem Jugendlager bis 6.00 morgens	30%	RRa 2006, 117	
<b>AG Köln</b> 26.02.2008 13 C 533/06	Musiklärm aus Open-Air-Disco bis 4.00 Uhr morgens	60%	RRa 2008, 173	Zusätzlich Schadensersatz für entgangene Urlaubszeit
<b>OLG Düsseldorf</b> 10.02.2015 I-21 U 149/14	Störung der „Nachtruhe“ durch Gäste und Reinigungspersonal ab 8.00 Uhr morgens sind grundsätzlich nur Unannehmlichkeit	0 %	RRa 2015, 114	Gäste und Reinigungspersonal, die auf gefliestem Boden vor dem Zimmer mit rumpelnden Koffern/Reinigungswagen
<b>OLG Düsseldorf</b> 10.2.2015 I-21 U 149/14	Hoteleigene Unterhaltungsprogramme und ihr Lärm hat der Reisende grundsätzlich bis Mitternacht hinzunehmen	0 %	RRa 2015, 114	Im Prospekt ist aber auf das Animationsprogramm hinzuweisen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zumutbarer Lärm ist ortsbüchlich als unerheblich hinzunehmen, insbesondere, wenn im Prospekt darauf hingewiesen wurde. Bei einer Mängelanzeige muss die Unzumutbarkeit mit Details belegt werden.</li> <li>Auch Lärm von außen ist ein Mangel, wenn der Reisende und der Nutzen der Reise betroffen sind; auf die Beherrschbarkeit durch den Veranstalter kommt es nicht an.</li> </ul>				

### 3.6.2 Straßenlärm

<b>AG Düsseldorf</b> 13.06.2003 230 C 5432/03	Hotelzimmer nahe Hoteleingang, Lärm durch Reisebusse	0 %	RRa 2003, 239	Allg. Lebensrisiko, insbes. in Hauptaison, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Aufenthalt im Hotel
<b>AG Köln</b> 03.11.2005 122 C 235/05	Verkehrslärm durch Straße vor Hotelzimmer	5 %	RRa 2006, 120	
<b>LG Duisburg</b> 27.09.2007 12 S 71/07	Verkehrslärm durch Straße vor Hotel	0 %	RRa 2008, 118	Besonders ruhiges Hotel nicht zugesichert
<b>AG Brandenburg</b> 5.9.2022 31 C 233/21	Erhebliche Lärm- und Abgasbelästigungen durch Straßenverkehr in Ferienwohnung im Havelgebiet	20 %	RRa 2023, 80	Kein Hinweis im Angebot

- Verkehrslärm ist ein Mangel, wenn dies nicht klar aus dem Prospekt hervorgeht.
- Im Süden oder bei Stadthotels ist Straßenlärm ohne Ankündigung als ortsbüchlich hinzunehmen, es sei denn, es wurde eine ruhige Lage zugesichert.

### 3.6.3 Fluglärm

<b>LG Kleve</b> 25.05.2000 6 S 60/00	Fluglärm von 4-24 Uhr wegen Nähe zum Flughafen	10 %	NJW-RR 2001, 51	
<b>AG Bad Homburg</b> 08.09.2000 2 C 861/99 (12)	Hotel in Einflugschneise, 2-3 Flugzeuge pro Stunde	10 %	RRa 2000, 207	Trotz Kataloghinweis

<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Fluglärm	20 %	RRa 2001, 180	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Hanno-ver</b> 11.04.2003 535 C 190/02	Fluglärm	0 %	RRa 2004, 189	Ausdrücklicher Hinweis auf Fluglärm durch Veranstalter
<b>LG Frank-furt/M</b> 22.5.2019 2/24 O 106/17	Start- und Ladevorgänge durch Wasserflugzeuge	50 %	BeckRS 2019, 15404	Unmittelbare räumliche Nähe zur Unterkunft, 50 % der betroffenen Tage
<b>OLG Celle</b> 15.10.2020 11 U 175/19	Auf negative Umstände der Unterkunft muss ausdrücklich vor Vertragsschluss hingewiesen werden		RRa 2021, 62	Unzureichend ist ein indirekter Hinweis, der den negativen Umstand nur andeutet oder euphemistisch umschreibt, Minde rungshöhe ist Frage des Einzelfalls
<b>BGH</b> 8.2.2022 X ZR 97/20	Vortrag im Prozess reicht aus, dass nachts mehrmals stündlich Flugzeuge niedrig über Hotel flogen mit Beeinträchtigung der Nachtruhe	30 %	NJW-RR 2022, 634 = MDR 2022, 658	Veranstalter kann dieses Vorbringen aber bestreiten, dann hat Reisender seinen Vortrag jedoch zu beweisen

### 3.6.4 Baulärm

<b>LG Düssel-dorf</b> 21.01.2000 22 S 26/99	Baulärm von 6-14 und 16-19 Uhr mit Staubentwicklung	50 %	RRa 2000, 151	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Hanno-ver</b> 22.09.2000 531 C 3416/00	Hotelanlage nicht fertig gestellt	75 %	RRa 2001, 36	Baulärm; Restaurants geschlossen; Essen in Strandbar; Pools nicht fertig; Bauschutt am Strand
<b>AG Kleve</b> 06.04.2001 36 C 47/01	Bautätigkeit an Außenanlage	5 %	NJW-RR 2001, 1560	
<b>AG Bad Homberg</b> 02.08.2001 2 C 1152/01 (24)	Bagger zerkleinert Felsbrocken von 7-21 Uhr	25 %	RRa 2001, 208	
<b>AG Ham-burg</b> 13.11.2001 21b C 514/00	Baulärm oberhalb des Zimmers 7-17 Uhr	25 %	RRa 2002, 75	
<b>OLG Celle</b> 16.07.2003 11 U 84/03	Baulärm	55 %	RRa 2004, 9 = MDR 2004, 203	Zusätzlich 2 nebeneinander liegende Doppelzimmer statt Familienzimmer ; Wartezeiten bei Mahlzeiten
<b>AG Köln</b> 23.08.2003 135 C 582/02	Baustelle neben Hotel; fehlende Einkaufsmöglichkeit	25 %	RRa 2003, 268	Zusage im Katalog
<b>AG Düssel-dorf</b> 08.04.2004 28 C 8239/01	Baustellen um Hotel; Plattenarbeiten am Hotel	20 %	RRa 2004, 179	
<b>AG Bad Homberg</b> 12.07.2004 2 C 150/04 (23)	Baulärm von 8-10.30 und 17-20 Uhr, 20 Meter von Unterkunft	10 %	RRa 2004, 210	
<b>OLG Celle</b> 12.05.2005 11 U 268/04	Dauerhafte Lärmbelästigung und Staubentwicklung durch Bauarbeiten Tag und Nacht	30%	RRa 2005, 205	Zudem Meerblick nur eingeschränkt und Nutzung des Strandabschnittes nicht möglich

<b>AG Hannover</b> 11.10.2007 504 C 4712/07	Hotelanlage nicht fertig gestellt; täglicher Baulärm von 7.00 bis 23.30 Uhr	50 %	RRa 2008, 131	Pool nicht nutzbar; Bauschutt; Diverse Ausstattungsgegenstände nicht vorhanden; Schadenersatz
<b>LG Frankfurt/M</b> 31.01.2008 2-24 S 243/06	24-stündige Großbaustelle für Jumeirah Palmeninsel 100m neben Hotel	45%	RRa 2008, 119	Hinweis auf mögliche Baustellen unter Zielgebetsinfos im Prospekt nicht ausreichend
<b>LG Frankfurt/M</b> 15.08.2008 2-24 S 29/07	Aufbau einer Showbühne auf der Plaza neben dem Hotel	50 %	RRa 2008, 264	Erheblicher Baulärm
<b>LG Frankfurt/M</b> 26.07.2010 2-24 S 135/09	Tägliche Bauarbeiten im Hotel mit Mangelnder Nutzung des Pool durch Lärm und Sichtschutzplanen und Verlegung des Speisesaals	60 %	RRa 2011, 114	Einsatz von Presslufthämmern, Entschädigung nach § 651f II BGB mit 60 % des Reisepreises
<b>LG Hannover</b> 18.04.2012 6 O 196/10	Auch bei einem Luxushotel ist nicht jede Lärmbelästigung ein Reisemangel	0 %	RRa 2013, 115	14 Tage 6-Sterne-Hotel im Emirates Palace in Abu Dhabi für ca. 8000 €
<b>AG München</b> 24.11.2015 159 C 9571/15	Baustelle am Strand kein Reisemangel, wenn vor Reisebeginn darauf hingewiesen wurde und Möglichkeit der Umbuchung bestand	0 %	RRa 2017, 121	Aufenthalt in Abu Dhabi mit Baulärm
<b>AG München</b> 06.04.2016 274 C 18111/15	Baustellenlärm in Hurghada, zahlreiche Käfer im Zimmer mit Insektiziden, Buffet spärlich	30 %	RRa 2016, 174	Reiseleiter macht keine Abhilfe, Aufwendungen des Reisenden sind zusätzlich ersatzfähig wir Taxi, Umzug, Internetrecherche
<b>LG Frankfurt/M</b> 07.04.2016 2-24 O 51/15	Erheblicher Baulärm auf kleiner Ferieninsel auf Malediven	50 %	RRa 2016, 279	Vorsätzliche Informationspflichtverletzung rechtfertigt zusätzlich selbständige Minderung 10 %
<b>AG Hannover</b> 23.4.2018 410 C 1205/17	Bau- und Renovierungsarbeiten auf Teneriffa mit Lärm, Selbsthilfe vor Reisebeginn	k.A.	RRa 2020, 18	Renovierung in 22 Hotelzimmern auf 2 Etagen, wobei diese vor Reisebeginn bekannt war, Kläger verlangt Aufwundlersatz für Anreise, Ersatzhotel
<b>LG Frankfurt/M</b> 4.4.2019 2-24 O 160/18	Bauarbeiten und Baugeräusche sind Reisemängel, zusätzlich Strandmängel	43 %	RRa 2020, 69	Beworbener Strand und Meer muss nutzbar sein, Riff ohne Bademöglichkeit ist Reisemangel
<b>LG Frankfurt/M</b> 22.5.2019 2-24 O 160/17	Bauarbeiten außerhalb der Hotelanlage in unmittelbarer Nähe des Hotels	50 %	BeckRS 2019, 15404	Reisender konnte Lärm nicht ausweichen
<b>EuGH</b> 23.10.2025 C-469/24 Tuleka	Bauarbeiten in der Hotelanlage 5* in Albanien und in unmittelbarer Nähe des Hotels mit Abriss von Pool und Strandpromenade	100 %	RRa 2025, 270	Vorlage aus Polen, volle Erstattung des Reisepreises, Aufenthalt durch schwere Bauarbeiten mit Lärm und eingeschränktem Essen entwert die ganze Reise
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baulärm ist ein erheblicher Reisemangel, der aber vom Einzelfall abhängt wie Entfernung, Dauer, Tageszeit, Umfang der Arbeiten usw. Details sind konkret vorzutragen!</li> <li>• Kleinere Renovierungen bis zu zwei Stunden sind hinzunehmnen.</li> <li>• Der Hinweis auf eine Baustelle muss konkret sein, ein allgemeiner Hinweis auf Bautätigkeit reicht nicht. Bei erheblichem Lärm ab 30 % Minderung ist auch Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit möglich.</li> </ul>				

### 3.7 Belästigungen

#### 3.7.1 Persönliche Belästigungen

<b>AG Neuss</b> 02.08.2000 42 C 6702/99	Vergewaltigung durch Hotelangestellten	100 %	RRa 2000, 181	Zzgl. Schadensersatz
<b>AG Köln</b> 19.06.2001 135 C 556/00	1000 US-Soldaten, die an einer militärischen Übung teilnehmen	40 %	NJW-RR 2002, 702	
<b>LG Kleve</b> 31.08.2001 6 S 106/01	80-90 % der Hotelgäste Engländer	0 %	RRa 2001, 233	Im Katalog: „Von Deutschen bevorzugtes Hotel“
<b>EuGH</b> 18.3.2021 C-578/19	Veranstalter haftet als Reisemangel für Fehlverhalten eines Hotelangestellten in Hoteluniform	k.A.	RRa 2022, 15 = BeckRS 2021, 701920	Hotelelektriker in Sri Lanka vergewaltigt Reisende auf dem Weg zur Hotelrezeption, kein allgemeines Lebensrisiko, da nicht außerhalb der geschuldeten Leistung des Veranstalters
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufdringlichkeiten durch Hotelmitarbeiter oder Einheimische im Hotel sind Reisemängel.</li> <li>Gerichte lehnten früher Ansprüche jedoch oft als allgemeines Lebensrisiko ab. Die Urteil sind für die Preisminderung überholt, wenn eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt.</li> </ul>				

#### 3.7.2 Behinderte Reisende

<b>AG Kleve</b> 12.03.1999 3 C 460/98	Behinderte Gäste, die gefüttert werden und unartikulierte Laute ausstoßen	0 %	NJW 2000, 84 = RRa 1999, 190	Normaler Toleranzbereich
<b>AG Bad Homburg</b> 12.08.1999 2 C 2096/99 (15)	Anwesenheit Blinder	0 %	RRa 1999, 206	Normaler Toleranzbereich
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der bloße Anblick/Anwesenheit gehören zum Leben.</li> <li>Schwere Beeinträchtigungen wie Erbrechen oder Wasserlassen im Speisesaal sind im Einzelfall Reisemängel.</li> </ul>				

#### 3.7.3 Benehmen

<b>LG Düsseldorf</b> 18.05.2001 22 S 54/00	Hotelgäste in Badekleidung im Speisesaal; 5-Sterne-Hotel in Türkei	0 %	RRa 2001, 222	Unannehmlichkeit; keine Kleiderordnung
<b>AG Potsdam</b> 17.04.2003 27 C 50/03	Häufiges Handy-Klingeln während Essenszeiten	0 %	RRa 2004, 143	Unannehmlichkeit
<b>AG Duisburg</b> 05.05.2004 3 C 1218/04	200-250 Schulkinder (10-14 Jahre) im Hotel	0 %	RRa 2004, 118	Unannehmlichkeit; Mittelklassehotel
<b>AG München</b> 16.06.2010 223 C 5318/10	Pflicht zum Abendessen in einem gehobenen Hotel Südeuropas eine lange Hose zu tragen, ist kein Reisemangel	0 %	BeckRS 2010, 25409	Eines Prospekthinweises bedarf es nicht
<b>AG Köln</b> 5.11.2012 142 C 334/12	Kein Reisemangel bei Belegung der zweiten Hälfte eines halben Doppelzimmers mit „sozialunverträglichen“ Mitreisenden	0 %	BeckRS 2013, 02215	22-tägige Afrika-Safari-Reise mit Schnarcher und rücksichtslosem Mitreisenden

- Kindertypisches Verhalten ist grundsätzlich hinzunehmen, nicht aber Grölen und Lärmen.
- Andere Nationalitäten und ihr Verhalten sind hinzunehmen.
- Angemessene Kleidung beim Essen kann im Luxushotel ohne einen Prospekthinweis erwartet werden.

### 3.7.4 Sicherheitsvorkehrungen

<b>AG Düsseldorf</b> 12.05.1998 58 C 3213/98	Sicherungsmaßnahmen, da Politiker im Hotel	10 %	RRa 1998, 158	Türkei
<b>AG Duisburg</b> 27.11.2003 33 C 4084/03	Sicherungsmaßnahmen wegen EU-Gipfel	0 %	RRa 2004, 173	Polizeistaffel im Hotel und Kriegsschiff nur Unannehmlichkeit
<b>AG Duisburg</b> 14.01.2009 52 C 3757/08	Pilger und vermehrte Sicherheitskontrollen (Detektoren, Abtasten) im Hotel auf Djerba	0 %	RRa 2009, 148	Unannehmlichkeit; Sicherheitskontrollen in arabischen Ländern zumutbar

### 3.8 Verpflegung

#### 3.8.1 Service

<b>AG Kiel</b> 04.07.2000 114 C 50/00	Gala Dinner mit Tanz und Musik in umfunktioniertem Barraum	15 %	RRa, 2000, 190	Programm per Video-Übertragung
<b>LG Kleve</b> 02.02.2001 6 S 299/00	45 Min. Wartezeit für Erhalt eines Tisches; Anstehen am Buffet	5 %	RRa 2001, 103 = NJW-RR 2002, 634	Bezogen auf Gesamtpreis
<b>AG Düsseldorf</b> 01.06.2001 52 C 2500/01	Keine Wahlfreiheit des Reisenden bezüglich der Zeiten bei Essen in Schichten	10 %	NJW-RR 2001, 1347	
<b>LG Düsseldorf</b> 20.12.2002 22 S 531/01	30 Min. Wartezeit am Buffet	0 %	RRa 2003, 68	Unannehmlichkeit
<b>AG Bad Homburg</b> 11.12.2003 2 C 2154/03	Buffet statt A-la-Carte-Restaurant	5 %	RRa 2004, 17	
<b>AG Duisburg</b> 05.05.2004 3 C 1218/04	20-30 Min. Wartezeit	0 %	RRa 2004, 118	Unannehmlichkeit
<b>LG Duisburg</b> 24.11.2005 12 S 26/05	Mahlzeiten im Schichtprinzip	0 %	RRa 2006, 113	Unannehmlichkeit; Mittelklassehotel
<b>LG Frankfurt/M</b> 27.02.2008 2-24 S 25/08	Ausfall und Selbstverpflegung führt zum Aufwendungsersatz	0 %	RRa 2008, 289	Kein Anspruch auf zusätzliche Minde rung
<b>AG Duisburg</b> 4.2.2010 53 C 4617/09	Im Hotel-Außerbereich ist Servieren von Getränken in Plastikbechern kein Reisemangel	0 %	RRa 2010, 266	Club auf Ibiza
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Ausfall (z. B. bei Streik) Anspruch auf Kostenersatz bei Selbstverpflegung.</li> <li>• Wartezeiten bis zu 30 Minuten und Essen in Schichten bei Wahlfreiheit der Termine sind Unannehmlichkeiten.</li> </ul>				

### 3.8.2 Qualität

<b>AG Kleve</b> 06.04.2001 36 C 47/01	Defizit von Obst und Gemüse	10 %	NJW-RR 2001, 1560	All-Inclusive
<b>LG Düsseldorf</b> 18.05.2001 22 S 54/00	Landestypisches Frühstück ohne Rührei	0 %	RRa 2001, 222	Unannehmlichkeit
<b>LG Düsseldorf</b> 20.12.2002 22 S 531/01	Silvestergala auf einheimische Bevölkerung ausgerichtet	0 %	RRa 2003, 68	Unannehmlichkeit
<b>AG Bad Homburg</b> 07.01.2003 2 C 3155/02	Eintöniges Essen	10 %	RRa 2003, 29	Eine Sorte Fleisch und Spaghetti zu Auswahl im 4-Sterne-Hotel
<b>LG Duisburg</b> 26.06.2003 12 S 27/03	Kein Lobster trotz Zusage	2 %	NJW-RR 2003, 1362	All-Inclusive-Anlage
<b>AG Duisburg</b> 16.06.2005 49 C 1338/05	Verwendung von Resten des Mittags-Buffets für das jeweilige Abendessen	0 %	RRa 2006, 30	Unannehmlichkeit; Mittelklassehotel auf Lanzarote
<b>LG Frankfurt/M</b> 24.01.2008 2-24 S 96/07	Nur zwei Hauptspeisen am Buffet eines Fünf-Globen-Hotel	25 %	NJW-RR 2008, 1590	Tischdeckenwechsel selten, Stühle am Pool verdreckt
<b>AG Duisburg</b> 01.10.2008 27 C 1039/08	Eintöniges Essen, verschimmeltes Brot	0 %	RRa 2009, 146	Unannehmlichkeit; keine genaue Substantiierung
<b>LG Frankfurt/M</b> 15.01.2009 2-24 S 84/08	Kein Mittagsbuffet angeboten	5 %	NJW-RR 2009, 1573	All-Inclusive-Leistung im Prospekt zugesagt
<b>LG Köln</b> 26.10.2009 23 O 435/08	Deutlich überdurchschnittliche Qualität und Service im „Luxus“-Hotel nach Prospekt geschuldet	15 %	RRa 2010, 125	Hotel in Griechenland
<b>AG Leipzig</b> 24.11.2010 109 C 5850/09	All-Inclusive muss auch das Mittagessen umfassen. Da eine Legaldefinition fehlt, sollte Veranstalter seine Leistungen sorgfältig auflisten	20 %	RRa 2011, 71	Reisende mussten zum Mittagessen 10 mal die Anlage verlassen
<b>AG Berlin Charlott</b> 16.7.2012 233 C 165/10	Fehlende vertragliche All-Inclusive-Leistungen berechtigen zu 10 % Minderung vom Tagespreis	10 %	RRa 2012, 225	Keine Entschädigung nach § 651f II BGB, Bezeichnung „Kantineniveau“ reicht nicht zur Substantiierung
<b>AG München</b> 01.12.2014 213 C 18887/14	Ein entgegen dem Reisevertrag fehlendes Galadinner an Weihnachten ist ein Reisemangel	15 %	RRa 2016, 118	Galadinner im Luxusresort in Dubai
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflegungsmängel sind genau zu beschreiben! Pauschale Reklamationen wie „zu kalt“, „zu fettig“, „zu wenig“, „ungenießbar“ werden nicht anerkannt.</li> <li>• Subjektive Erwartungen über mehr oder minder gutes Essen sind nicht entscheidend, sondern objektive und gravierende Mängel!</li> </ul>				

### 3.8.3 Erkrankungen

<b>LG Düsseldorf</b> 22.09.2000 22 S 255/00	Ciguatera-Fischvergiftung	100 %	RRa 2001, 120	Bei erheblicher Krankheit; kein Schadensersatz
---	---------------------------	-------	------------------	--

<b>LG Düsseldorf</b> 13.10.2000 22 S 443/99	Salmonellen-Erkrankung	40 %	NJW 2001, 1872	Ehegatte des Erkrankten hat eigenen Minderungsanspruch
<b>LG Düsseldorf</b> 23.12.2005 22 S 399/04	Anscheinsbeweis der Ursache einer Erkrankung aus Hotel nur, wenn mehr als 10 % der Hotelgäste an gleichen Symptomen erkrankt	0 %	RRa 2006, 113	Bekannt, dass Durchfall bei 10 % der Hotelgäste in Türkei normal, Risikosphäre des Reisenden
<b>LG Leipzig</b> 29.10.2010 5 O 1659/10	Anscheinsbeweis hinsichtlich der Verursachung von Salmonellen-Erkrankungen, wenn mehr als 10 % der Hotelgäste erkrankt sind	0 %	RRa 2011, 68	Kinder sind bei Errechnung der Quote ins Verhältnis der Gesamtgästzahl zu setzen, Türkei
<b>OLG Düsseldorf</b> 15.12.2011 I-12 U 41/11	Verdorbenes Essen im Hotel mit Magen-Darm-Virus	0 %	RRa 2012, 68	Eine Vielzahl an Erkrankungen liegt nicht bei 3 Familienmitgliedern vor, kein Anscheinsbeweis
<b>AG München</b> 12.05.2015 283 C 9/15	Noro-Virus im Hotel auf Rhodos	0 %	RRa 2016, 120	Nachweis, dass 10 % der Hotelgäste erkrankt nicht erbracht, wenn die Anzahl der in einem Monat Erkrankten und nicht die Anzahl der während Aufenthalt Erkrankten ermittelt wird
<b>LG Köln</b> 03.11.2015 22 O 204/15	Noro-Virus im Hotel in Side (Türkei) durch örtliche Kläranlage	0 %	RRa 2016, 60	10 % der Hotelgäste müssen nachweisbar erkrankt sein, Veranstalter darf für Umweltbeobachtungspflicht bei bekanntem Badeort auf die Prüfung durch örtliche Behörden vertrauen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reisender muss nachweisen, dass die Erkrankung durch verdorbenes Essen im Hotel verursacht wurde (Nachweis durch Attest und Krankheit einer Vielzahl von Hotelgästen im Reisezeitraum, mind. 10 %). Dann wird die Beweislast umgekehrt und der Veranstalter muss nachweisen, dass das Hotelessen nicht die Ursache war!</li> <li>Bei Bettlägerigkeit sind bis zu 100 % Minderung und eine Entschädigung wegen vertaner Urlaubszeit möglich.</li> </ul>				

#### 4 Mängel im Zielgebiet

##### 4.1 Strandentfernung

<b>AG Bad Homburg</b> 12.12.2000 2 C 1969/00-10	1,5 km statt 300 m zum Strand	15 %	RRa 2001, 93	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag, Ferienhausurlaub
<b>AG Duisburg</b> 31.08.2007 51 C 5236/06	Stark befahrene Straße und Treppe zwischen Hotel und Strand	0 %	RRa 2008, 28	Hinweis auf Entfernung von 200m im Prospekt ausreichend; Entfernung in Luftlinie
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die zugesagte Strandentfernung ist einzuhalten.</li> <li>Abweichungen bis 100 m sind zu tolerieren.</li> </ul>				

##### 4.2 Strandbeschaffenheit

<b>OLG Frankfurt/M</b> 30.11.2000 16 U 60/00	Strand verschmutzt, andere Verschmutzungen	60 %	RRa 2001, 29	Tagespreis pro betroffenem Tag; Verschmutzungen im Hotel; Speisereste im Garten; Auswahl am Buffet, Katzen
<b>LG Düsseldorf</b> 18.05.2001 22 S 54/00	Strand schmutzig und in schlechtem Zustand	0 %	RRa 2001, 222	Nicht Vertragsbestandteil

<b>LG Köln</b> 06.06.2001 10 S 85/01	Mangelhafte Strandverhältnisse	20 %	RRa 2001, 180	Bezogen auf Tagespreis pro betroffener Tag; zusätzlich Fluglärm
<b>AG Bad Homburg</b> 08.06.2001 2 C 354/01 (23)	Felsiger Strand	10 %	RRa 2001, 205	
<b>LG Essen</b> 10.10.2002 10 S 186/02	Grobe Kieselsteine	10 %	RRa 2003, 24	Katalog: Grober Sandstrand
<b>AG Düsseldorf</b> 26.05.2003 37 C 15672/02	Badeplattform statt Strand; anderer Ort als gebucht	20 %	NJW-RR 2003, 1363	Katalogangabe: Hotel am Strand
<b>AG Duisburg</b> 06.07.2005 35 C 210/04	Strand durch Hurrikan im Urlaub nicht nutzbar; feinsandiger, palmengesäumter Strand in Karibik zugesagt	20%	RRa 2005, 215 = NJW-RR 2005, 1430	Minderung trotz höherer Gewalt als Ursache für den Reisemangel
<b>LG Frankfurt/M</b> 07.12.2007 2-24 S 53/07	Eingeschränkte Nutzbarkeit des Strandes auf Grund von Teilsperren für Kongress	10%	RRa 2008, 76	Lärm, Hälfte des Strandes gesperrt
<b>AG Karlsruhe</b> 19.04.2007 7 C 64/07	Keine Verpflichtung des Hotels zum Durchsieben des Sandes	0 %	RRa 2008, 29	Schwer erkennbare Gegenstände wie Fixerspritzen sind Unannehmlichkeit
<b>LG Duisburg</b> 27.09.2007 12 S 71/07	Fehlen von zugesagter Strandpromenade	5%	RRa 2008, 118	Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, mit Verkehrslärm ist zu rechnen
<b>AG Köln</b> 06.03.2008 134 C 419/07	Strandverbreiterungsarbeiten mit Lärm und Absperrungen	20%	RRa 2008, 271	Bezogen auf den Tagespreis pro betroffener Tag
<b>AG Köln</b> 06.03.2008 134 C 419/07	Bisse durch Sandflöhe; Auftreten von Sandwespen	0%	RRa 2008, 271	Unannehmlichkeit; Naturerscheinungen bei öffentlichem Strand in Karibik
<b>OLG Koblenz</b> 05.10.2009 5 U 766/09	„Alle paar Minuten herab fallende Kokosnüsse“ auf den Malediven	0 %	RRa 2010, 21 = MDR 2009, 1378	Erklärung gegenüber der Hotelleitung nicht ausreichend
<b>LG Frankfurt/M</b> 21.2.2011 2-24 O 66/10	Erhebliche Beeinträchtigung berechtigt zur Kündigung, wenn Strand auf der Malediveninsel nicht dem Prospekt entspricht	35 %	RRa 2011, 169	Dabei handelt es sich aber nicht um eine starre Prozentgrenze, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.
<b>AG Hannover</b> 01.09.2016 567 C 9814/15	Staatlich verhängtes Rauchverbot am Strand von Jamaika ist kein Reisemangel	0 %	RRa 2016, 284	Rauchverbot bestand noch nicht bei Buchung der Reise, ist aber hinzunehmen, da keine Fürsorgepflicht des Veranstalters
<b>AG München</b> 13.12.2023 242 C 13523/23	Strandentfernung von 1,3 km nicht "wenige Gehminuten"		BeckRS 2023, 50144	Bei einer hochpreisigen Luxusreise ist eine Entfernung des Hotels zum Strand von 1,3 km nicht mehr "wenige Gehminuten" weit.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschmutzung und nicht ausreichende Liegen/Schirme des Hotelstrandes sind Mängel, wobei diese nicht zu jeder Zeit für alle vorhanden sein müssen.</li> <li>• Strandbeschreibungen wie „flach“, „feiner Sand“ sind Zusagen.</li> <li>• Der Veranstalter haftet nicht für einen öffentlichen Strand, außer bei Zusagen! Insekten sind hinzunehmen.</li> </ul>			

#### 4.4 Meer und Baden

<b>LG Frank-furt/M</b> 08.12.2000 2/21 O 189/00	Hurrikan zerstört Privatstrand	30 %	RRa 2001, 77 = NJW-RR 1497	Alternative Freizeitgestaltung: Pool und Sportmöglichkeiten waren möglich
<b>AG Bad Homburg</b> 31.07.2001 2 C 1658/01	Zeitweiliges Badeverbot durch Rettungsschwimmer	0 %	RRa 2001, 227	Allg. Lebensrisiko, überholt, wenn eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt.
<b>AG Bad Homburg</b> 12.07.2004 2 C 150/04	Hotelabwasser im Hotel-strand	5 %	RRa 2004, 210	
<b>OLG Frank-furt/M</b> 06.09.2004 16 U 41/04	Kein exklusiver Strand bei Badereise	25 %	NJW-RR 2005, 132 = RRa 2005, 61	Werbung mit „renommiertestes Feriendorf“
<b>OLG Frank-furt/M</b> 02.02.2006 16 U 92/05	Erhebliche Beeinträchtigung beim Baden im Meer auf Grund von Hafen und Werft	10%	RRa 2006, 160	Hinweis in Prospekt
<b>AG Baden-Baden</b> 15.02.2006 16 C 255/05	Dubai, Ölverschmutzungen im Meer sind hinzunehmen und nicht informationspflichtig.	0 %	RRa 2006, 163	Bloße Bitte um Zimmer mit Meerblick führt nicht zum Vertragsbestandteil
<b>AG Köln</b> 06.03.2008 134 C 419/07	Meerwasser bräunlich-schwärzlich; Meeresgrund voll Schlick; Zuführung von Abwässern	15%	RRa 2008, 271	Bezogen auf den Tagespreis pro betroffener Tag; Reisekatalog mit Bildern von blauem Meerwasser
<b>LG Duisburg</b> 18.12.2008 12 S 35/08	Verschmutztes Meerwasser mit Quallen und Sandflöhen	20%	RRa 2009, 138	Bezogen auf den Tagespreis pro betroffener Reisetag
<b>LG Hannover</b> 17.08.2009 1 O 209/07	Wellen vor Seychellen kein Reisemangel	0 %	becklink 287197	Natürliches Lebensrisiko des Reisenden, wenn Schnorcheln und Tauchen nicht möglich
<b>LG Frank-furt/M</b> 4.4.2019 2-24 O 160/18	Strand mit Riff	5 %	RRa 2020, 69	Beworbene Strand und Meer müssen nutzbar sein, Riff ohne Bademöglichkeit ist Reisemangel
<ul style="list-style-type: none"> <li>Meeresverschmutzung, Algen, Quallen, Öl und Klima sind als Umwelteinflüsse grundsätzlich der Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen und berechtigen nicht zur Minderung.</li> <li>Bei ernsten Gefahren für die Gesundheit ist eine Minderung wegen Verletzung der Informationspflicht angemessen.</li> </ul>				

#### 4.4 Ungeziefer

<b>OLG Düsseldorf</b> 21.09.2000 18 U 52/00	2-3 Geckos im Hotelzimmer	0 %	RRa 2001, 49	Unannehmlichkeit; Mittelklassehotel in Karibik
<b>AG Kleve</b> 19.10.2001 36 C 65/01	Mind. 10 Kakerlaken täglich im Hotelzimmer	10 %	RRa 2001, 252	
<b>AG Hamburg</b> 13.11.2001 21b C 514/00	Käfer wandern nachts durch Schlafzimmer	20 %	RRa 2002, 75	Bezogen auf Tagespreis pro betroffenem Tag

<b>AG Hamburg</b> 13.11.2001 21b C 514/00	Ungeziefer auf Terrasse	0 %	RRa 2002, 75	Unannehmlichkeit
<b>LG Kleve</b> 15.02.2002 6 S 220/01	10-12 Ameisen	0 %	RRa 2002, 123	Unannehmlichkeit in südlichen Ländern
<b>AG Hannover</b> 10.05.2006 503 C 7689/05	10-15 Silberfische täglich im Bad	0% RRa 2006, 167		Unannehmlichkeit
<b>LG Frankfurt/M</b> 31.08.2006 2-24 S 281/05	3 Kakerlaken, Kuba	0 %	RRa 2007, 69	Unannehmlichkeit
<b>LG München I</b> 29.08.2008 22222/07	Gefahr eines Chikungunya-Fiebers auf Mauritius	0 %	RRa 2008, 269	Unannehmlichkeit in südlichen Ländern
<b>AG Berlin Charlott</b> 13.6.2012 221 C 95/11	Mücken auf Bali und Wasser aus Klimaanlage im Hotel	0 %	RRa 2014, 173	Unannehmlichkeit
<b>AG Köln</b> 7.9.2015 142 C 78/15	Ratten im Zimmer sind als größeres Ungeziefer grundsätzlich Reisemangel	0 %	NJW 2016, 311	Einmaliges Eindringen über Balkontüre auf Mallorca muss als Unannehmlichkeit hingenommen werden
<b>OLG Celle</b> 26.3.2015 11 U 249/14	Bettwanzen sind Reisemangel, für Schadensersatz hat der Veranstalter nachzuweisen wie Bettwanzen durch Hotel vermieden werden	44%	NJW-RR 2015, 1463	Anforderungen an den Beweis von Ungezieferbefall, Gesundheitsbeschwerden durch Bisse nach Umzug in saubere Unterkunft rechtfertigen Minderung
<b>OLG München</b> 11.6.2018 21 U 3122/17	Wenn trotz Klima und landestypischer Qualitätsstandards und üblicher Hygienemaßnahmen Ungeziefer dort nicht sein sollte	k.A.	BeckRS 2018, 10900	Bettwanzen in Dominikanischer Republik
<b>OLG Celle</b> 19.5.2020 11 U 20/20	Bettwanzen bzw. Bettflöhe auf Kuba berechtigen als Reisemangel zur Minderung	50 % pro Tag	BeckRS 2020, 14423 = RRa 2020, 225	Bei der Minderung sind alle Reisetage einschließlich An- und Abreisetage zugrunde zu legen; Höhe der Minderung ist Frage des Einzelfalls
<b>LG Freiburg</b> 27.3.2025 5 O 358/24	Kein Schadensersatz bei Dengue-Ausbruch auf Kapverden	k.A.	RRa 2025, 125 = NJW-RR 2025, 1081	Veranstalter hat keine Informationspflicht verletzt bei allgemeinem Infektionsgefahr auf Kapverden, Risiko zählt zum Reiserisiko des Reisenden
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Unterkunft muss grundsätzlich ohne Ungeziefer sein.</li> <li>Es hängt aber vom Befall, der Kategorie und dem Land ab, ob der Zustand als bloße Unannehmlichkeit ohne Minderung hinzunehmen ist. Erheblicher Befall muss konkret als Größenordnung dargelegt werden.</li> </ul>				

#### 4.5 Tiere

<b>LG Frankfurt/M</b> 19.09.1999 2/24 S 433/98	Bienenschwarm in einer Clubanlage der nach 3 Stunden eingefangen ist	0 %	NJW-RR 2000, 786	Allg. Lebensrisiko, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Frankfurt/M</b> 11.11.1999 2/24 S 59/99	Zwergpudel im Urlaubshotel heißt nicht, dass Hund zu den Mahlzeiten in den Speisesaal darf	k.A.	NJW-RR 2000, 1082	Aufpreis von 12,- DM täglich für den Hund enthält nicht die Übernahme der Fütterung durch Hotel

<b>LG Kleve</b> 23.11.2000 6 S 280/00	Morgendliches Krähen von Hähnen	0 %	RRa 2001, 32	Unannehmlichkeit
<b>OLG Celle</b> 31.10.2002 11 U 70/02	Tierbiss durch angepflockten Esel	0 %	RRa 2003, 13 = NJW-RR 2003, 197	Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt
<b>AG Köln</b> 06.04.2001 131 C 6/01	Ferienhaus auf Landsitz mit frei herumlaufenden Wachhunden kann nicht genutzt werden	50 %	NJW-RR 2002, 1484	Werbung mit 4000 qm umfassender Landsitz für bis zu sechs Personen mit Pool; Anspruch § 651f II BGB
<b>OLG Koblenz</b> 8.4.2011 5 U 1354/10	Haftung bei Hundebiss bei dem Veranstalter bekannter besonderen Gefahrenlage durch Wachhunde		RRa 2012, 9 = MDR 2011, 1159	Ausflugbus wird stets von zwei Hunden bewachten Parkplatz eines Juweliergeschäfts ansteuert, Schmerzensgeld
<b>LG Darmstadt</b> 23.11. 2011 25 S 142/11	Pflicht des Reiseveranstalters auf wetterbedingte Umstände bei Galoppaden in der Puszta wegen seiner Umweltbeobachtungspflicht	100 %	NJW-RR 2012, 877	Sind bei einer Reiterreise Galoppaden wetterbedingt nicht möglich, ist Reisenden vor Reiseantritt darauf hinzuweisen, Kündigung bestätigt
<b>LG Köln</b> 8.3.2023 32 O 334/20	Bienenstock neben Hotelzimmer	0 %	BeckRS 2022, 5865	Keine Haftung wegen allgemeinen Lebensrisikos, str. wohl Unannehmlichkeit

- Wenn Hunde entgegen dem Prospekt nicht an den Strand oder in das Hotel dürfen, ist dies ein Reisemangel.
- Belästigungen sind oftmals bloße Unannehmlichkeiten ohne Preisminderung.
- Veranstalter haftet auf Schadensersatz, wenn Wachhunde eine besondere, ihm bekannte Gefahrenlage schaffen.

#### 4.6 Müll und Gerüche

<b>AG Bad Homburg</b> 04.10.2000 2 C 2849/00	Geruchsbelästigung durch Müllverbrennung auf Nachbarinsel der Malediven	0 %	RRa 2001, 164	Unannehmlichkeit
<b>AG Kleve</b> 29.11.2000 35 C1387/99	Geruch führt zu Kopfschmerzen	5 %	RRa 2001, 210	
<b>LG Köln</b> 24.8.2015 2 O 56/15	Durch Defekt der örtlichen Kläranlage ausgelöste Magen-Darm-Erkrankung ist ein Reisemangel	100 %	RRa 2016, 5	Auch vom Veranstalter nicht beeinflussbare Risiken von Außen können einen Reisemangel begründen, sofern sie nicht dem Reisenden zuzurechnen sind

#### 4.7 Sicherheit und Straftaten

<b>OLG München</b> 26.04.1999 17 U 1581/99	Diebstahl aus Hotelsafe	0 %	RRa 1999, 174	Allg. Lebensrisiko, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Frankfurt/M</b> 19.08.1999 2/24 S 419/98	Diebstahl aus Kabine während Landgang	0 %	RRa 2000, 9	Allg. Lebensrisiko, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Düsseldorf</b> 18.05.2001 22 S 54/00	Abstrakte Gefahr von Taschenkontrollen vor Ort betroffen zu sein	0 %	RRa 2001, 222	Unannehmlichkeit
<b>LG Bremen</b> 27.02.2002 4 S 432/01	Raubüberfall während Landgang	0 %	RRa 2002, 165 = NJW-RR 919	Allg. Lebensrisiko

<b>OLG München</b> 08.07.2004 8 U 2174/04	Hotelüberfall durch Räuber ist nicht Reiseveranstalter zuzurechnen, Warnhinweis bei Kenia nicht notwendig	0 %	RRa 2004, 203	Bei Sicherheitsvorkehrungen (Zaun, Wachpersonal) keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
<b>LG Duisburg</b> 21.04.2005 12 S 23/05	Kofferdiebstahl im Hotel ist allgemeines Lebensrisiko	0 %	RRa 2005, 225	Ausnahme, wenn Schlüssel zu Hotelzimmer nicht sicher an Rezeption verwahrt, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>OLG Celle</b> 22.09.2005 11 U 297/04	Vereinzelter Terroranschlag ist allgemeines Lebensrisiko	0 %	RRa 2005, 260 = NJW 2005, 3647	Gefahr des Anschlags auf Djerba bei Synagoge begründete keine Warnpflichten für Veranstalter, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Hannover</b> 05.04.2006 12 S 103/05	Keine Haftung für Abhandenkommen einer Videokamera in Hotelbar	0 %	RRa 2006, 220	Allgemeines Lebensrisiko, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>AG Düsseldorf</b> 17.11.2006 20 C 10444/06	Erlittener Schock durch mit erlebte Schießerei zwischen Bootsverleihern am Hotelstrand	100 %	RRa 2007, 127	Bezogen auf den Tagespreis des betroffenen Tages; Folgetag 50%; Dritter Tag bis Abreise je 25%
<b>LG Frankfurt/M</b> 12.09.2008 2/19 O 105/08	Überfall auf Transferbus in Brasilien ist allgemeines Lebensrisiko	0 %	NJW-RR 2009, 402	Warnhinweise nur bei gesteigertem Risiko im Zielgebiet, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>AG Duisburg</b> 14.01.2009 52 C 3757/08	Sicherheitsvorkehrungen in arabischen Ländern dienen alleine der Sicherheit der Gäste	0 %	RRa 2009, 148	Allgemeines Lebensrisiko, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>AG Neuwied</b> 22.06.2011 41 C 1227/10	Politische Unruhen führen zum Ausfall von Hauptreiseleistungen bei Rundreise in Thailand	66 %	RRa 2012, 158	3 Tage Bangkok mit Besichtigung sowie eine 8-tägige Rundreise mit Besichtigung von Kulturstädten in Nordthailand
<b>OLG Frankfurt/M</b> 25.02.2013 16 U 142/12	Zum allgemeinen Lebensrisiko und Gefahrenbereich des Reisendenzählende Risiken begründen keine Reisemängel	0 %	RRa 2013, 110 und RRa 2013, 114 (LG Frankfurt)	Raubüberfall mit Machete in DomRep, Informationspflicht nur bei deutlich erhöhter Überfallgefahr, überholt, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Frankfurt/M</b> 8.12.2014 2-24 S 46/14	Politische, gewalttätige Unruhen in Ägypten im August 2013 stellen höhere Gewalt dar	k.A.	RRa 2015, 8	Kündigung des Reisevertrages nach § 651j BGB möglich, Hurghada am Roten Meer betroffen, überholt für Minderung, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>AG München</b> 6.08.2015 275 C 11538/15	Diebstahl aus Hotelzimmer ist allgemeines Lebensrisiko, überholt für Minderung, da eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt	0 %	RRa 2016, 119	Keine Einbruchsspuren nachgewiesen bzw. keine Spuren am Zimmersafe, kein Organisationsverschulden des Veranstalters und seines Hotels dargelegt
<b>AG Köln</b> 27.6.2016 142 C 63/16	Keine Haftung des Reiseveranstalters für Diebstahl eines Zimmersafes aus dem Hotelzimmer durch Dritte, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt	0 %	NJW-RR 2017, 185	Reiseveranstalter, der ein mit einem Safe ausgestattetes Hotelzimmer anbietet, schuldet nur Möbeltresor zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, nicht einen Sicherungssafe
<b>AG Augsburg</b> 07.07.2016 15 C 89/16	Reise kann kostenfrei nach § 651j BGB aF gekündigt werden, wenn sich die Sicherheitslage durch mehrere Terrorakte verschärft	k.A.	NJW-RR 2016, 118	Verschärfung der Sicherheitslage darf nicht bei Buchung vorhersehbar sein

- Allgemeine Überfallgefahr und Kriminalität begründet keine Vertragswidrigkeit, wenn keine Reiseleistung erbracht wird. Alte Urteil sind teilweise überholt für Minderung, wenn eine Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt.
- Sicherheitskontrollen sind im eigenen Interesse des Reisenden hinzunehmen und seiner Risikosphäre zuzurechnen.
- Ausfall wesentlicher Reiseleistungen begründet stets eine Preisminderung, da es weder auf ein Verschulden oder eine Beherrschbarkeit durch den Veranstalter ankommt.

#### 4.8 Naturkatastrophen

<b>AG Hamburg</b> 21.09.1999 9 C 569/98	Waldbrand mit Smog und erheblicher Beeinträchtigung in Borneo	50 %	RRa 2000, 187	Preisminderung unabhängig von Vorliegen höherer Gewalt
<b>AG Kleve</b> 28.02.2001 3 C 458/00	Hurrikan	k.A.	RRa 2001, 96	Minderung des Reisepreises auch bei höherer Gewalt
<b>AG Hannover</b> 29.10.2002 560 C 9040/02	Ersatzunterkunft nach Wirbelsturm, Unterbrechung der Wasser- und Stromversorgung	15 % 40 %	RRa 2003, 30	Keine Berufung auf höhere Gewalt da Wirbelsturm angekündigt war
<b>AG Duisburg</b> 06.07.2005 35 C 210/04	Hurrikan verwüstet einen zum Hotel gehörenden feindsandigen, palmengesäumten Strand in der Karibik	20 %	RRa 2005, 215 = NJW-RR 2005, 1430	Minderung auch wenn die Ursache des Mangels höhere Gewalt
<b>AG Neukölln</b> 30. 11.2011 9 C 298/11	Reise nach Tokio kann wegen Fukushima gekündigt werden wegen erheblicher Gesundheitsgefahren	k. A.	RRa 2012, 116	Keine Entschädigung für vor Reiseantritt erbrachte „Investitionskosten“ des Reiseveranstalters
<b>AG Rostock</b> 04.02.2011 47 C 410/10	Luftraumsperre wegen Vulkanasche führt zur Preisminderung, nicht aber zur Schadensersatzpflicht wegen fehlenden Verschuldens	Tag espr eis	RRa 2011, 74	Nur Rückreisetag war betroffen, daher Tagespreisminderung
<b>AG Weißensee</b> 18.5.2011 1 C 626/10	Waldbrände in Russland sind höhere Gewalt zur Kündigung einer Flusskreuzfahrt von Moskau nach St. Petersburg		RRa 2011, 184	August 2010
<b>OLG Bremen</b> 9.11.2012 2 U 41/12	Kreuzfahrt nach Fernost wegen Reaktorunfall in Fukushima wegen höherer Gewalt gekündigt	k. A.	RRa 2014, 16	Persönliche Sicherheit der Reisenden war gefährdet
<b>OLG Frankfurt/M</b> 5.8.2014 16 U 16/14	Flugpauschalreise ist Rückflug nicht möglich wegen Vulkanausbruchs, dann kann Rückreise mit Bus organisiert werden	k.A.	NJW-RR 2015, 569	Sperrung des Luftraums
<b>AG München</b> 24.5.2018 133 C 21869/15	Vulkanausbruch in Costa Rica ist höhere Gewalt mit erheblicher Gefährdung der Reise	k.A.	RRa 2019, 217	Stornoklauseln in AGB kommen bei höherer Gewalt nicht zur Anwendung, vollständige Erstattung des Preises bei Kündigung vor Reise
<b>OLG Frankfurt/M</b> 28.2.2023 16 U 54/23	Für im Zielgebiet herrschende Wetterverhältnisse, klimatische Gegebenheiten haftet Reiseveranstalter grds nicht	k.A.	MDR 2023, 1441	Ecuador-Rundreise, Ausnahme bei atypischen Witterungsverhältnissen und Wetterkatastrophen

<b>LG Freiburg</b> 27.3.2025 5 O 358/24	Keine Reisemängelansprüche bei Dengue-Ausbruch auf Kapverden	k.A.	RRa 2025, 125	Keine Haftung für unterlassene Warnung vor Dengue für Kapverden, wenn keine außergewöhnliche Dynamik, Risiko bekannt und keine Kausalität
<b>AG Neuss</b> 16.5.2025 94 C 276/25	Deutlich sichtbarer Waldbrand in unmittelbarer Nähe des Clubhotels mit Kündigung durch Reisenden	100 %	RRa 2025, 227	Auch ohne Evakuierungsanordnung eine erhebliche Beeinträchtigung, Kündigung möglich, Ersatz des eigenen Rückflugs, obj Durchschnittskunde
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigen Naturkatastrophen wie Hurrikan, Vulkanausbruch, Lawine oder Überschwemmung die Hotel- und Reiseleistungen, wird der Nutzen der Reise beeinträchtigt und der Preis kann gemindert werden.</li> <li>• Veranstalter kann sich beim Minderungsanspruch nicht auf höhere Gewalt bzw. außergewöhnlichen Umstand berufen. Dies übersehen viele Veranstalter.</li> <li>• Bei Rücktritt wegen außergewöhnlichen Umständen vor Reisebeginn ist der gezahlte Reisepreis vollständig binnen 14 Tagen zu erstatten.</li> </ul>				
<b>4.9 Corona-Pandemie</b>				
<b>AG Rostock</b> 15.7.2020 47 C 59/20	Kein Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude bei abgesagter Kreuzfahrt in Asien	k.A.	RRa 2020, 247 = BeckRS 20,18506	Rücktritt des Veranstalters wegen wahrscheinlicher Infektionsgefahren durch COVID-19 Mitte Febr. 2020 zulässig
<b>AG Frankfurt/M</b> 11.8.20 32 C 2136/20 (18)	Corona-Gefahren rechtfertigen auch ohne Reisewarnung kostenfreien Rücktritt bei Flugreise nach Ischia für April 2020	k.A.	RRa 2020, 231 = VuR 2020, 391	Drohende Beeinträchtigungen durch Pandemie sind außergewöhnliche Umstände, Prognose gewisser Wahrscheinlichkeit für Gesundheitsgefahren im Reisegebiet reicht aus
<b>LG Rostock</b> 21.8.2020 2 O 211/20	Unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand schon bei „gewisser“ Beeinträchtigung einer Kreuzfahrt im Februar 2020 in Südostasien	k.A.	RRa 2020, 249 = BeckRS 2020, 22398	Prognoseentscheidung des § 651h III BGB setzt nur gewisse Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Reiseleistungen und Ansteckungsgefahr von 25 % voraus für Rücktritt ohne Entschädigung
<b>AG Wiesbaden</b> 9.9.2020 92 C 1682/20	Absage einer Kreuzfahrt nach Asien auch ohne Reisewarnung für Februar 2020 berechtigt	k.A.	BeckRS 2020, 27073	Kein Schadenersatz nach § 651n I Nr. 3 BGB
<b>AG Köln</b> 14.9.2020 133 C 213/20	Kostenfreier Rücktritt am 2.3.20 wegen Corona auch ohne Reisewarnung für Reisebeginn nach Japan	k.A.	BeckRS 2020, 23502 = RRa 2021, 70	Alle Zahlungen sind ohne Abzüge zu erstatten, Corona ist unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand; ex-ante Prognoseentscheidung für Reisezeit mit gewisser Wahrscheinlichkeit
<b>AG Stuttgart</b> 13.10.2020 3 C 2559/20	Kreuzfahrt nach Norwegen für 18./30.6.20 mit Rücktritt am 20.4.	k.A.	BeckRS 2020, 26817 = NJW-RR 2021, 53 = RRa 2021, 87	Deutlich erhöhtes Risiko eines Gesundheitsschadens mit Ansteckung auf Schiff im Vergleich zum Wohnort und Buchung
<b>AG Frankfurt/M</b> 15.10.20 32 C 2620/20	Erstattungspflicht des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen nach § 651h V BGB und kein Zwangsgutschein	k.A.	BeckRS 2020, 28268 = COVuR 2020, 881	Veranstalter können sich auch bei Reiseabsage nicht auf Liquiditäts- oder Organisationsprobleme in Corona-Krise berufen
<b>AG Stuttgart</b> 23.10.2020 3 C 2852/20	Rücktritt nach § 651h III BGB am 12.3.20 von Portugalreise mit Flug/Bus für 15./24.3. mit ex-ante Prognoseentscheidung	k.A.	BeckRS 2020, 33359 = RRa 2021, 73	Zur Zeit des Rücktritts gibt es weder Therapie noch Impfstoff gegen Virus, Reise wurde vom VA selbst am 14.3. abgesagt wegen Alarm tags zuvor in Port

<b>AG München</b> 27.10.2020 159 C 13380/20	Rücktritt von Ostsee-Kreuzfahrt im April 2020, für Reisebeginn Anfang Juli 2020, ist entschädigungspflichtig	k.A.	BeckRS 2020, 31180 = DAR 2021, 35 = RRa 2021, 85	Buchung 24.1.20, zum Zeitpunkt des zu frühen Rücktritts ist nicht ausgeschlossen, dass Kreuzfahrt noch möglich gewesen wäre, Angstgefühle reichen nicht
<b>AG Hannover</b> 29.10.2020 515 C 4994/20	Gran Canaria für 21./30.3.2020 und Rücktritt am 13.3.2020 wegen Flugzeitänderung	k.A.	BeckRS 2020, 30571	Reisezeit war im Shutdown, so dass § 651h III BGB objektiv vorlag, auch wenn man sich nicht ausdrücklich auf Pandemie beruft, nachträgliche Verschlechterung der Reise ist zu berücksichtigen
<b>AG Duisburg</b> 1.12.2020 53 C 1811/20	Flugpauschalreise nach Gran Canaria gebucht 5.2.20 für 8.3./15.3.20 mit Rücktritt am 3.3.20, Ausnahmezustand in Spanien an 13.3.20, ab 17.3. weltweite Reisewarnung	k.A.	BeckRS 2020, 37712	Gewisse Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung zum Rücktrittszeitpunkt reiche aus, behördliche Verbote sind weiteres Indiz für erhebliche Beeinträchtigung, aber am 3.3.20 war diese Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen, daher war Stornoentschädigung fällig
<b>AG München</b> 8.12.2020 283 C 4769/20	Kein Schadenersatz wegen nutzlos aufgewandelter Urlaubszeit bei erheblichen Leistungsänderungen wegen Corona bei Kreuzfahrt	k.A.	RRa 2021, 138 = BeckRS 2020, 36268	Kreuzfahrt in Südostasien vom 14.2./12.3.20 von Shanghai nach Dubai mit erheblichen Änderungen der Reiseroute mit Rücktritt vom Vertrag wegen Leistungsänderungen, kein Verschulden wegen Corona
<b>AG Duisburg</b> 7.12.2020 51 C 1394/20	Buchung Fuerteventura für 2.4./15.4.20, Rücktritt am 11.3.20 war übereilt, maßgeblich ist die gewisse Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung zur Zeit der Rücktritts	k.A.	BeckRS 2020, 37776	Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung zum Reisezeitpunkt sei nicht maßgeblich, frühzeitiger Rücktritt mit Spekulation auf Fortdauer der Krise reiche nicht
<b>AG Duisburg</b> 14.12.2020 506 C 2377/20	Rücktritt am 12.3.20 für Reise vom 20.3./8.4.20 in Türkei, ab 13.3. Reisewarnung und Flugverbote in Türkei	k.A.	BeckRS 2020, 37777 = RRa 2021, 72	Pauschaler Hinweis ein Tag vor Flugverbote und amtlicher Reisewarnung ein Staat sei von Corona-Pandemie betroffen, reiche nicht zur Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung, (zweifelhaft)
<b>AG Aschaffenburg</b> 18.1.2021 126 C 1267/20	Corona-Pandemie ist unvermeidbarerer, außergewöhnlicher Umstand, Reisewarnung nach Rücktritt ist zu berücksichtigen		BeckRS 2021, 3262	Buchung am 8.10.19 einer Türkeireise für 27.4./13.5.20 mit Rücktritt 6 Wochen vorher am 16.3. war nicht verfrüh; nachträgliche Verschlechterung der Reise ist zu berücksichtigen
<b>AG Hannover</b> 20.1.2021 552 C 7861/20	Keine Preisminderung bei einem vor Pandemie geschlossenen Vertrag, wenn wegen Corona nicht alle Restaurants im Hotel in Mexiko vom 15.3./27.3.20 geöffnet		RRa 2021, 115 = NJW-RR 2021, 563	Bei der Minderungshöhe sind die Gesamtreisekosten einschl. der Flugkosten anzusetzen, da Flugkosten höhere verlorene Investitionen sind. Reduzierte Speisen sind in Pandemiesituation weltweites allgemeines Lebensrisiko (str.)
<b>AG Duisburg</b> 28.1.2021 3 C 123/20	Erhebliche Beeinträchtigung nur bei signifikant erhöhtem Gefährdungsrisiko	k.A.	RRa 2021, 116	Gefahr auf Teneriffa mit nur 4 bekannten Infektionen nicht erheblich
<b>AG Düsseldorf</b> 26.2.2021 37 C 414/20	Pandemiebedingte Einschränkungen des Hotelbetriebs in Portugal im Juli 2020	20 %	BeckRS 2021, 2915	Pandemiebedingte Einschränkungen beeinträchtigen den Nutzen der Reise und führen zur verschuldensunabhängigen Preisminderung
<b>OLG Schleswig</b> 26.3.2021 17 U 166/20	Corona-Pandemie mit erheblicher Beeinträchtigung wird für Japan für März 2020 bejaht	k.A.	RRa 2021, 220	Objektive Beeinträchtigungen sind neben Reisedurchführung (Ausflüge) auch Gefährdung der Gesundheit mit erheblicher Wahrscheinlichkeit
<b>AG Düsseldorf</b> 30.3.2021 56 C 574/20	Außergewöhnlicher Umstand für Rücktrittszeitpunkt mit Ungewissheit, ob Rückflüge möglich sind	k.A.	RRa 2021, 225	Buchung am 13.12.19 für Türkei vom 10.10./18.10.20 mit Rücktritt am 3.9.

<b>AG Hannover</b> 12.4.2021 570 C 12046/20	Kontakt mit Corona infiziertem Hotel-Mitarbeiter ist kein Reisemangel, sondern Ereignis des allgemeinen Lebensrisikos	0 %	BeckRS 2021, 7660	Hotelmitarbeiter erkrankte an Corona, Familie musste Reise abbrechen, eine Vertragswidrigkeit ist dem Reisenden zuzurechnen
<b>LG Frankfurt/M</b> 4.5.2021 3-06 O 40/20	Auch ein möglicherweise verfrühter Rücktritt ist durch nachträgliche Verschlechterung der Reise gerechtfertigt	k.A.	BeckRS 2021, 10387	Reisebuchung im August 2019 nach Andalusien für 23.5./30.5.20 mit Rücktritt am 13.4.20, Reisewarnung vom 17.3., mit Verlängerung 15.6.
<b>AG Siegburg</b> 6.5.2021 114 C 79/20	Corona-Pandemie rechtfertigt Rücktritt eines Gastschulaufenthalts in Spanien i.S.d. § 651h III BGB	k.A.	BeckRS 2021, 14167	Austauschprogramm gebucht 3.12.19 für Zeit vom Sommer 2020 bis Januar 202, Durchführung sei erheblich beeinträchtigt durch Schutzmaßnahmen
<b>AG Hannover</b> 7.5.2021 548 C 7046/20	Corona-Pandemie ist unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand für Mallorca gebucht 2019 für 13.5./31.5.2020	k.A.	RRa 2021, 112	Individuelles Erkrankungsrisiko älterer Reisender mit Vorerkrankungen ist bei Einzelfallabwägung zu berücksichtigen, da Richtlinie ausdrücklich Gesundheitsgefahren einbezieht
<b>AG Düsseldorf</b> 11.5.2021 50 C 358/20	Corona-Pandemie ist a.U. seit März 2020, Reise wurde abgesagt, dies berechtigt stets zur kostenfreien, auch vorher erklärtner Stornierung	k.A.	RRa 2021, 226	Reisebuchung am 10.2.20 nach Mallorca für 23.6./2.7.20 mit Rücktritt am 20.5. ist nicht verfrüht; Urlaub hat Erholungsfunktion und würde erheblich durch Corona-Maßnahmen beeinträchtigt
<b>AG München</b> 21.5.2021 113 C 20625/20	Reise nach Teneriffa für 17.9./26.9.20 mit Rücktrittserklärung vom 10.8.20, Richtschnur von 4 Wochen für Rücktritt sei zu starr	k.A.	RRa 2022, 26	Nachträgliche Erklärung zum Risikogebiet mit Reiseabsage führt zum Verlust einer Stornoentschädigung; diese Verschlechterung durch Unmöglichkeit der Reise nach Storno ist zu berücksichtigen
<b>AG München</b> 15.6.2021 113 C 3634/21	Buchung während bekannter Pandemie ist nur Einverständnis mit bekannten Corona-Beeinträchtigungen, Verschlechterungen sind a.U.	k.A.	BeckRS 2021, 29701	Buchung Mittelmeerkreuzfahrt Juni 2020 für 24.11./5.12.20, Rücktritt am 12.11.20; Infektionsgefahr war seit Buchung um ein vielfaches höher mit zusätzlicher Quarantänepflicht
<b>LG Frankfurt/M</b> 10.8.2021 2-24 S 31/21	Reiseveranstalter kann keine Stornoentschädigung verlangen, wenn er seine Reise coronabedingt selbst absagt und Unmöglichkeit eintritt	k.A.	BeckRS 2021, 23370 = RRa 2022, 174	Busreise gebucht 7.8.19 zu Rosamunde Pilcher für 28.3./4.4.20, Rücktritt 26.2., Reiseabsage 16.3.20; Reisepreis bzw. gezahlte Stornoentschädigung ist vollständig zu erstatten
<b>AG Köln</b> 13.9.2021 133 C 611/20	Einschränkungen an Bord sowie die geänderte Route bzw. nicht angebotene Landgänge sind verschuldensunabhängige Reisemängel auch wenn diese in Karibik coronabedingt sind	50 %	BeckRS 2021, 26563 = RRa 2022, 191	Unerheblich, ob der Reiseveranstalter die (äußeren) Umstände im Rahmen der Minderung beeinflussen. Der Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters ist für sein Leistungsprogramm als Reisemangel weit gefasst
<b>LG Koblenz</b> 19.3.2021 12 O 301/20	Die Änderung der Reiseroute einer Weltreise einer Kreuzfahrt war zu Anfang der Corona-Pandemie unvermeidbar	0 %	BeckRS 2021, 33429	Routenänderung durch Behörden um Gäste zu schützen, Schiffsreise ist auch Erlebnis des Schiffsaufenthalts
<b>LG Hannover</b> 27.9.2021 1 S 52/21	Reisebuchung 2019 für 13.5./31.5.20 nach Mallorca, Rücktritt am 14.4.20	k.A.	RRa 2022, 29	Spätere Entwicklungen nach Rücktrittserklärung seien nicht zu berücksichtigen, zum Reisezeitpunkt keine erhebliche coronabedingte Beeinträchtigungen
<b>LG Düsseldorf</b> 25.10.2021 22 S 77/21	Reise nach Mallorca für 18.7./28.7.20 mit Rücktritt am 3.6.20 und Schließung des Hotels im Reisezeitraum	k.A.	RRa 2022, 30	Spätere Verschlechterung wie die Hotelsschließung ist zu berücksichtigen; bestrittene Stornopauschale von 25% bis 30 Tage vor Reiseantritt nicht bewiesen

<b>LG Oldenburg</b> 10.11.21 5 S 127/21	Gefahrenprognose ex ante zum Rücktrittszeitpunkt maßgeblich, am Zielort galt bereits ital. NotVO	k.A.	BeckRS 2021, 35655	Kostenfreier Rücktritt zulässig am 28.2.20 von Busskireise nach Italien ab 7.3.20 wegen Infektionsgefahr im Bus, Hotel, Skilift, Transfer auch ohne amtliche Reisewarnung
<b>AG München</b> 16.12.2021 172 C 235399/20	Anordnung der Quarantäne bei Kontakt mit einer mit COVID-19 infizierten Mitreisenden ist allgemeines Lebensrisiko	k.A.	BeckRS 2021, 41721	Behördliche Quarantäne ist kein reise-spezifisches Risiko und damit kein Reisemangel, der zur Minderung berechtigt, Zypern vom 8.3./22.3.20, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Bonn</b> 13.10.2021 8 S 60/21	Voraussetzungen eines kostenfreien Rücktritts bei einem geplanten Gastschulaufenthalt während der Corona-Pandemie lagen noch nicht vor	k.A.	RRa 2022, 64 = BeckRS 2021, 30995	Aufenthalt in Kanada ab Ende August 2020 mit Rücktritt vom 30.3.2020 zu früh, maßgeblich ist immer der konkrete Einzelfall
<b>LG Stuttgart</b> 9.12.2021 5 S 28/21	Liegen zwischen Rücktritt und Reiseantritt mehrere Monate, könnte Rücktritt v.m. Gastschulaufenthalt in Kanada übereilt sein	k.A.	RRa 2022, 66 = BeckRS 2021, 46077	Rücktritt am 18.4.2020 für Aufenthalt vom 1.9.2020 bis 31.1.2021 führte zu Stornoentschädigung von 10% des Reisepreises
<b>LG Duisburg</b> 7.1.2022 7 S 43/20	Vor Reisewarnung des AA am 14.3.2020 reichen niedrige Infektionszahlen in DomRep oder Ausrufen der Pandemie der WHO nicht für aU aus	k.A.	RRa 2022, 69	Rücktritt am 6.3.2022 von Pauschalreise ab 14.3.2022, Maßgeblich ist alleine eine Prognosenentscheidung zum Zeitpunkt des Rücktritts, spätere Verschlechterung sei unerheblich
<b>LG Frankfurt/M</b> 24.2.2022 2-24 S 113/21	Frage, ob eine Stornoentschädigung fällig ist, stellt sich nicht, wenn der Veranstalter die selbst Reise absagt	k.A.	RRa 2022, 219	Reisebuchung August 2019 Nordkap-Busreise für 23.8.-3.9.2020, Reiserücktritt am 22.5.2020 wegen Corona, Reise wurde vom Veranstalter abgesagt
<b>OLG Hamm</b> 30.8.2021 22 U 33/21	Beruft sich Reisender auf die Risiken der Corona-Pandemie sind auch die Gesundheitsgefahren gerade bei einer Klassenreise zu berücksichtigen	k.A.	RRa 2022, 223	Auch ohne Reisewarnung, liegt am 15.3.2020 ein internationaler Gesundheitsnotstand gerade für Schüler wegen Infektionsgefahr nach WHO vor, auf vergleichbare Beeinträchtigung am Heimatort kommt es nicht an
<b>BGH</b> 30.8.2022 X ZR 84/21	Coronabedingte Reisebeeinträchtigungen müssen erheblich und damit für Reisenden unzumutbar sein, maßgeblich sind die gesamten Umstände, Zweck und Ausgestaltung der Reise (Mallorca)	k.A.	RRa 2022, 275 = NJW 2022, 3711	Schließung eines Hotels bzw. ein zur Minderung berechtigender Reisemangel bedeutet nicht stets eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 651h III, Gleichlauf zu erheblichem Reisemangel, der gem. § 651I eine Kündigung während Reise rechtfertigt
<b>BGH</b> 30.8.2022 X ZR 66/21	Flusskreuzfahrt Donau 22.6.-29.6.2020, Buchung 17.1.2020, Rücktritt 84jährige am 7.6.2022, Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, Eigenschaften des Reisenden wie Alter, keine Impfstoffe	k.A.	RRa 2022, 283 = NJW 2022, 3707	Corona-Pandemie ist grds. unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand, Pandemiesituation am Heimatort ist unerheblich, maßgeblich ist Bestimmungsort mit Würdigung der gegen eine Gesundheitsgefährdung sprechenden Umstände und Prognose
<b>EuGH</b> 12.1.2023 C-396/21 FTI	Behördliche Einschränkungen der Reiseleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie berechtigen zur angemessenen Preisminderung	k.A.	NJW 2023, 507 und NJW 2023, 809 Bespr Führich	Preisminderung bei objektiver Vertragswidrigkeit außer diese ist dem Reisenden zuzurechnen. Corona-Maßnahmen sind nicht dem Reisenden als allgemeines Lebensrisiko zuzurechnen. Ablehnung eines allgemeinen Lebensrisikos als Haftungseinschränkung
<b>BGH</b> 28.2.2023 X ZR 23/22	Erhebliche Beeinträchtigung einer geführten Motorradtour in Marokko mit Eigenanreise, auch bei selbst gebuchter Rückreise		NJW 2023, 1882	Reisende darf auch davon ausgehen, dass seine gefahrlöse Rückkehr nach Reisende ebenfalls ohne wesentliche Beeinträchtigungen möglich sein wird

<b>BGH</b> 28.3.2023 X ZR 78/22	Rücktritt nach Aufhebung einer Reisewarnung, Gesundheitsgefährdung eines Familienmitglieds reicht aus	NJW-RR 2023, 828 = RRa 2023, 118	Trotz Aufhebung einer Reisewarnung, kann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen bei Einstufung als Risikogebiet durch RKI
<b>BGH</b> 19.9.2023 X ZR 103/22 14.11.2023 X ZR 115/22 X ZR 93/22	Rücktritt bei von vornherein bei Buchung Sept 2020 absehbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Reise in DomRep für März 2021	NJW-RR 2023, 1540 NJW-RR 2024, 193	Wer bei Buchung vorhersehbare Risiken durch erhebliche Beeinträchtigungen durch Corona-Maßnahmen in Kauf nimmt, dem ist ein Reiseantritt grundsätzlich ohne Rücktrittsrecht zumutbar
<b>BGH</b> 14.11.2023 X ZR 115/22 23.4.2024 X ZR 58/23	Kein kostenfreies Rücktrittsrecht bei Buchung in Kenntnis des Risikos während Pandemie	NJW-RR 2024, 193	Mallorca-Reise, Reisender nimmt bewusst dieses Risiko in Kauf
<b>EuGH</b> 29.2.2024 C-584/ Kiwi Tours	Geänderte Umstände nach der Rücktrittserklärung bis Reiseantritt sind nicht zu berücksichtigen	EuZW 2024, 436 mAnm Führich	Klarer Stichzeitpunkt Rücktrittserklärung notwendig, Prognose aus Sicht eines normal informierten, aufmerksamen Durchschnittsreisenden
<b>EuGH</b> 29.2.2024 C-299/22 Tez Tour	Rücktritt nicht von amtlicher Reisewarnung oder offiziellem Risikogebiet abhängig, Beeinträchtigung am Abreiseort ist zu berücksichtigen	BeckRS 2024, 3024	Wer Buchung in Kenntnis des Risikos macht, kann sich nicht auf außergewöhnliche Umstände berufen und kostenfrei stornieren
<b>EuGH</b> 4.10.2024 C-546/22 Schauinsland	Reisewarnung während Corona-Pandemie auf die sich der Reiseveranstalter für Absage beruft	RRa 2024, 272 = BeckRS 2024, 26055	Reiseveranstalter kann sich eine amtliche Reisewarnung berufen, auch wenn Reise objektiv noch möglich wäre
<b>BGH</b> 15.10.2024 X ZR 79/22	Keine Wartefrist für Reisenden bei seiner Entscheidung zum Reiserücktritt	NJW-RR 2025, 185 = RRa 2025, 10	Ein Einreiseverbot für das Zielland (Kanada) ist auch dann von Bedeutung, wenn das Verbot befristet ist und das Ende der Frist vor dem geplanten Reisebeginn liegt
<b>BGH</b> 28.1.2025 X ZR 55/22	Ausschluss des Entschädigungsanspruchs hängt nicht davon ab, auf welche Gründe der Reisende den Rücktritt gestützt hat	NJW 2025, 969 = RRa 2025, 67	Maßgeblich ist allein, ob im Zeitpunkt des Rücktritts unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen
<b>BGH</b> 18.2.2025 X ZR 68/24	Gesundheitsrisiko zählt zur Risikosphäre des Reisenden, wenn er nicht der Lage ist, an Reise teilzunehmen	RRa 2025, 119 = NJW 2025, 1483	Infektionsrisiko ist der Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen, bei Nichtteilnahme an Reise ist Stornoentschädigung zu zahlen

- Die Corona-Pandemie ist grds. unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand gem. § 651h III BGB und kein allgemeines Lebensrisiko. Pandemie genügt aber allein nicht, um per se auch eine erhebliche Beeinträchtigungen der Durchführung der Pauschalreise oder der Beförderungen der Reisenden an den Bestimmungsort daraus abzuleiten.
- Amtliche Reisewarnungen für das Reiseziel sind ein gewichtiges, aber nicht notwendiges Indiz für einen außergewöhnlichen Umstand. Indizwirkung sinkt mit zunehmendem Abstand zwischen Rücktritt und Reisebeginn.
- Es kommt weiter auf eine Prognose zum Zeitpunkt des Rücktritts an, ob zum Reisebeginn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vorliegt. Auch ohne Reisewarnung reicht eine Wahrscheinlichkeit von 25 % einer Reisebeeinträchtigung und Infektionsgefahr im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung für die „ex ante“ Prognoseentscheidung. Alleine die Berechtigung zur Preisminderung bei einem Mangel reicht nicht aus, sondern es muss eine Berechtigung zur Kündigung während der Reise iS eines erheblichen Mangels bestehen. Maßgeblich sind stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalls wie Warnungen durch AA, Befristung der Reisewarnung, WHO, Presse, Hygienekonzept, Alter, individuelle gesundheitliche Verhältnisse des Reisenden, fehlende Impfstoffe und vulnerable Personengruppen. Das individuelle Erkrankungsrisiko älterer Reisender mit Vorerkrankungen ist bei Einzelfallabwägung zu berücksichtigen, da Richtlinie ausdrücklich Gesundheitsgefahren einbezieht.
- Angstrücktritte bis ca. 5 Wochen vor Reisebeginn lassen noch keine gesicherte Prognose einer erheblichen Beeinträchtigung zu.
- Eine Verschlechterung der Risiken nach der Rücktrittserklärung des Reisenden bis zum geplanten Reisebeginn kann nicht berücksichtigt werden.
- Zwingende Rückerstattung des Reisepreises binnen 14 Tagen nach Rücktritt (§ 651h V BGB).
- Gutschein statt Geld - nicht als Zwangsgutschein - muss freiwillig und insolvenssicher sein.
- Coronabedingte erhebliche Leistungsänderungen oder Leistungsminderungen während der Reise sind als Vertragswidrigkeiten Reisemängel, die zur Preisminderung berechtigen, da der Veranstalter umfassend für das Gelingen seines vereinbarten Leistungsprogramms einzustehen hat. Damit spielt es keine Rolle, ob der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wird.
- Bei Vertragswidrigkeiten, die dem Reisenden zuzurechnen sind, weil sie in seine private Sphäre fallen wie seine Infektion, Quarantäne, Impfrisiko oder fehlende Impfung zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Preisminderung.
- Bei bloßen Unannehmlichkeiten kann eine Minderung mit 0 % bei angesetzt werden.
- Schadensersatz kann wegen des fehlenden Verschuldens des Veranstalters bei coronabedingten Schaden nicht verlangt werden.

## 5.1 Betreuung und Spielplätze

<b>AG Kleve</b> 14.08.1998 29 C 581/97	Keine deutschsprachige Kinderbetreuung	0 %	RRa 1999, 29 = NJW- RR 1999, 1148	Laut Katalog mehrsprachige Kin- derbetreuung
--	---	-----	---	---

<b>AG Duisburg</b> 04.02.2010 53 C 4617/09	Keine deutschsprachige Animation	0 %	RRa 2010, 266	Club-Hotel auf Ibiza
---	----------------------------------	-----	------------------	----------------------

- Zusagen sind einzuhalten, sonst Anspruch auf Minderung von 5 bis 20 %.
- In internationalen Anlagen kann nicht von deutschsprachiger Betreuung und Animation ausgegangen werden.
- Animationen müssen ungefährlich sein.

## 5.2 Reiseleitung

<b>AG Hannover</b> 02.11.2001 511 C 8509/01	Mangelnde Deutsch-Kenntnisse des Reiseleiters	20 %	RRa 2002, 81	USA-Rundreise: Zusätzlich schmutziger Bus; defekte Klimaanlage; Irrfahrten
<b>AG Düsseldorf</b> 28.07.2006 26 C 5498/06	Mängelanzeige mit Telefon ist nicht entbehrlich, wenn sich im 3-Sterne-Hotel in Südamerika keine deutsche Reiseleitung befindet	0 %	NJW-RR 2007, 1069 = RRa 2007, 31	Auch wenn Reisender nicht englisch/ spanisch spricht, Anzeige kann mit Telefon nach Deutschland erfolgen
<b>AG Köln</b> 01.12.2011 138 C 323/11	Reiseleiter muss dem Anforderungsprofil des Reiseprospekts für deutschsprachige Reiseleitung nach dem Reisecharakter entsprechen	15 %	BeckRS 2012, 724	Rundreise in Äthiopien als Erlebnisreise
<b>AG München</b> 1.12.2012 223 C 17592/11	Intensivere Betreuung durch Reiseleitung eines Mitreisenden mit Behinderung bei Gruppenreise als andere	0 %	RRa 2013, 230	Studienreise in das südliche Afrika
<b>BGH</b> 19.07.2016 X ZR 123/15	Mängelanzeige während der Reise ist auch dann nicht entbehrlich, wenn der Mangel dem Reiseveranstalter bereits bekannt ist	0 %	RRa 2016, 274 = NJW 2016, 3304	Anzeige ist dem Reisenden zumutbar, weil Mängel unterschiedlich empfunden werden können (BGH ändert seine Rechtsprechung insoweit!)
<b>AG Kiel</b> 29.5.2018 110 C 120/17	Spezialveranstalter muss bei geführter Reise für geeignete Reiseführer sorgen	30 %	RRa 2020, 179	Pirschfahrten in Südafrika mit alkoholisiertem, körperlich ungeeigneten Reiseführer, 30 % des Tagespreises
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine zugesagte Reiseleitung muss organisatorisch fähig und präsent sein und in der Regel deutsch sprechen.</li> </ul>				

## 5.3 Ausflüge

<b>LG Düsseldorf</b> 07.11.2003 22 S 257/02	Mehrmals täglicher Shuttle-Service zum Ortskern kostenpflichtig	5 %	NJW-RR 2004, 560 = RRa 2004, 14	Katalogangabe: „Shuttle-Service“ heißt kostenlos
<b>OLG Düsseldorf</b> 15.12.2005 I-12 U 129/05	Rippenbruch bei Massage während Ausflug in türkisches Bad	0 %	RRa 2006, 112	Reiseveranstalter haftet nicht für Sicherheit innerhalb des Ausflugszieles
<b>BGH</b> 12.1.2016 X ZR 4/15	Für die Frage, ob ein Ausflug vermittelt oder Eigenleistung des Veranstalters ist, kommt es auf den Gesamteindruck des Reisenden an	k.A.	MDR 2016, 639	Ausflug war in Begrüßungsmappe „Ihr Ausflugsprogramm“ mit Logo des Veranstalters und bei Reiseleitung buchbar, Hinweis auf Vermittlerrolle in AGB nicht ausreichend
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausflüge sind grundsätzlich Leistungen des Reiseveranstalters, außer er hat für den Reisenden erkennbar seine bloße Vermittlerstellung klargestellt.</li> <li>• Geringfügige Änderungen sind bei Vorbehalt hinzunehmen.</li> </ul>				

## 6. Mängel bei Spezialreisen

## 6.1 Kreuzfahrten

<b>LG Frank-furt/M</b> 19.08.1999 2/24 S 419/98	Diebstahl aus Kabine während Landgang	0 %	RRa 2000, 9	Allg. Lebensrisiko, überholt für Minde-rung, da Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Bremen</b> 27.02.2002 4 S 432/01	Raubüberfall während Land-gang	0 %	RRa 2002, 165 = NJW- RR 2002, 919	Allg. Lebensrisiko, überholt für Minde-rung, da Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>LG Frank-furt/M</b> 25.07.2002 2/24 S 377/01	Keine deutschsprachige Rei-seleitung auf Kreuzfahrt	5 %	RRa 2004, 166	Zusage in Reiseunterlagen
<b>LG Bremen</b> 05.06.2003 7 O 124/03	Sturmbedingte Verletzungen bei Seereise	0 %	RRa 2004, 203	Schlechtwetter mit Folgen sind idR hinzunehmen
<b>AG Erkelenz</b> 27.01.2004 14 C 464/03	Verzögerung der Abreise durch Schiffsreparatur	30 %	RRa 2004, 71	3 von 10 Häfen nicht angelaufen
<b>AG Ham-burg</b> 08.07.2004 22A C 103/04	Verspätetes Anlegen zum Landausflug	17,5 %	RRa 2005, 43	5% je verspätete Stunde
<b>LG Frank-furt/M</b> 22.07.2004 2/24 S 15/04	Wer „Piratenkreuzfahrt“ für Jugendliche bis 25 Jahren bucht, muss kein Ersatzschiff mit Reisenden über 75 Jahren hinnehmen	k.A.	RRa 2005, 166	Zudem statt Zweimastmotorsegler ein Fährdampfer
<b>AG Offen-bach</b> 23.03.2005 38 C 415/04	Schiffsarzt ist nicht Pflicht des Reiseveranstalters, der nur ordnungsgemäße Aus-wahl und Überwachung schuldet	0 %	RRa 2005, 219	Schiffsarzt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Veranstalters, auch AG Rostock, 2.12.2015
<b>AG Frank-furt/M</b> 05.09.2005 30 C 1259/05	Nächtliche Geräuschbelästi-gung durch technisch nicht einwandfrei arbeitende Stabi-lisatoren	50 %	RRa 2006, 238 = NJW- RR 2006, 194	Pro Nacht 50 % des Tagespreises und Entschädigung nach § 651 f II für jede gestörte Nacht von 36 €
<b>OLG Düssel-dorf</b> 08.11.2007 12 U 222/06	Tod eines Jungen auf Grund fehlerhafter Isolierung von Stromkabel auf einem Segel-schiff	0 %	RRa 2008, 15	Veranstalter muss selbst Einrichtung prüfen, kein Verlass auf behördliche Genehmigung
<b>AG Offen-bach</b> 21.12.2007 39 C 317/07	Falsche Diagnose des Schiffsarztes	0 %	RRa 2008, 83	Schiffsarzt kein Erfüllungsgehilfe; Umdrehen des Schiffes wegen krankem Reisenden ist höhere Gewalt
<b>OLG Köln</b> 14.07.2008 16 U 82/07	Ausfall und Abkürzung von Vorbeifahrten, Hafeneinfahrt-en und Landgängen wegen Kalkulationsfehler	15 %	RRa 2008, 222 = NJW- RR 2008, 1588	Gesamtpreis; Einzelbewertung der Reiseabschnitte vorgenommen
<b>OLG Ham-burg</b> 14.08.2008 9 U 92/08	Meterdickes Packeis in Nord-West-Passage nicht vorhan-den	10 %	RRa 2009, 17	Anpreisung und Fotos des Packeises in Prospekt
<b>LG Bonn</b> 13.03.2009 10 O 17/09	Wegfall des Highlights bei Beschädigung des Schiffes durch schwere See, da Defek-te zum Betriebsrisiko des Veranstalters zählen	66 %	RRa 2010, 39	Reisemangel immer dann, wenn ein interessanter Zielpunkt/oder wesentlicher Programmteil wegfällt

<b>AG München</b> 01.04.2009 262 C 1373/09	Nichtanlaufen eines Hafens; stattdessen Anlegen 60km entfernt und 45-minütige, kostenpflichtige Busfahrt	25 %	RRa 2009, 177	Stockholm
<b>EuGH</b> 7.12.2010 C-585/08	Frachtschiffsreise ist Reisevertrag, der für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsieht	k. A.	RRa 2011, 12	EuGH bestätigt, dass auch Frachtschiffreisen den §§ 651a ff. BGB unterliegen
<b>OLG Koblenz</b> 22.01.2010 2 U 904/09	Reiseveranstalter muss sich die schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Reinigungspersonals zurechnen lassen	k. A.	MDR 2010, 630	Reinigungspersonal ist verpflichtet, mit Warnschilder auf eine Rutschgefahr einer Marmortreppe hinzuweisen
<b>AG München</b> 14.01.2010 281 C 31292/09	Route wegen Sicherheitsrisiken wesentlich geändert, obwohl Risiken bei Vertragschluss bekannt sind	25 %	RRa 2010, 186	Drohende Übergriffe von Piraten, von 8 entfielen 3 Häfen
<b>AG Rostock</b> 09.03.2011 47 C 400/10	Cadiz und Tanger werden nicht angelaufen, wegen Umständen aus Betriebssphäre (Schiffsversorgung)	30 % Tag espr eis	RRa 2011, 148 = NJW- RR 2011, 1360	
<b>AG Frankfurt/M</b> 25.03.2011 385 C 2455/10-70	Alkoholverbot in der Haushaltung des Schiffs rechtfertigt noch keinen Bordverweis, ist ultima ratio	100 %	RRa 2011, 250	Verhalten des Passagiers muss noch Auswirkungen auf Abläufe an Bord oder andere Reisende haben
<b>LG Rostock</b> 15. 11 .2011 9 O 174/10	Nur erhebliche Motorengeräusche und Lärm von Klima-/Lüftungsanlagen sind Reisemangel	0 %	RRa 2012, 137	Unannehmlichkeit, wenn noch zumutbar oder im Prospekt darauf hingewiesen, hier Karibikreise in Premiumsuite
<b>AG Rostock</b> 16. 3.2012 47 C 381/11	Charakter einer 14-tägigen Schiff-Nordeuropareise wird nicht entwertet, wenn Reykjavik nicht angelaufen wird	40 % Tag espr eis	RRa 2012, 140	Route führte über mehrere Häfen in Norwegen einschließlich des Nordkaps, über Island und über Schottland
<b>LG Frankfurt/M</b> 08.08.2011 2/24 O 126/10	22 % der Passagiere erkanken an Norovirus	50 %	RRa 2012, 51 = BeckRS 2012, 05654	Schiff glich Lazarettenschiff; Sturz im Poolbereich(nicht in Betrieb) ohne Warnschild Schmerzensgeld
<b>AG Frankfurt/M</b> 21.09.2011 29 C 1018/11	Rauchverbot für sämtliche Bereiche des Kreuzfahrtschiffes ist Reisemangel außer im Prospekt/Reisebestätigung darauf hingewiesen	10 %	DAR 2011, 642 = RRa 2012, 158	Flusskreuzfahrt auf der Donau
<b>OLG Koblenz</b> 15.11.2011 10 U 146/11	Gehbehinderter Passagier stürzt auf Rolltreppe bei der Einschiffung	0 %	RRa 2012, 71 = MDR 2012, 829	Auch bei Gehbehinderung hat Veranstalter nicht die Pflicht, für persönliche Betreuung zu sorgen
<b>OLG Koblenz</b> 13.06.2012 5 U 1501/11	Klimaanlage einer Luxuskreuzfahrt als Weltreise funktioniert nicht ausreichend und ist nicht individuell bedienbar	150 0 €	RRa 2012, 175 = NJW- RR 2012, 1082	Gesamtpreis der Weltreise beträgt 25000 €
<b>AG Rostock</b> 09.03.2012 47 C 406/11	Schiffarzt macht einen Behandlungsfehler	0 %	RRa 2012, 193	Schiffarzt ist kein Erfüllungsgehilfe des Veranstalters und erfüllt nicht die gebuchten Reiseleistungen
<b>AG Rostock</b> 21.03.2012 47 C 390/11	Eingeschränkter Meerblick aus Bullauge bei Außenkabine, deren Auswahl dem Veranstalter überlassen bleibt	0 %	RRa 2012, 240	Reisender muss bei dieser Kabinenkategorie mit Sichtbehinderung rechnen

<b>BGH</b> 18.12.2012 X ZR 2/12	Ein Vertrag über die Teilnahme an einer Kreuzfahrt ist als Reisevertrag iSd. § 651a I BGB anzusehen	k.A.	RRa 2013, 108 = NJW 2013, 1674	Selbständig gebuchter Anreiseflug ist wegen Vulkanasche unmöglich, Reisende kann Kreuzfahrt kündigen (§ 651j)
<b>BGH</b> 14.5.2013 X ZR 15/11	Minderungshöhe nicht schematisch, sondern nach Gesamtbetrachtung unter Gewichtung der einzelnen Reiseprogramme	k.A.	RRa 2013, 218 = NJW 2013, 3170	Gesamtwürdigung auch bei Kündigung nach § 651e, Ablehnung einer fixen Minderungsquote
<b>AG Rostock</b> 12.7.2013 47 C 402/12	Anscheinsbeweis nur wenn mindestens 10% der Passagiere auf Schiff erkrankt	k.A.	RRa 2013, 288	Salmonellen möglicherweise auch durch „Nuggets“ in einem Steakhaus außerhalb des Schiffs
<b>AG Rostock</b> 6.9.2013 47 C 303/12	Schadenersatz wegen Verzögerung bei der Abfertigung, wobei Personal der Fluggesellschaft Erfüllungsgehilfe des Kreuzfahrtveranstalters	k.A.	RRa 2013, 287	Passagier vergisst einen Koffer und Personal wiegt Reisenden in Sicherheit, dass Koffer noch eingekennzeichnet wird
<b>AG Rostock</b> 19.12.2012 47 C 202/12	Terrassenförmiger Liegebereich beim Pool muss nicht gekennzeichnet werden	0 %	RRa 2013, 117	Sturz ist Lebensrisiko bei einer Schlagerparty am Pool
<b>AG Rostock</b> 15.11.2013 47 C 243/13	Der für Reise wichtige ägyptische Hafen Port Said wird wegen Protestdemonstrationen nicht angelaufen	60 % Tag espr eis	RRa 2014, 99	Israelische Hafen Aschdod als Ersatzhafen bei Mittelmeerkreuzfahrt
<b>OLG Bremen</b> 9.11.2012 2 U 41/12	Kreuzfahrt nach Fernost wegen Reaktorunfall in Fukushima kann wegen höherer Gewalt gekündigt werden	k.A.	RRa 2014, 16	
<b>AG Rostock</b> 9.7.2014 47 C 58/14	Spazieren im unbekannten Bereich eines Kreuzfahrtschiffes bei Dunkelheit	0 %	RRa 2014, 300	Allgemeines Lebensrisiko, kein Schadenersatz für Verletzungen, überholt für Minderung, da Vertragswidrigkeit während Erbringung der Reiseleistungen vorliegt
<b>AG Rostock</b> 22.10.2014 47 C 174/14	Klare Information über Reisepass führt zu keiner Haftung des Veranstalters	0 %	RRa 2015, 71	Einschiffung wurde unter Hinweis auf fehlende, aber notwendige Reisepässe verweigert
<b>AG Rostock</b> 10.12.2014 47 C 210/14	Norovirus auf Kreuzfahrtreise mit Magen-Darm-Erkrankung	0 %	RRa 2015, 88	Nachweis, dass mindestens 10 % der Passagiere erkrankten, wurde nicht geführt (siehe Nr. 3.8.3)
<b>BGH</b> 07.05.2015 I ZR 158/14	Service-Entgelt bei einer Kreuzfahrt für jede beanstandungsfreie Nacht ist Teil des anzugebenden Gesamtpreises	k.A.	MDR 2015, 1433 = GRUR 2015, 1240	Kreuzfahrt: Zauber des Nordens von MSC, Service-Entgelt darf bei der Preisangabe nicht gesondert ausgewiesen werden, um den Endpreis niedriger zu halten
<b>AG Rostock</b> 24.06.2015 47 C 31/14	Grundlose Quarantäne kann Reisemangel sein, wenn Passagiere über Tage nicht Kabine verlassen dürfen	k.A.	RRa 2016, 13	Reisender muss Nichterkrankung bei der Reiseleitung anzeigen
<b>AG Wiesbaden</b> 26.03.2015 92 C 4334/14	Kabine über Theater des Schiffes		NJW-RR 2016, 251	Grundsätzlich kein Reisemangel, wenn Zumutbarkeit nicht überschritten; unzumutbar, wenn Lärm erst nach Mitternacht endet
<b>LG Bonn</b> 23.08.2016 8 S 5/16	Filmarbeiten auf dem Schiff zu einer Fernsehserie sind Unannehmlichkeiten, wenn Belästigungen noch zumutbar	0 %	BeckRS 2016, 17152	Veranstalter ist nicht verpflichtet über Filmarbeiten vor Reisebeginn aufzuklären, AG Bonn gewährte noch 20 % für betroffene Tage
<b>AG Rostock</b> 02.12.2015 47 C 243/15	Schiffsarzt ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe des Veranstalters	0 %	RRa 2016, 242	Arztbehandlung ist keine Reiseleistung des Reiseveranstalters, der damit nicht für Behandlungsfehler haftet

<b>LG Frankfurt/M</b> 08.06.2016 2/24 O 298/15	Ausfall von Anlandungen und Kursänderungen rechtfertigen eine Minderung von 10-60%.	- 60 %	RRa 2016, 276	Veranstalter hat vor Reisebeginn über Änderungen zu informieren, Minderung von 50 % ist lediglich Indiz für § 651f II, maßgeblich ist stets Einzelfall
<b>AG München</b> 30.06.2016 133 C 952/16	Kein Reisemangel, wenn Reiseveranstalter abweichend vom Katalog eine Kreuzfahrt mit vergleichbaren Schiff durchführt	0 %	RRa 2017, 119	Leistungsänderung bei Flusskreuzfahrt auf Rhone ist hinzunehmen
<b>AG Rostock</b> 03.08.2016 47 C 103/16	Reisegepäck steht nicht zur Verfügung, Änderung der Reiseroute mit Nichtanlaufen eines Hafens ist eine erhebliche Änderung	20 – 30 %	RRa 2017, 122	Für jeden betroffenen Urlaubstag ist der Gesamttagesspreis um 20 bis 30 % zu mindern
<b>OLG Köln</b> 19.7.2017 16 U 31/17	Beförderungsverweigerung einer Kreuzfahrt 2 Tage vor Reisebeginn wegen fehlender Buchung und Ersatzreise durch Selbsthilfe	100 %	RRa 2017, 305	Karibikreise wegen Buchungsfehler nicht angetreten, dafür eigene Mietwagenreise Florida, OLG zweifelt, ob 100 % Entschädigung nach § 651f II aF angemessen, Revision BGH
<b>LG Frankfurt/M</b> 22.6.2017 2-24 O 30/15	Witterungsbedingte Änderung des Programmverlaufs führt zur Minderung des Reisepreises	33% Tag espr ei	RRa 2018, 87	Minderung ist verschuldensunabhängig, auch wenn witterungsbedingt nicht beeinflussbar, Grönlandkreuzfahrt
<b>AG Bremen</b> 13.12.2017 19 C 141/17	Vertraglich Zusicherung „Bordsprache Deutsch“ schließt nicht Borddurchsagen in anderen Sprachen aus	0 %	NJW-RR 2018, 310	Zusicherung „nur Deutsch“ würde gegen Allgemeines Gleichbehandlungsge-setz verstößen
<b>BGH</b> 29.05.2018 X ZR 94/17	Angemessene Entschädigung nutzlos aufgewandter Urlaubszeit wegen Vereitelung einer Kreuzfahrt durch Fehler bei der Buchung	k.A.	BeckRS 2018, 18012 = RRa 2018, 218	Entschädigung in Höhe des vollen Reisepreises ist bei Vereitelung nicht immer angemessen
<b>OLG Celle</b> 30.3.2020 11 U 167/19	Hoher Reisepreis kann einen erhöhten Qualitätsstandard begründen und damit die Schwelle für das Vorliegen eines Mangels senken	k.A	RRa 2021, 12	Reisepreis für 2 Personen der Kreuzfahrt betrug 21978 Euro
<b>AG Rostock</b> 10.6.2020 47 C 278/19	Kinderlärm auf Kreuzfahrtschiff ist grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen	0 %	RRa 2021, 88	Dauerndes Krakeelen konnte nicht nachgewiesen werden
<b>LG Rostock</b> 7.8.2020 1 O 112/20	Kreuzfahrt nach Kapstadt wurde abgesagt wegen nicht pünktlicher Umbauarbeiten am Schiff	100 %	BeckRS 2020, 19203	50 % Entschädigung wegen vertaner Urlaubszeit, plus Aufwendungsersatz
<b>AG Köln</b> 13.9.2021 133 C 611/20	Einschränkungen an Bord sowie die geänderte Route bzw. nicht angebotene Landgänge sind Reisemängel auch wenn diese in Karibik corona bedingt sind	50 %	BeckRS 2021, 26563 = RRa 2022, 191	Unerheblich, ob der Reiseveranstalter die (äußersten) Umstände beeinflussen kann oder gar zu verschulden hat. Der Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters ist für sein Leistungsprogramm als Reisemängel weit gefasst
<b>OLG Koblenz</b> 21.6.2021 5 U 550/21	Änderung der Reiseroute einer Weltreise einer Kreuzfahrt war zu Anfang der Corona-Pandemie unvermeidbar	0 %	RRa 2021, 240	Änderung der Reiseroute kein Reisemangel, Vertragsgegenstand einer Kreuzfahrt ist auch das gewählte Schiff und das Erlebnis einer Schiffsreise
<b>OLG Hamburg</b> 1.3.2022 6 U 15/21	Unberechtigte Beförderungsverweigerung wegen Reiseunfähigkeit ist Reisemangel	100 %	RRa 2022, 138 = BeckRS 2022, 13827	Neben der Feststellung der Reiseunfähigkeit ist zusätzlich ein Urteil des Kapitäns des Schiffes notwendig, wenn die AGB diese Entscheidung vorsehen

<b>AG Rostock</b> 14.4.2023 47 C 30/22	Landgänge sind typisches Gepräge einer Kreuzfahrt auch ohne gesonderte Be-schaffheitsvereinbarung		RRa 2023, 142 = NJW-RR 2023,1032	Bei Entfallen oder nur geführten Land-gängen in Gruppen liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, die zur kostenlo-sen Kündigung berechtigt
<b>LG Rostock</b> 18.10.2024 1 O 349/24	10 % Entschädigung bei Absage der Kreuzfahrt 6 Monate vor Reisebeginn		RRa 2025, 94	Bloßer Ausfall begründet keinen „Mindestentschädigungsanspruch“ wegen entgangener Urlaubsfreude, Seychellen und Indischer Ozean
<b>LG Düssel-dorf</b> 13.9.2024 22 O 131/23	Öffentliches Urinieren in ein Erdnussglas auf Kreuzfahrt-schiff rechtfertigt keine frist-lose Kündigung		RRa 2025, 96	Kündigung erst nach erfolgloser Ab-mahnung, Reiseabbruch ist Reiseman-gel mit Minderung, Schadensersatz einschließlich Entschädigung wegen vertaner Urlaubszeit
<b>LG Rostock</b> 20.12.2024 1 O 443/24	Eigenständige Kontrolle der Ausweispapiere bei Einschif-fung in Kreuzfahrtschiff zulässig		NJW-RR 2025, 568	Einschiffung kann abgelehnt werden, auch wenn nach dem örtlichen Recht fehlerhafte Papiere zuvor bei der Einreise nicht aufgefallen sind
<b>AG Herne</b> 23.9.2024 18 C 64/24	50 % Reisepreis Entschädi-gung bei Absage Kreuzfahrt 3 Monate vor Reisebeginn		RRa 2025, 176	Absage aus wirtschaftlichen Gründe mindert nicht die Entschädigungspflicht wegen nutzlos aufgewandter Zeit
<b>LG München II</b> 10.1.2025 14 O 2061/24	Minderung bei verspäteter Auslieferung des Flugge-päcks bei Hinflug zu einer Polarkreuzfahrt	30 %	DAR 2025, 274	Minderung dient Ausgleich des gestör-ten Leistungsverhältnisses, nicht ent-täuschter Erwartungen, zusätzlich Er-satzbeschaffungen
<b>LG Rostock</b> 1.8.2025 1 O 815/24	Überfüllte Sicherheitskontrolle mit verpasstem Anreiseflug Business zur Kreuzfahrt Chile - Mauritius	100 %	RRa 2025, 225	Überfüllte Sicherheitskontrolle mit Check-in ist Vertragswidrigkeit bei planmäßiger Ankunft des Reisenden
<b>AG Berlin-Schöneberg</b> 17.7.2025 2 C 128/20	Schiffsgenerator mit ständi-ger Lärmbelästigung	20 %	NJW-RR 2025, 1338	Generator 24 h zur Stromerzeugung gelaufen, Schlaf nicht möglich

- Eine Kreuzfahrt ist eine angenehme Kombination von Schiffsaufenthalt, Verpfle-gung, Programm und Service. Es besteht ein Reisemangel, wenn sie nicht der Reiseausschreibung entspricht.
- Die Minderung muss dem Einzelfall gerecht werden, der geprägt ist vom Preis und den versprochenen Höhepunkten. Erhebliche Abweichungen von Route, Häfen oder Schiffsdefekte berechtigen zur Minderung unabhängig von der Ursache (Schlech-wetter entlastet nicht von der Minderung!). Verpflegung und Service müssen höhe-ren Ansprüchen genügen als bei Erholungsreisen.
- Einflüsse des Wetters, Seegang, Verhalten der Mitreisenden und Sturzrisiko sind entweder bloße Unannehmlichkeiten der Kreuzfahrt oder sie als private Verletzun-gen dem Reisenden zuzurechnen. Schiffsärzte sind nicht Gehilfen des Veranstalters, sondern handeln im Auftrag des Reisenden.
- Steht Gepäck nicht zur Verfügung grundsätzlich Minderung für jeden betroffenen Tag zwischen 20 und 30 % des Gesamttagespreises.

## 6.2 Clubreisen und All-Inclusive-Reisen

<b>AG Freising</b> 17.06.1999 2 C 601/99	Fitnessraum und Tennisplatz unbenutzbar	5 %	RRa 2000, 6	
<b>OLG Düssel-dorf</b> 21.09.2000 18 U 52/00	Armbandpflicht	0 %	RRa 2001, 49	Unannehmlichkeit
<b>LG Kleve</b> 23.11.2000 6 S 369/00	Alkoholisierte Gäste in All-Inclusive-Anlage	0 %	RRa 2001, 39	Unannehmlichkeit

<b>OLG Frankfurt/M</b> 05.11.2001 16 U 9/01	Alle zugesagten Freizeitanlagen fehlen	25 %	RRa 2002, 56	Nutzung anderer, nicht benachbarter Anlagen; All-Inclusive-Anlage
<b>LG Duisburg</b> 26.06.2003 12 S 27/03	Zusätzliche Gebühr beim Windsurfen	2 %	NJW-RR 2003, 1362	
<b>AG Bad Homburg</b> 11.12.2003 2 C 2154/03	Kein Animationsprogramm aufgrund mangelnder Gäste	5 %	RRa 2004, 17	
<b>LG Düsseldorf</b> 28.07.2004 16 O 5/04	Sturz in Hoteldisko auf Tanzfläche ist privates Lebensrisiko	0 %	RRa 2005, 26	Hoteldisko in Türkei muss nicht deutschem Baustandard entsprechen
<b>OLG Düsseldorf</b> 19.08.2004 1-12 U 49/04	Wasserballspiel im Pool wird angekündigt und Reisender entfernt sich nicht ausreichend	0 %	RRa 2005, 21	Verletzung am Kopf ist privates Risiko und dem Reisenden zuzurechnen
<b>LG Duisburg</b> 24.11.2005 12 S 26/05	Animation auf Englisch und nicht auf Deutsch	0 %	RRa 2006, 113	Unannehmlichkeit; keine Angabe im Katalog
<b>LG Frankfurt/M</b> 29.05.2008 2-24 S 258/07	Clubsprache deutsch nur, wenn ausdrücklich zugesichert	0 %	RRa 2008, 172	Ebenso Mini-Club
<b>AG Rostock</b> , 19.10.2016 47 C 176/16	Tauchveranstalter bestätigt erst nach der Buchung, dass ein Tauchschein erworben werden kann	0 %	RRa 2017, 18	Bestätigung ist keine nachträgliche Abänderung des Reisevertrages in Form einer Zusicherung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusagen sind einzuhalten, bei Sporteinrichtungen darf es keine Sicherheitsmängel geben.</li> <li>• Armbänder bei All-Inclusive-Reisen sind eine bloße Unannehmlichkeit.</li> </ul>				

### 6.3 Studien-, Trekking- und Segelreisen

<b>OLG Frankfurt/M</b> 09.12.1999 16 U 66/99	Keine Überquerung des Kilimandscharo wegen schlechtem Wetter und Träger	50 %	NJW-RR 2002, 272 = RRa 2001, 137	Werbung: 20 Jahre Erfahrung, ohne Hinweis auf mögliches Schlechtwetter
<b>AG Frankfurt/M</b> 17.07.2001 30 C 762/01-71	Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl Gruppenreise ist kein Reisemangel, sondern Vorbehalt des Veranstalters für Reiseabsage	0 %	NJW-RR 2002, 1060	Alleinreisende in 5-Personengruppe mit zwei Paaren hat aus Katalogvermerk keine Minderungsrechte
<b>OLG Düsseldorf</b> 24.07.2002 18 U 9/02	Sache des Reisenden, eine Einschätzung seiner Eignung für einen Abenteuerausflug (hier: Jeep-Safari) vorzunehmen.		RRa 2002, 210	Ohne besondere Umstände hat Veranstalter keine Pflicht, vorher zu prüfen, ob der Reisende „ungeübt“ ist
<b>AG Hamburg</b> 03.06.2003 4 C 446/01	Ausfall einer Tempelbesichtigung, Teil der Nilreise nachts	0 %	RRa 2003, 225	Unannehmlichkeit bei Änderungsvorbehalt
<b>AG Bad Homburg</b> 19.02.2008 2 C 2973/07 (19)	Ersatzunterkünfte bei Fahrradreise; extreme Verschiebung der Etappen; vorher übersandte Hotelliste	10%	RRa 2008, 130	Vom Tagespreis für Tag 1; 40% für Tag 2; 10% für Tag 3; 15% für dauernde Unsicherheit
<b>OLG Köln</b> 30.06.2008 16 U 3/08	Safarireise ohne Reisebegleitung auf unbekannten Wegen	66 %	RRa 2008, 225 = NJW-RR 2008, 1448	Mitverschulden des Reisenden von 33%

<b>LG Frank-furt/M</b> 12.09.2008 2/19 O 105/08	Überfall auf Transferbus in Brasilien	0 %	NJW-RR 2009, 402	Allgemeines Lebensrisiko, wenn keine spezielle Kriminalitätsgefahr, überholt da Transfer Reiseleistung
<b>LG Kempten</b> 04.09.2009 53 S 244/09	Ausschluss des Reisenden wegen mangelnder Kondition und Trittsicherheit bei einer Trekkingreise	0 %	RRa 2009, 279	Abgrenzung des Reisemangels zur Unmöglichkeit der Reise wegen Person des Reisenden
<b>AG Bergisch-Gladbach</b> 26.04.2010 60 C 42/09	Wesentliche Teile einer Expeditionsreise werden nicht oder mit erheblichen Änderungen durchgeführt	30 %	RRa 2011, 75	Trekkingreise nach China zum K2
<b>AG Hamburg-St. Georg</b> 16.11.2012 911 C 35/12	Pilgerreise nach Mekka mit Hotelwechsel ohne Shuttlebus zur Al Haram Moschee (500 m), unsauberes Hotel mit abweichendem Standard	65 %	RRa 2013, 120	Verkehrsverhältnisse im Ramadan in Mekka mit 10 Mio. Menschen sind Risiko des Reisenden
<b>BGH</b> 16.1.2018 X ZR 44/17	Wegfall des Besuchs der Verbotenen Stadt und Platz des Himmlichen Friedens bei 2wöchiger Chinareise	k.A.	NJW 2018, 1534 = RRa 2018, 163	Erheblicher Reisemangel, der zum Rücktritt vor Reisebeginn berechtigt
<b>OLG Stuttgart</b> 10.11.2023 3 U 23/23	Geführte Motorradreise in Kroatien, Verletzung kein Reisemangel, Fahrt auf der Strecke ist Eigenleistung des Reisenden, schuldet RV nicht		NJW-RR 2024, 599 = RRa 2024, 66	Weder Beschaffungsvereinbarung einer „schadlosen Rückkehr von Reise“ noch mangelnde Eignung für gewöhnlichen Nutzen oder Abweichung von üblicher Beschaffenheit
<b>LG Frank-furt/M</b> 26.6.2025 2-24 O 55/22	Bike-Tour-Guide im alpinen Gelände hat höhere Schutzpflichten, wenn er den Weg nicht kennt		RRa 2025, 219	Heavy-Cycling-Tour mit Sicherheitsdefizit und Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, Schadensersatz mit Schmerzensgeld
<b>LG Frank-furt/M</b> 20.8.2025 2-24 O 42/24	Segeltörn Karibik mit Skipper, fehlende Sicherheitseinsweisung, verspätete Abfahrt, Ausfall Klimaanlage	11 %	BeckRS 2025, 24495	Mehrere Reisemängel wurden abgelehnt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienreisen sollen Länder und Sehenswürdigkeiten in gehobener Weise präsentieren.</li> <li>• Reisemängel sind Programmausfälle, Wechsel der Reihenfolge von Rund- und Badereise, zu kurze Aufenthalte, unqualifizierte Reiseleitung.</li> <li>• Als bloße Unannehmlichkeiten sind kleine Änderungen bei Vorbehalt, örtliche Lebensverhältnisse, allgemeine Kriminalität außerhalb des Leistungsprogramms hinzunehmen. Körperliche Anstrengungen sind der Sphäre des Reisenden zuzurechnen.</li> <li>• Werden wesentliche Teile einer Expeditionsreise nicht oder mit erheblichen Änderungen durchgeführt, liegt ein Reisemangel vor.</li> <li>• Segeltörn mit Skipper ist Pauschalreise.</li> </ul>				

#### 6.4 Skireisen

<b>LG Frank-furt/M</b> 25.02.1991 2/24 S 480/89	Sichere Schneeverhältnisse zum Skifahren sind dem Reisenden zuzurechnen	0 %	NJW-RR 1991, 879	Haftung nur bei Zusicherung oder falscher Höhenangabe
<b>OLG Celle</b> 29.11.2001 11 U 70/01	Sturz beim Skifahren ist Privatrisko und dem Reisenden zuzurechnen	0 %	NJW-RR 2002, 559 = RRa 2002, 16	
<b>BGH</b> 12.03.2002 X ZR 226/99	Gefahren durch Gletscherspalten sind dem Reisenden zuzurechnen	0 %	NJW-RR 2002, 1056 = RRa 2002, 207	Haftung nur bei Verletzung der Informationspflicht bzw. Auswahlverschulden für Skiführer

- Schneemangel ist als Risiko dem Reisenden zuzurechnen, aber Zusagen über Schnee und Betriebszeiten sind einzuhalten.
- Orts- und fachkundige Bergführer sind Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, Bergbahnen sind in der Regel vermittelte Fremdleistungen, für die der Veranstalter nicht haftet.
- Typische Skiunfälle, Lawinen außerhalb des organisierten Skiraums und Witterung sind der Sphäre des Reisenden zuzurechnen, da außerhalb des Leistungsprogramms.

## 6.5 Sprachreisen und Gastschulaufenthalte

<b>AG Heidelberg</b> 23.07.1998 60 C 202/97	Gastfamilie nicht englischstämmig	0 %	RRa 1999, 171	Schülersprachreise nach England
<b>AG Frankfurt/M</b> 17.01.2006 30 C 3399/05	Auch 14-jähriger Sprachschüler ist zur Mängelanzeige verpflichtet	k.A.	RRa 2006, 164	Sprachreise nach England
<b>OLG Köln</b> 30.11.2016 16 U 16/16	Gastschulvertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann	k.A.	RRa 2017, 104	Allein verbotener Alkoholkonsum bei einer selbstorganisierten Party außerhalb der Schule rechtfertigt eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung nicht
<b>AG Köln</b> 5.11.2018 126 C 206/18	Kündigung möglich, wenn statt vertraglich vereinbarter High School sog. Charter School angekündigt wird	k.A.	RRa 2019, 18	Eine Charter School ist keine High School, so dass es unerheblich ist, ob die Qualität der Charter School der einer High School entspricht
<b>AG Siegburg</b> 6.5.2021 114 C 79/20	Corona-Pandemie rechtfertigt Rücktritt eines Gastschulaufenthalts in Spanien iSd § 651h III BGB	k.A.	BeckRS 2021, 14167	Austauschprogramm gebucht 3.12.19 für Zeit vom Sommer 2020 bis Januar 2021, Durchführung sei erheblich beeinträchtigt durch Schutzmaßnahmen
<b>LG Bonn</b> 13.10.2021 8 S 60/21	Voraussetzungen eines kostenfreien Rücktritts bei einem geplanten Gastschulaufenthalt während der Corona-Pandemie lagen noch nicht vor	k.A.	RRa 2022, 64 = BeckRS 2021, 30995	Aufenthalt in Kanada ab Ende August 2020 mit Rücktritt vom 30.3.2020 zu früh, maßgeblich ist immer der konkrete Einzelfall
<b>LG Stuttgart</b> 9.12.2021 5 S 28/21	Liegen zwischen Rücktritt und Reiseantritt mehrere Monate, könnte Rücktritt vom Gastschulaufenthalt in Kanada übereilt sein	k.A.	RRa 2022, 66 = BeckRS 2021, 46077	Rücktritt am 18.4.2020 für Aufenthalt vom 1.9.2020 bis 31.1.2021 führte zu Stornoentschädigung von 10% des Reisepreises

## 6.6 Eventreisen

<b>LG Frankfur/M</b> 25.09.1997 2/24 S 282/96	Musical-Besuch mit Hotel und Karten für 2 auseinander liegende Plätze	100 %	NJW-RR 1999, 57	Zusage von 2 neben einander liegenden Plätzen
<b>AG Frankfur/M</b> 21.01.2002 30 C 2184/01	Ausfall einer Stadtführung bei Städtereise	28 %	RRa 2002, 125	Parisreise
<b>LG Hannover</b> 23.04.2009 18 S 74/08	Ausfall eines Konzerts mit Netrebko und Garanca bei Werbung mit diesen Stars auch bei gleichwertigen Musikern wie Bartoli	40 %	RRa 2010, 29	Werbung mit „5-tägige Kulturreise in die Toskana“ für 4572 € (ohne Anreise)
<b>BGH</b> 14.2.2023 X ZR 18/22	Stadtrundfahrt von 3h in Hamburg statt Musicalbesuch ist Reisemangel, da nicht gleichartig	15 %	NJW-RR 2023, 755 = RRa 2023, 116	„Fahrt ins Blaue“ keine Gattungsschuld, da sie nicht durch gemeinsame Merkmale gekennzeichnet ist, Musical-Besuch mit 2,5 h wurde im Programm genannt, wegen Corona aber abgesagt

## 6.7 Wohnmobilreisen

<b>AG Hamburg</b> 24.09.1997 17 A C 221/97	Wohnmobilübergabe nicht in deutsch	0 %	RRa 1998, 3	Kanada-Reise
<b>AG Frankfurt/M</b> 14.07.2005 30 C 606/05	Reiseveranstalter muss funktionsfähiges Wohnmobil zur Verfügung stellen und Ersatzfahrzeug dem Reisenden bringen; USA	k.A.	RRa 2007, 33	Reisende muss nicht Ersatzfahrzeug an Ort abholen, den er nicht zu bereisen beabsichtigt, Kündigungsrecht § 651e BGB
<b>LG Frankfurt/M</b> 26.07.2010 2-24 S 141/09	Kraftstoffkanister mit Wasser ist Reisemangel, Übergabestation ist Erfüllungsgehilfe, Schadensersatz für Kosten	k.A.	RRa 2010, 217	Schadensersatzpflicht nach § 651f BGB
OLG Frankfurt/M 12.12.2024 16 U 82/23	Kündigung einer Pauschalreise wegen unverschuldeten Totalschadens des Wohnmobils		NJW-RR 2025, 305	Reisepreisminderung, Ersatz von Hotel- und Mietwagenkosten, Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, Kosten vorzeitiger Rückreise und Ersatzfahrzeug
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnmobile als Teil einer Pauschalreise von Reiseveranstaltern unterliegen dem Reisevertragsrecht.</li> <li>• Die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. bei Defekt muss ein Ersatzfahrzeug gewährleistet sein.</li> </ul>				